

# Evaluierung des 2. ErwSchG

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz

Abschlussbericht

Reinhard Kreissl  
Angelika Adensamer  
Emanuel Tananau Blumenschein  
Stefan Hopf  
Arno Pilgram

Wien Oktober 2023

## Gliederung

1. Zusammenfassung / Executive Summary.....	5
2. Einleitung.....	10
3. Quantitative Befunde zu den Auswirkungen des 2. ErwSchG.....	14
3.1. Datengrundlagen .....	14
3.2. Ergebnisse: Erreichte Reformziele .....	15
3.2.1. Rückgang der Gerichtlichen Erwachsenenvertretung, Zuwachs bei den alternativen Formen, restriktive Handhabung des Genehmigungsvorbehalts .....	15
3.2.2. Sachwalterschaften werden übergeführt, der Vertretungsumfang wird reduziert 17	
3.2.3. Die Gerichtliche Erwachsenenvertretung „professionalisiert“ sich .....	18
3.2.4. Die Zahl der Gerichtsverfahren steigt durch die Reform an, vor allem aufgrund der periodischen Erneuerungsverfahren; das Clearing durch Vereinsmitarbeiter*innen gewinnt an Bedeutung .....	20
3.2.5. Die Erwachsenenvertretung wird flexibel gehandhabt, sie „verfestigt“ sich weniger 22	
3.2.6. Vorsorgemaßnahmen finden größere Verbreitung, bei der Registrierung und Verbreitung nicht-gerichtlicher, insbesondere gewählter Vertretungen spielen Erwachsenenschutzvereine eine Hauptrolle .....	24
3.2.7. Von der Reform und der Einschränkung der Gerichtlichen Erwachsenenvertretung profitieren insbesondere die jüngsten und ältesten Bevölkerungsgruppen.....	27
3.2.8. Anregungen zur Verbesserung der Daten und des Monitorings.....	29
4. 4. Qualitative Erhebung.....	33
4.1. Methodologie und methodisches Vorgehen .....	33
4.2. Sample- und Rekrutierungsstrategie und Samplebeschreibung .....	34
4.3. Perspektive der Vertretenen.....	36
4.3.1. Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform.....	36
4.3.2. Generelle Erfahrungen und Haltungen gegenüber der Vertretung .....	37
4.3.3. Verbesserungsvorschläge .....	39
4.3.4. Analytische Nachbetrachtung - Zwischen Autonomiegewinn und Autonomieverlust.....	40
4.4. Perspektive der Vertreter*innen .....	41
4.4.1. Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform.....	41
4.4.2. Erwachsenenschutz als ‚Lückenfüller‘ - Überbeanspruchung der EV .....	44
4.4.3. Verbesserungsmöglichkeiten .....	44
4.5. Perspektive von Richter*innen .....	45
4.5.1. Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform im Gerichtskontext 45	

4.5.2.	Einschätzungen zur außergerichtlichen Wirkung der Reform.....	47
4.5.3.	Verbesserungsmöglichkeiten .....	48
4.6.	Perspektive aus Medizin und Finanz .....	49
4.6.1.	Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform.....	49
4.6.2.	Verbesserungsvorschläge .....	51
4.7.	Limitationen.....	51
4.8.	Diskussion der Ergebnisse .....	52
5.	Befunde des Surveys .....	56
5.1.	Fragebogen und Sample der Befragten .....	56
5.2.	Aufbau und Methode .....	57
5.3.	Die Vertretenden, Vertretungen und Vertretenen .....	57
5.3.1.	Die Vertretenen .....	57
5.3.2.	Die Vertretenden .....	59
5.3.3.	Die Vertretung .....	59
5.4.	Allgemeine Ergebnisse.....	60
5.5.	Autonomie der Vertretenen .....	61
5.6.	Vertretung durch Angehörige und Partner*in.....	62
5.7.	Administrativer Aufwand bei Gerichtlicher Erwachsenenvertretung durch hauptberufliche Erwachsenenvertreter .....	64
5.8.	Zusammenfassung der Befragungsergebnisse aus dem Survey.....	65
6.	OGH-Judikatur Review 2. ErwschG.....	66
6.1.	Autonomie .....	66
6.1.1.	Bestellung .....	66
6.1.2.	Rechtsberufe .....	67
6.2.	Umbestellung.....	68
6.2.1.	Ausübung der EV .....	70
6.3.	Genehmigungsvorbehalt .....	71
6.4.	Medizinische Angelegenheiten.....	72
6.5.	Beendigung .....	73
6.6.	Rechtsmittel .....	73
6.7.	Akteneinsicht .....	75
6.7.1.	Entschädigung .....	76
7.	Anhang.....	77
7.1.	Anhang 1: Tabellen Quantitative Entwicklung der Erwachsenenvertretung seit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes .....	77
7.2.	Anhang 2: Erhebungsinstrument Befragung Erwachsenenvertreter .....	90
7.3.	Anhang 3: Projektbeirat.....	98

7.4. Anhang 4: Ergebnisprotokoll des Validierungsworkshops mit Stakeholdern (SWOT-Analyse) .....	99
7.4.1. Zusammenfassung Validation Workshop ErwSchG 26.6.2023 .....	99

## 1. Zusammenfassung / Executive Summary

Betrachtet man die Entwicklungen der Fallzahlen im Bereich des Erwachsenenschutzgesetzes, wie sie sich in den administrativ erzeugten Datensätzen darstellt, so sind die rechtspolitisch angestrebten Wirkungen klar nachzuweisen:

- Die Anzahl der gerichtlichen Sachwalterschaften geht seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG zurück,
- Gerichte machen wenig Gebrauch vom Instrument des Genehmigungsvorbehalts,
- das Verfahren des Clearings durch die Erwachsenenschutzvereine als eine Art kompetente sozialarbeiterische Unterstützung und Entscheidungshilfe für die Gerichte kommt umfassend zum Einsatz.
- Da das Instrument des gerichtlichen Genehmigungsvorbehalts nur sparsam eingesetzt wird, wird die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen also nur wenig eingeschränkt.
- Das zeigt sich auch am Umfang der zu regelnden Angelegenheiten, der seit dem Inkrafttreten des ErwSchG enger gefasst wurde.
- Die vormals häufig gewählte Lösung einer Vertretung in allen Angelegenheiten wird nicht mehr verwendet. Die Vertretung für einzelne Angelegenheiten ist zur Regel geworden.

Diese Befunde erschließen sich aus einer Auswertung von Daten des ÖZVV, der VJ und der von den Erwachsenenschutzvereinen zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Tätigkeit. Die Herausforderung einer Integration dieser unterschiedlichen Datenquellen besteht darin, dass jede für bestimmte, organisationsspezifische Zwecke mit je eigenen Kategorien und Kriterien erstellt wird. Darauf wird weiter unten noch genauer eingegangen.

Als Ergebnis unserer Analyse haben wir eine Reihe von Reformvorschlägen für die Dokumentation zur Schaffung von Synergien zwischen den verschiedenen Datenbanken entwickelt. Dadurch ließen sich zeitnah Trends und Entwicklungen im Bereich des ErwSchG evidenzbasiert für ein Monitoring der Wirkungen des Gesetzes beobachten.

Aus den im Rahmen einer exemplarischen (nicht-repräsentativen) qualitativen **Befragung der Vertretenen** lässt sich begründet schließen, dass

- die meisten Vertretenen die Reform des ErwSchG nicht bewusst wahrgenommen haben und sich ihr Alltag dadurch nicht merkbar verändert hat;
- die Mehrzahl ihr Verhältnis mit den VertreterInnen als positiv und zufriedenstellend beschreibt;
- die Sinnhaftigkeit oder der Mehrwert des Clearing Prozesses nicht immer gesehen wird;
- die Beziehung zu den Mitarbeiter\*innen des Vereins eine Mischung aus Wahrnehmung gesetzlich definierter Aufgaben und weiter gefasster psycho-sozialer Unterstützung umfasst;
- Kritik der Betroffenen sich häufig an finanziellen Nöten, die dem Gebaren der VertreterInnen (vorrangig aus dem Bereich der Rechtsberufe) angelastet wird, entzündet.

Eine Auswertung der **Interviews mit Vertreter\*innen** ergab, dass

- auch aus der Sicht der Vertreter\*innen sich für die Betroffenen nur wenig durch das ErwSchG geändert hat;
- die Intention, Zielrichtung und Idee der Reform aber dennoch durchwegs positiv zu beurteilen ist;
- die nachhaltigste Veränderung die Einführung des verpflichtenden Clearingverfahrens ist, wobei alle Befragten sich für eine Flexibilisierung des Zeitrahmens von drei Jahren aussprachen;
- nach fünf Jahren darüber hinaus aufgrund der Erfahrungen in der Praxis bei einigen Regelungen Bedarf an Nachjustierung besteht, um die Ziele der Reform zu erreichen.

Eine ähnliche Einschätzung mit vergleichbaren Bewertungen findet sich ebenfalls in den **Interviews mit Richter\*innen, die in Vertretungsverfahren tätig sind**. Auch vonseiten des Gerichts wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Faktoren, die zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen (Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung) beitragen könnten. von externen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen, Interessen und Verhältnissen abhängen, die durch das Vertretungsrecht alleine nicht veränderbar sind.

Die Interviews mit Richter\*innen ergaben teils ähnliche Einschätzungen wie jener der Vertreter\*innen, gewährten darüber hinaus auch Einblicke in die Auswirkung der Reform auf die richterliche Praxis.

- Die 3-Jahresfrist zur Überprüfung/Erneuerung der von gerichtlichen Vertretungen wird für die Mehrheit der Fälle als zu kurz angesehen.
- Insgesamt sei der bürokratische Aufwand sowohl für Richter\*innen, als auch für Vertreter\*innen gestiegen.
- Die Umstellung vom Konzept der Geschäftsfähigkeit hin zur Entscheidungsfähigkeit wird mit Blick auf die Autonomie der Vertretenen zwar grundsätzlich für gut befunden. Für Dienstleister und Behörden seien damit aber zusätzliche Unsicherheiten im Geschäftsverkehr verbunden.
- Manche Richter\*innen erachten eine zusätzliche gerichtliche Kontrolle von gesetzlichen und gewählten Vertretungen als notwendig.

Die in den **Interviews mit Vertreter\*innen des Finanz- und Gesundheitsdienstleistungssektors** zentralen Kritikpunkte am derzeitigen Status quo fünf Jahre nach Inkrafttreten des ErwSchG waren

- die im Kontakt mit Vertretenen sich ergebenden Risiken einer nicht gesetzeskonformen Entscheidung aufgrund unklarer Vorgaben;
- die mangelnden Personalressourcen, Wissenslücken und Kompetenzdefizite der eigenen MitarbeiterInnen und
- die ungenügende Unterstützung durch die jeweiligen Vertreter\*Innen

Die zentralen Ergebnisse aus dem an die Erwachsenenvertreter\*innen verschickten **Survey zur Wirkung des ErwSchG**, der von 530 Erwachsenenvertreter\*innen (Angehörige, hauptberufliche und ehrenamtliche EV) beantwortet wurde, bilden im Wesentlichen die Einschätzungen der Befragten ab. Wie nehmen sie ihre Tätigkeit als EV wahr, welche Änderungen ergeben sich durch die Reform? Die wichtigsten Befunde lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Befragten berichten, dass sie mit den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen des ErwSchG eher zufrieden sind, und dies auch für die von ihnen vertretenen Personen gilt.
- Bei gewählter und gesetzlicher Erwachsenenvertretung sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in den meisten Fällen Angehörige als Vertreter\*innen tätig.

- Bei gesetzlicher und gewählter Erwachsenenvertretung glauben viele der Befragten nach wie vor (contra legem!), dass ihre Tätigkeit eher „Alle Angelegenheiten“ umfasst. Dies gilt insbesondere für Angehörige, die als EV tätig sind.
- Angehörigen investieren i.d.R. mehr Zeit (Stunden/Tage) für die Vertretung pro Monat.
- Bei etwa einem Fünftel der vertretenen Personen, die privat, also nicht in einer Einrichtung leben, könnte, so die Einschätzung der Befragten, bei verfügbaren subsidiären Hilfen auf eine Erwachsenenvertretung verzichtet werden. Dies gilt vor allen Dingen für Vertretene jüngeren Alters.
- Die Mehrzahl der Befragten schätzt die Reform insgesamt positiv ein, auch wenn sich der administrative Aufwand vergrößert und sich für die Vertretenen nichts Wesentliches mit der Einführung der Erwachsenenvertretung geändert hat. Die Einschätzung eines gestiegenen administrativen Aufwands findet sich vor allen Dingen bei hauptberuflichen Erwachsenenvertretern.
- Die rechtspolitische Maxime der Stärkung der Autonomie und Selbstständigkeit der Vertretenen aber wird insgesamt positiv bewertet.

Ein Überblick über die aktuelle Judikatur des OGH zum 2. ErwSchG zeigt zudem, dass hinsichtlich der Sicherung der Autonomie der Vertretenen, der Ausgestaltung und Ausübung der Vertretung, sowie der Einschränkung durch Genehmigungsvorbehalte die Rechtsprechung sich an den Leitlinien der Reform orientiert und diese durch entsprechende Entscheidungen absichert.

Im Gesamtergebnis bleibt auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen festzuhalten, dass die Reformintention von allen geteilt wird und die registrierten Fälle im Beobachtungszeitraum die erwünschte Wirkung widerspiegeln (Rückgang der gerichtlichen Sachwalterschaften, Zunahme bei den Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungsverfügungen). Die wichtigsten erfolgshinderlichen Faktoren sind Mangel an Ressourcen, suboptimale Koordination innerhalb des Ökosystems der beteiligten Stakeholder und mangelnde politische Unterstützung beim Ausbau flankierender Unterstützungssysteme. Im Angesicht schwieriger gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist die Reform jedoch insgesamt als ein erfolgreicher erster Schritt in Richtung einer Umsetzung der Forderungen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung zu sehen, dem nun weitere folgen sollten. Festzuhalten ist in



diesem Zusammenhang die Empfehlung zu Art 12 aus der 28.Sitzung der Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), Österreich möge zukünftig „*a strong emphasis on the measures taken by the Länder*“ im Rahmen von Evaluationsmaßnahmen vorsehen.

Auf die Bedeutung flankierender Unterstützungsmaßnahmen wurde auch im Rahmen eines Validationsworkshops mit ExpertInnen und Beiratsmitgliedern, der gegen Ende der Erhebungsphase des Projekts stattfand, hingewiesen. Auf der Basis einer sog. SWOT-Analyse wurde dabei eine strukturierte Bewertung der aus der Sicht der Expert\*innen wichtigsten Stärken und Schwächen der Reform durchgeführt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser SWOT-Analyse findet sich im Anhang 4.

## 2. Einleitung

Der vorliegende Projektbericht orientiert sich an den Vorgaben der Ausschreibung zur Evaluationsstudie des 2. Erwachsenenschutzgesetzes des Bundesministeriums für Justiz:

*„Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) trat mit 01.07.2018 (siehe BGBl I Nr. 59/2017) in Kraft. Nach § 11 WFA-Grundsatz-Verordnung hat eine „interne Evaluierung“ eines Gesetzes längstens nach fünf Jahren ab Inkrafttreten zu erfolgen, um mögliche Verbesserungspotenziale und Empfehlungen zur Umsetzung aufzuzeigen.*

*Vorrangiges Ziel der Einführung des Gesetzes war, die Selbstbestimmung von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, weiter in den Vordergrund zu rücken.*

*Durch die nunmehr durchzuführende Evaluierung sollen mögliche Verbesserungspotenziale des 2. ErwSchG sowie Empfehlungen zur Umsetzung aufgezeigt bzw. ermittelt werden.*

*Weiters wird im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (Strategie Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention) die Beauftragung und Publikation einer Studie vorgesehen sein zur Versorgung der Bevölkerung mit Unterstützungsleistungen zur Vermeidung von Erwachsenenvertretung in den einzelnen Bundesländern und über die Akzeptanz des Vorrangs der Unterstützung vor Stellvertretung bei den Banken, Krankenanstalten und Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie der Heime und vergleichbaren Einrichtungen. Zweiteres soll mit der Studie zur Evaluierung des 2. ErwSchG abgedeckt werden.“ (BMJ n.d.)*

Der Evaluationsauftrag wird in der Ausschreibung ausdifferenziert in verschiedene Forschungsfragen in Verbindung mit drei zentralen Maßnahmen, die alle auf das übergreifende Ziel des 2. ErwSchG bezogen sind:

*Förderung der Selbstbestimmung von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.  
(BMJ n.d.)*

Zu überprüfen war laut Auftrag des BMJ die Wirkung des Gesetzes erstens im Hinblick auf den Ausbau der Vertretungsmodelle und der Alternativen zur Sachwalterschaft, sowie zweitens auf die Stärkung der Autonomie (der vertretenen Personen) im Rechtsverkehr und in persönlichen Anliegen. Untersucht werden sollte ferner drittens, inwieweit das Instrument des Clearingverfahrens genutzt wird. Die im Text der Ausschreibung erwähnte Studie zur Versorgung der

Bevölkerung differenziert nach Bereichen und Regionen mit Unterstützungsleistungen war nicht Gegenstand dieser Evaluation.

Unter den extern vorgegebenen Rahmenbedingungen der Studie (kurze Laufzeit von 12 Monaten und knapp kalkulierte finanzielle Ressourcen) haben wir uns auf ausgewählte Datenquellen konzentriert:

1. eine sekundäranalytische Auswertung vorhandener Datensätze (Verfahrensautomation Justiz VJ, Daten der Erwachsenenschutzvereine und der Österreichischen Notariatskammer ÖZVV),
2. eine schriftliche Befragung (Survey) von Personen, die als Erwachsenenvertreter\*innen tätig sind und
3. eine Reihe exemplarischer qualitativer Interviews mit vertretenen Personen und Angehörigen relevanter Berufsgruppen (Vereinsmitarbeiter\*innen, RechtsanwältInnen, RichterInnen, RepräsentantInnen berufsständischer Organisationen aus den Bereichen medizinische Versorgung und Finanzdienstleistung)
4. eine Dokumentation der bisherigen Rechtsprechung.

Darüberhinaus wurde zur Validierung der Befunde und zur Entwicklung von evidenzbasierten Vorschlägen für die zukünftige Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens der Erwachsenenvertretung ein SWOT-Workshop mit ExpertInnen aus den oben genannten Bereichen durchgeführt und es fanden mehrere Treffen mit dem für das Projekt eingerichteten Expert\*innenbeirat statt, in denen der Stand der Untersuchung vorgestellt und diskutiert wurde. Den Mitgliedern des Beirats sei an dieser Stelle für ihr Engagement, Unterstützung und wertvolle Hinweise gedankt.

Die Evaluation des 2. ErwSchG, wiewohl einem aktuellen Anlass der politisch vorgeschriebenen Wirkungsfolgenabschätzung geschuldet, steht in einer längeren Tradition sozialwissenschaftlich informierter Begleit- und Evaluationsforschung des Bundesministeriums<sup>1</sup> im Bereich der rechtlichen Steuerung freiheitsbeschränkender Maßnahmen jenseits des Strafrechts. Der Anspruch, eine Rechtspolitik im Blindflug zu vermeiden, d.h. die Effekte und Wirkungen legislativer Intervention zeitnah und evidenzbasiert zu überprüfen, war und ist programmatischer

---

<sup>1</sup> Forster, Rudolf 2023 'Sozialwissenschaftliche Forschung als Beitrag zu rationaler Gesetzgebung und Rechtspraxis'. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht iFamZ ; Beratung, Unterbringung, Rechtsfürsorge* 23(1), 22-29

Anspruch der Politik des Ministeriums. Die zentrale Frage lautet dabei immer: welche Empirie passt zu den jeweils zu beforschenden Gesetzesvorhaben? Wie und mit welchen Daten lässt sich evidenzbasiert überprüfen, ob eine Reform die angestrebten Ziele erreicht hat? Allgemein formuliert geht es dabei immer um die Frage: wie funktioniert und wirkt Recht?

Die einfache Unterscheidung zwischen geschriebenem Recht und seiner Anwendung, zwischen *law in the books* und *law in action* ist der Ausgangspunkt einer solchen Untersuchung. Für das geschriebene Recht, den Gesetzestext, gelten die legistischen Qualitätskriterien guten Formalrechts wie Allgemeinheit, Abstraktheit, Bestimmtheit der verwendeten Rechtsbegriffe und Definitionen. Für eine Analyse, die auf die Rechtsanwendung zielt, sind jedoch nicht nur die gesetzlichen Regelungen und juristischen Begrifflichkeiten, sondern auch deren praktische Interpretation im konkreten Kontext, die mehr oder weniger differenzierte Kenntnis der Rechtsanwender\*innen, ihre je spezifischen Interessenslagen und die verfügbaren (meist knapp bemessenen) Ressourcen zu berücksichtigen.

Gesetzliche Regelungen wie das 2. ErwSchG entfalten ihre Wirkung gleichsam „über die Bande“. Sie adressieren das Handeln Dritter, zielen aber damit wie oben bereits erwähnt auf jene *Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind*, um durch das Gesetz deren *Selbstbestimmung* zu fördern.

Die Wirkung des 2. ErwSchG entsteht also durch das Handeln und die Praxis adressierter signifikanter Dritter in einer Art und Weise, die eine Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit zur Folge hat. Inwieweit dabei der gewünschte Effekt empirisch nachweisbar ist, hängt nicht zuletzt von einer evidenzbasierten Definition des Begriffs *Selbstbestimmung* ab. Wie lässt sich Selbstbestimmung erfassen oder messen? Hier sind zwei prinzipiell unterschiedliche Lösungen möglich: entweder definiert man Selbstbestimmung als einen konstitutiv an die Person gebundenen Zustand, d.h. über Selbstbestimmung verfügt, wer sich in den eigenen Handlungen und Entscheidungen als selbstbestimmt empfindet, bzw. sich dahingehend selbst deklariert. Oder man legt eine Art normalformtypisch konventionelles Verständnis von Selbstbestimmung zugrunde und definiert Selbstbestimmung, wie im 2. ErwSchG § 239 als die – von Dritten (Richter\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Mediziner\*innen) diagnostizierte – Fähigkeit einer Person, ihre Angelegenheiten selbst besorgen zu können. Im Idealfall lassen sich beide Perspektiven verbinden durch eine

Art kritisch-dialogische Auseinandersetzung über die Angemessenheit konkreter Entscheidungen, Wünsche und Pläne. Auf diese Problematik wird bei der Diskussion der Tätigkeit der Erwachsenenvertretung noch einzugehen sein.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus den unterschiedlichen Logiken rechtlich-juristischer und sozio-kultureller oder psychologisch-diagnostischer Denkweisen. Das Recht operiert mit kategorialen Unterscheidungen, die möglichst präzise gefasst sein sollen. Akteure im Alltag und psychologische Expert\*innen hingegen denken dimensional. Das hat zur Folge, dass aus der Sicht einer kompetenten Beobachter\*in die Fähigkeit einer Person zur Selbstbestimmung mehr oder weniger ausgeprägt sein kann, wohingegen für die Anwendung rechtlicher Maßnahmen im Modus einer Ja-Nein Alternative festzustellen ist, ob diese Person in einer bestimmten Situation (oder hinsichtlich einer bestimmten Angelegenheit) fähig zur Selbstbestimmung ist oder nicht. Je nach Antwort unterscheiden sich die Rechtsfolgen.

Das 2. ErwSchG stellt dieses Problem in Rechnung und sieht sowohl eine Abstufung verschiedener Grade der Einschränkung der Möglichkeiten zur Selbstbestimmung vor, als auch für die schwereren Eingriffe in die Selbstbestimmung eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung der im Einzelfall getroffenen Entscheidung. Zudem eröffnet das Instrument der Vorsorgevollmacht (bzw. der Erwachsenenvertreterverfügung) die Möglichkeit, im Zustand von persönlicher Autonomie und Handlungsfähigkeit eine selbstbestimmte Entscheidung über die gewünschte Vorgehensweise beim Eintritt des Verlusts von Autonomie zu treffen.

Liegt keine solche vorsorgliche Vereinbarung vor, so sieht das 2. ErwSchG eine Art Beweislastumkehr vor: die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit einer Person wird als Ausgangszustand angenommen und nur wenn unterstützende Maßnahmen diese Fähigkeiten nicht ausreichend sichern können, werden Entscheidungen an Dritte übertragen, bzw. werden in letzter Instanz durch einen gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt.

### 3. Quantitative Befunde zu den Auswirkungen des 2. ErwSchG

#### 3.1. Datengrundlagen

Unseren Daten liegen verschiedene, an unterschiedlicher Stelle geführte elektronische Akte, Register und Verzeichnisse zugrunde. Sie dienen alle primär der Organisation von Arbeitsabläufen von Gerichten, Vereinen und sonstigen Beteiligten in einschlägigen Verfahren sowie der Dokumentation von Arbeitsaufwand und der Legitimation von Mitteln. Vorhandene Statistiken sind quasi „Abfall“-Produkt aus diesen Daten, für dessen Gewinnung im Normalfall nur beschränkter Aufwand betrieben wird.

Üblicherweise ist die Rechtsanwendung auch nicht mit allzu differenzierten Fragen hinsichtlich ihrer Ziele und deren Erreichung konfrontiert und ist ihre statistische Abbildung daher nicht ihre Hauptsorge. Das 2. ErwSchG und dessen Anwendung stellen, was das betrifft, eine Ausnahme dar, die noch keineswegs zur Regel geworden ist. Es ist nach fünf Jahren zu evaluieren, ja es wurde auch schon laufend einem Monitoring unterzogen, bei dem vorhandene Daten bereits statistisch genutzt wurden. Tatsächlich fokussiert dieses bisherige Monitoring auf „Gerichtsauslastung“ (auf Aufwandsneutralität durch Entfall wie Zuwachs von Gerichtsaufgaben seit der Reform) sowie auf den Vereinsausbau zur „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“.<sup>2</sup>

Die Ziele des 2. ErwSchG sind vielschichtig und vieles – vor allem was die Lebensrealität Vertretener betrifft – ist wohl auch nicht auf Basis der verfügbaren quantitativen Daten überprüfbar. Dennoch kann aus existierenden statistischen Daten mehr herausgeholt werden, als es bisher geschehen ist. Das ist vor allem durch eine synoptische Betrachtung der im Folgenden dargestellten, aus VJ, Vereinsregistern und ÖZVV generierten Statistiken sowie durch Bezug derselben auf demographische Daten möglich. Die Nutzung und quantitative Analyse vorhandener Daten verdient besondere Aufmerksamkeit auch, weil sie im Prinzip einfacher und rationeller ist als die Anwendung qualitativer Verfahren.

Drei Quellen an Daten werden hier genutzt:

- die VJ (Verfahrensautomation Justiz, der elektronische Gerichtsakt)

Aus der VJ gehen die SWS-Erwachsenenvertretungsstatistik Halb/Jahresberichte hervor (inklusive einer Statistik der Vereinsfachwalterschaften bzw. gerichtlichen Erwachsenen-

---

<sup>2</sup> Vgl.: BMJ, Monitoring zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Bericht 2. Halbjahr 2022

vertretungen durch Vereine). Diese statistischen Berichte werden am BRZ erstellt, welches die VJ führt und auch statistische Sonderauswertungen ermöglicht.

- die Clearingregister bzw. entsprechenden Statistiken der vier in der Erwachsenenvertretung tätigen Vereine

Aus diesen Registern gehen die Involvierung der Vereine in gerichtliche Verfahren, erstellte Clearingberichte und deren Empfehlungen hervor (daneben führen Vereine Statistiken über Beratungs- und Registrierungsaktivitäten).

- das ÖZVV, das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis der Notariatskammer

Es erfasst die nicht-gerichtlichen Formen der Erwachsenenvertretung und die Vorsorgemaßnahmen in Hinblick auf diese.

### 3.2. Ergebnisse: Erreichte Reformziele

Im Folgenden werden die zentralen Befunde der Auswertung der verfügbaren statistischen Daten kurz dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die wesentlichen Reformziele erreicht wurden. Ergänzend zu den in den einzelnen Abschnitten beigefügten Grafiken finden sich ausführliche und differenzierte Statistik-Tabellen im Anhang 1 dieses Berichts am Ende.

#### 3.2.1. Rückgang der Gerichtlichen Erwachsenenvertretung, Zuwachs bei den alternativen Formen, restriktive Handhabung des Genehmigungsvorbehalts

Die Zahl aufrechter Erwachsenenvertretungen hat sich im Lauf der Beobachtungsperiode nicht verringert, im Gegenteil. Sie ist von 52.746 auf 66.574 angewachsen. Angesichts der demographischen Entwicklung kommt eine Zunahme erwartungsgemäß, zeigt die Bevölkerungsstatistik doch ein Wachstum vor allem in den hohen Altersgruppen. In dieser Größenordnung ist die Zunahme aber doch bemerkenswert. Je 100.000 der Erwachsenenbevölkerung nimmt die Zahl der Vertretenen von 724 auf 889 bzw. von ca. 0,75 auf 1 Prozent der Bevölkerung zu. Es dürfte also neben der demographischen Entwicklung die Neugestaltung der Erwachsenenvertretung selbst, die Propagierung der Vorsorge und der Selbstbestimmungschancen bzw. der Imagewandel, Einfluss auf das Wachstum der Vertretungszahlen gehabt haben.

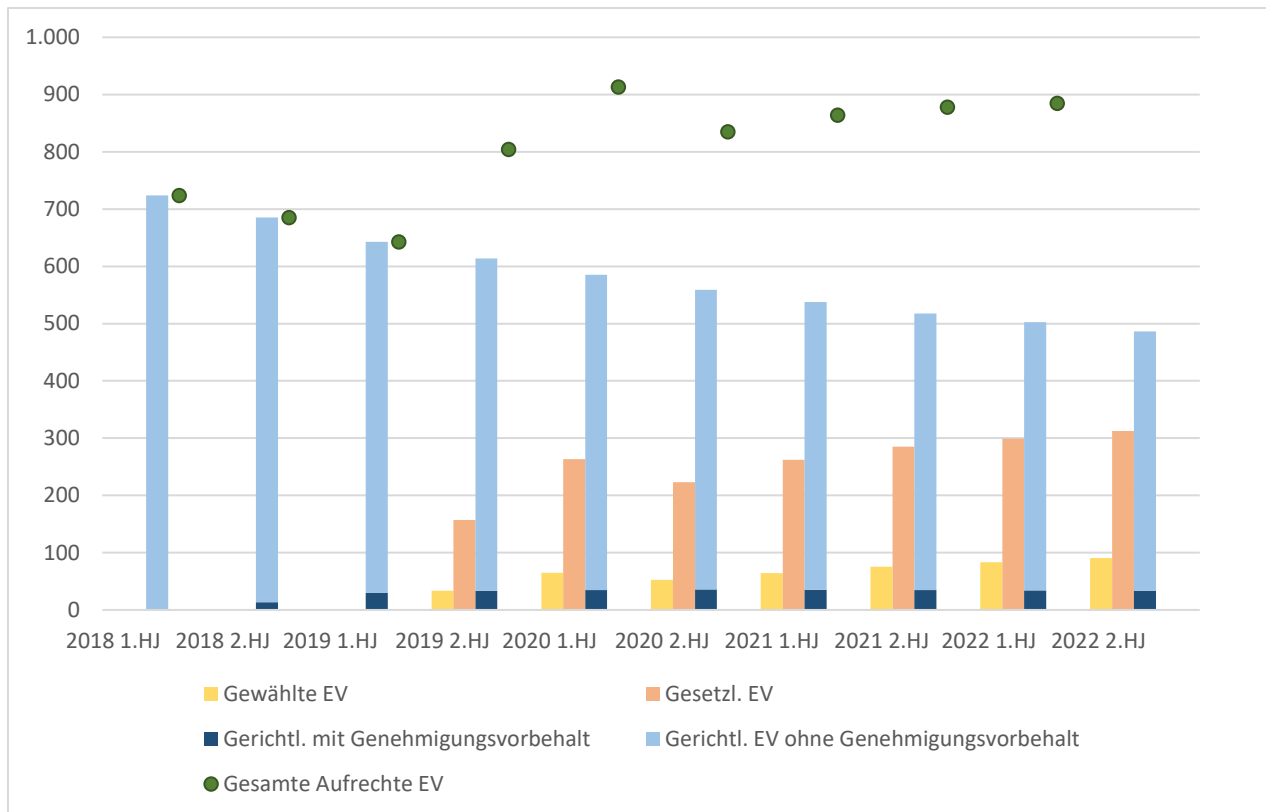
Entgegen diesem Trend reduziert sich die Zahl der zum Stichtag von Gerichtlicher Erwachsenenvertretung Betroffenen in absoluten Zahlen von 52.746 auf 36.414, in relativen Zahlen von 100 auf 69 Prozent. Mit dieser Reduktion des Anteils Gerichtlicher Vertretungen ist ein

zentrales Ziel der Gesetzesreform erreicht. Die Belastung der Justiz ist auf diese Weise verringert, die Selbstbestimmung der Vertretungsform gestärkt. Zwar wird die Gerichtliche Erwachsenenvertretung primär durch die Gesetzliche Erwachsenenvertretung substituiert – sie umfasst zuletzt 35,1 Prozent der Vertretungen –, doch hat auch die Gewählte Vertretung mit einem Prozentanteil von 10,2 zuletzt schon einen erheblichen Stellenwert.

Auffallend ist die nicht-lineare Entwicklung der Erwachsenenvertretungen. Die Höchstwerte wurden im 1. Halbjahr 2020 erreicht. Im 2. Halbjahr 2020 gibt es vor allem bei den Gesetzlichen und Gewählten Vertretungen einen Einbruch, der erst mehr als ein Jahr später wieder wettgemacht wird. Es ist zu vermuten, dass hier die Pandemiesituation auch auf das Rechtsgeschehen Wirkung gezeigt hat.

Der gerichtliche Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Vertretungshandlungen ist eine Randerscheinung. Die besonders niedrigen Werte von Erwachsenenvertretung mit einem solchen Vorbehalt sind anfangs noch dem noch hohen Anteil von Sachwalterschafts(alt)fällen geschuldet. Seit Mitte 2020 sind es konstant 6 bis 7 Prozent der Personen mit Erwachsenenvertretung (Sachwalterschaft inklusive), bei denen ein gerichtlicher Genehmigungsvorbehalt für die Vertretung vorliegt. (Bezieht man die Vorbehaltsfälle nur auf die Erwachsenenvertretungen ohne die noch nicht übergeleiteten Sachwalterschaften – Daten dazu in Tabelle 2 –, geht ihr Anteil von fast 15 Prozent Anfang 2019 auf knapp 8 Prozent zurück.) Auch damit bestätigt sich die Erreichung eines Ziels der Reform.





Grafik 1: Aufrechte Vertretungen;  
 Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 1, Anhang

### 3.2.2. Sachwalterschaften werden übergeführt, der Vertretungsumfang wird reduziert

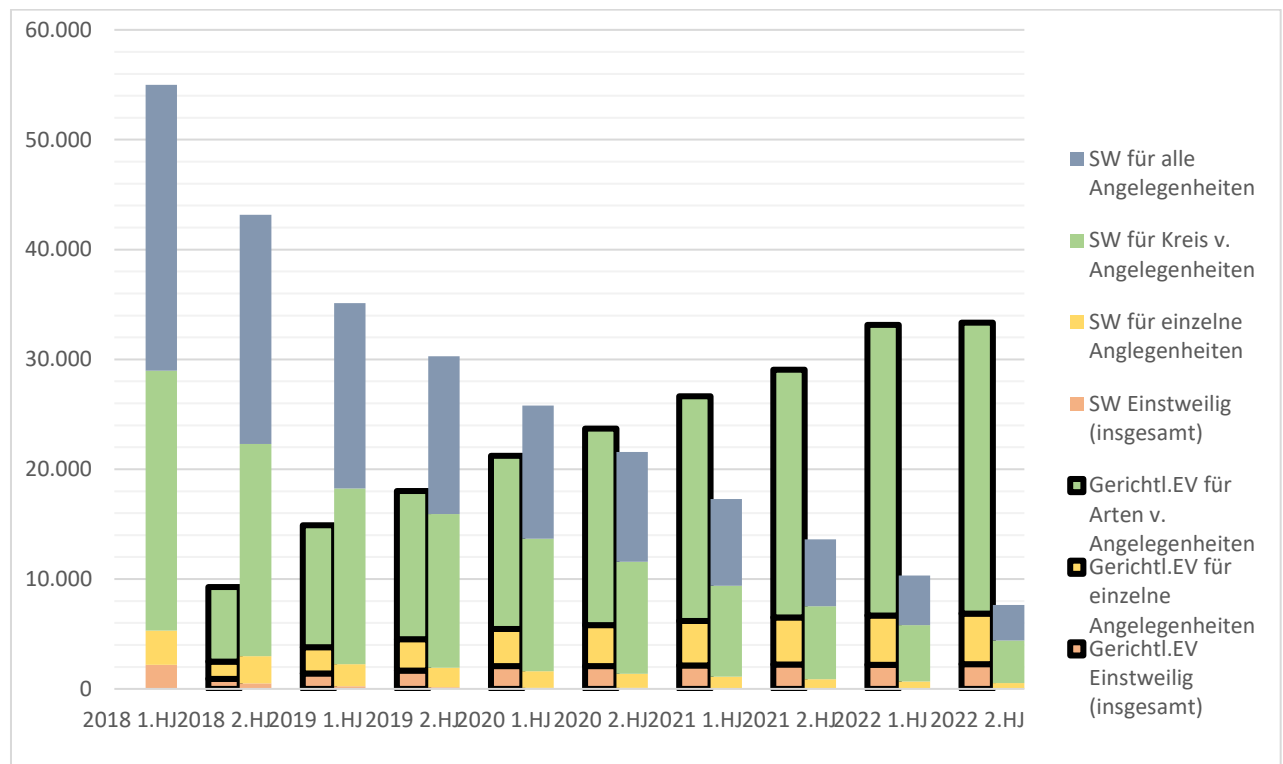
Die Überleitung der Sachwalterschaften in die Erwachsenenvertretung ist weit fortgeschritten und dieser Prozess wird zum Jahresende 2023 absehbar abgeschlossen sein.<sup>3</sup> Er hat sehr kontinuierlich stattgefunden. Mit jedem halben Jahr reduzierten sich die Vertretungen in Gestalt der Sachwalterschaft um 7 bis 8 Prozent. Mit Jahresende 2022 waren nur noch 19 Prozent der Erwachsenenvertretungen aus der Zeit des Sachwalterrechts nicht übergeleitet.

Parallel zu dieser Entwicklung verschwindet die generalisierte und sich auf alle Angelegenheiten erstreckende Vertretung. Sie betrifft am Ende des Beobachtungszeitraums nur noch 7,9 Prozent der Fälle (und sollte bis zum Abschluss der Überleitungen gegen 0 gehen), 2018 waren es mit 47,3 Prozent noch fast die Hälfte. Eine genauere Beschreibung und Eingrenzung der zu besorgenden Angelegenheiten zu erreichen, war eines der Ziele der Reform, die erreicht wurden. Allerdings erstreckt sich die Vertretung auch weiterhin meist auf mehr als eine einzelne

<sup>3</sup> Vorauszuschicken ist, dass es sich hier – anders als bei Grafik 1 – nicht um eine Personenzählung handelt, sondern um eine Zählung von bestellten Vertretungen, die bei einzelnen Personen in unterschiedlichen Angelegenheiten auf mehrere Befugte verteilt sein können. Die Zahl der betroffenen Personen liegt zum letzten Stichtag um 6 Prozent unter der Zahl der in der VJ registrierten bestellten Vertretungen (ohne die einstweiligen).

Angelegenheit. Zuletzt ist in 12,5 Prozent der Fälle eine einzige Angelegenheit von der Vertretung umfasst. Vor der Reform waren es 5,7 Prozent. Auf einen Kreis bzw. Arten von Angelegenheiten beziehen sich zu Jahresende 2022 74,1 Prozent der Vertretungsfälle gegenüber 43,0 Prozent zum Zeitpunkt vor Reform.

Der Anteil der einstweiligen Sachwalterschaften/Erwachsenenvertretungen zeigt eine leicht ansteigende Tendenz.



Grafik 2: Erwachsenenvertretungen nach Art und Umfang;  
Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 2, Anhang

### 3.2.3. Die Gerichtliche Erwachsenenvertretung „professionalisiert“ sich

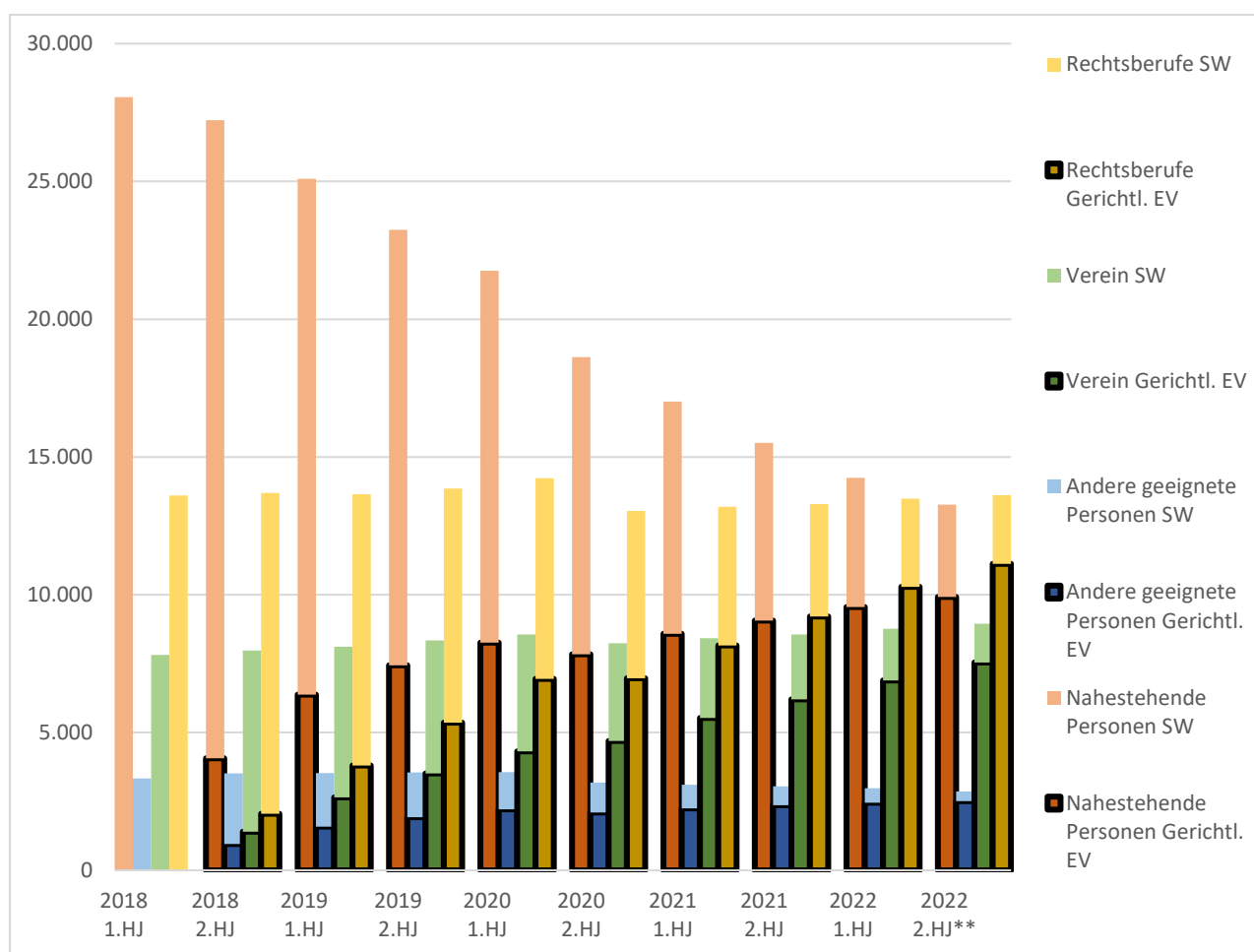
Während bei allen Vertretungen vor Inkrafttreten der Reform im ersten Halbjahr 2018 noch die „Sachwalterschaft für nahe Angehörige“ dominiert und in 53,1 Prozent der Fälle zu beobachten ist, reduziert sich dieser Anteil der Vertretung durch Angehörige bis zum letzten Halbjahr 2022 auf 34,3 Prozent. Anfangs wird eine knappe Hälfte, am Ende der Beobachtungsperiode nur mehr ein Drittel der Gerichtlichen Vertretungen durch Angehörige durchgeführt. Der festzustellende Rückgang der Gerichtlichen Erwachsenenvertretungen vollzieht sich de facto ausschließlich im Bereich der Vertretung durch nahe Angehörige. Sie sind deswegen nicht weniger vertretend tätig, im Gegenteil sogar häufiger gefordert als vor fünf Jahren, doch praktizieren sie ihre Vertretung nunmehr unter dem Titel der Gewählten oder Gesetzlichen

Erwachsenenvertretung, also in größerer Freiheit und unter geringerer Kontrolle seitens der Gerichte.

Die Gerichtliche Erwachsenenvertretung durch semiprofessionelle oder professionelle Akteure, durch „andere geeignete Personen“ (die häufig nicht nur eine Person vertreten und von denen eine gewisse, wenn auch nicht genau spezifizierte Eignung erwartet wird) sowie durch Vereine oder auch Vertreter\*innen von Rechtsberufen nimmt in absoluten Werten in den letzten fünf Jahren, auf die sich die Untersuchung erstreckt, hingegen in Summe nicht ab. Die Zahl liegt absolut ziemlich konstant bei 25.000 Fällen zum jeweiligen Stichtag.

Bis zum 2. Halbjahr 2020 (Einschnitt durch die SarsCov19-Pandemiemaßnahmen) wächst der Anteil der Vertretungen durch „andere geeignete Personen“, durch Vereinsmitarbeiter\*innen und durch Personal aus Anwaltschaft und Notariat kontinuierlich und in vergleichbarem Ausmaß an. In diesem besonderen Halbjahr sinkt die Zahl der Vertretungen durch „andere geeignete Personen“ bzw. durch Angehörige von Rechtsberufen etwas stärker ab als die Zahl der Vertretungen durch nahe Angehörige oder durch Vereine. In der Zeit danach kommen alle Arten professioneller Vertretung wieder ins Spiel, wobei aber die Vertretung durch Mitarbeiter\*innen der Vereine etwas stärker in den Vordergrund tritt.

Auch wenn die Häufigkeit der Gerichtlichen Erwachsenenvertretung insgesamt erheblich zurückgeht, sinkt das Angebot professioneller Vertretung zumindest in absoluten Zahlen nicht. Es ist nicht anzunehmen, dass sich das Erfordernis professioneller Vertretung angesichts der zunehmenden Komplexität des Alltags und von Rechtsgeschäften verringert. Unter diesem Umstand wäre ein Rückgang der Gerichtlichen Erwachsenenvertretung durch professionelles Personal auch problematisch zu beurteilen gewesen.



Grafik 3: Erwachsenenvertretungen nach Art und vertretender Person;  
 Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 3, Anhang

3.2.4. Die Zahl der Gerichtsverfahren steigt durch die Reform an, vor allem aufgrund der periodischen Erneuerungsverfahren; das Clearing durch Vereinsmitarbeiter\*innen gewinnt an Bedeutung

Die Gesamtzahl der Gerichtsverfahren zum Erwachsenenschutz ist mit der Reform sprunghaft angestiegen – vom ersten auf das zweite Halbjahr von 7.723 auf 11.853, d.h. um 53 Prozent – , danach etwas gesunken und nach dem tiefsten Stand im 1. Halbjahr 2020 um neuerlich rund 20 Prozent gewachsen. Das Wachstum geht vor allem auf das Konto der „Erneuerungsverfahren“. Ihre Anzahl hat sich im Lauf der Beobachtungszeit mehr als verdoppelt. Diese Verfahren betrafen anfangs nur alte Sachwalterschaften, seit 2021 aber auch verpflichtende Überprüfungen des Gerichtlichen Erwachsenenschutzes nach einer Dreijahresfrist. Diese Entwicklung liegt im Sinne des Gesetzes, auf die Wiederherstellung der Autonomie zu setzen und jeden Eingriff in sie immer neu begründen zu wollen. Der Anteil der Erneuerungsverfahren an allen Verfahren nähert sich zuletzt der 50-Prozent-Marke.

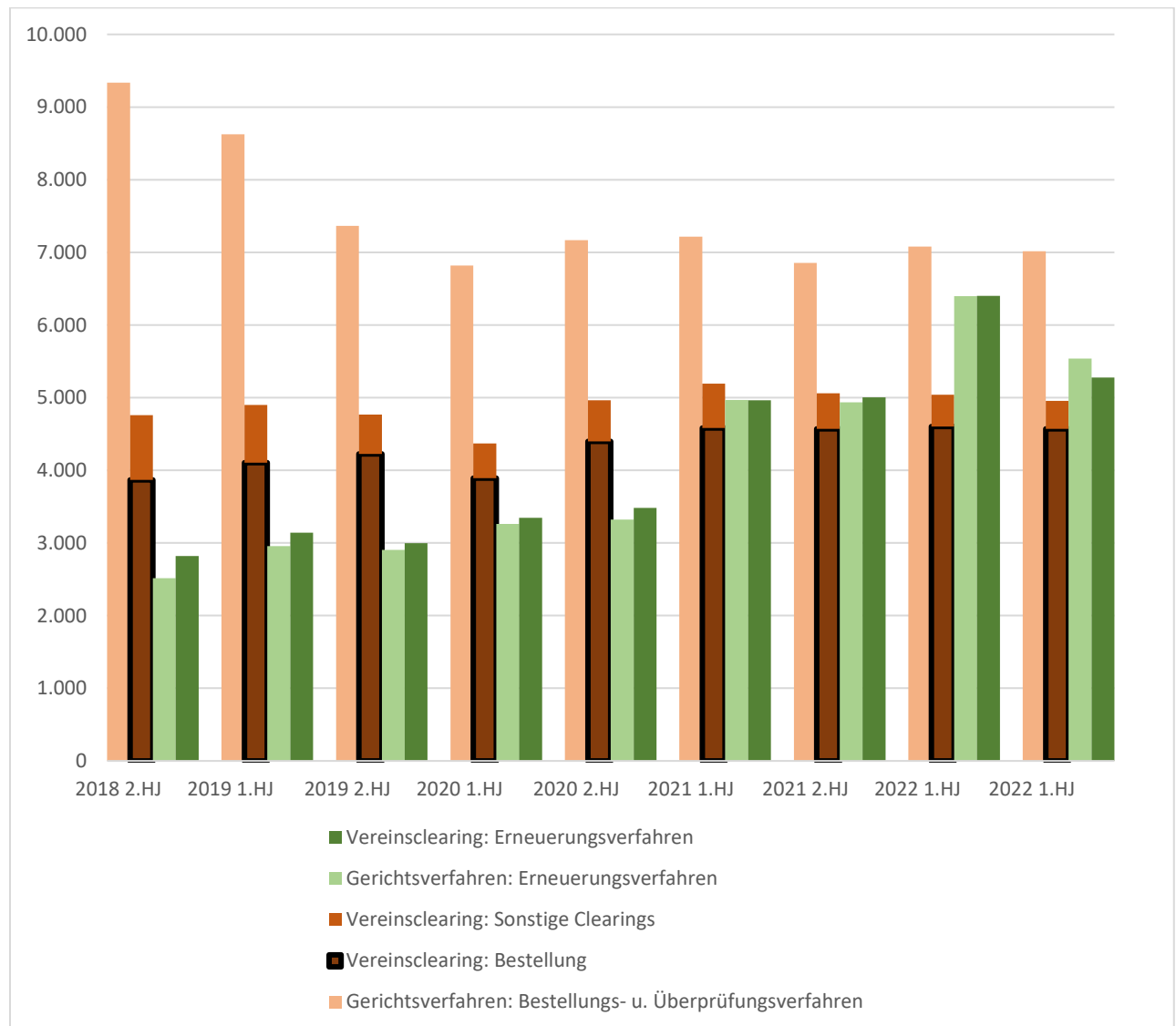
Leider lassen die Daten der VJ wichtige Differenzierungen vermissen. Erstbestellungsverfahren und Verfahren zur Überprüfung, zur Erweiterung, Einschränkung, Beendigung und anderen Veränderungen der Vertretung sind in einen Topf geworfen. Ebenso Erneuerungsverfahren, die sich noch auf Sachwalterschaften nach altem Recht und solche, die sich auf in die Jahre gekommene Erwachsenenvertretungen nach neuem Recht beziehen.

Wie oft eine Gerichtliche Erwachsenenvertretung angeregt und ein Erstbestellungsverfahren eingeleitet wird, lässt sich nicht präzise ermitteln, weil solche Verfahren für die Gerichte mit Überprüfungsverfahren bei laufender Vertretung in einer einzigen Kategorie zusammenfallen. Lediglich die Überleitung von Sachwalterschaften bzw. die Erneuerung von Vertretungen nach drei Jahren wird eigens als Erneuerungsverfahren gezählt.

Eine Krücke zur Abschätzung des Verhältnisses zwischen Erstbestellungs- und Überprüfungsverfahren beim Gerichtsgeschäft liefern die Statistiken der Erwachsenenvertretungsvereine. Sie erhalten Aufträge zur Mitwirkung an Verfahren durch Clearing-Erhebungen. Der Gegenstand dieser Aufträge wird in den Clearingregistern differenziert vermerkt. Wenn man die Clearingaufträge bzw. die Aufnahme der Clearingaktivitäten in den Berichtsperioden den Verfahrenszahlen der Gerichte gegenüberstellt, zeigt sich folgendes Bild:

Clearing wird in Bestellungs/Überprüfungsverfahren in zunehmendem Maß in Anspruch genommen, im 2. Halbjahr 2018 in 51 Prozent, in den letzten Halbjahren der Untersuchungsperiode in 70 bis 74 Prozent der Verfahren. Bei den Erneuerungsverfahren ist diese Inanspruchnahme beinahe lückenlos. Dabei gibt es den stärksten absoluten Anstieg (mehr als eine Verdoppelung) bei den Erneuerungsverfahren, einen mäßigen absoluten Anstieg (von etwas über 10 Prozent) bei Clearing Bestellungsverfahren und einen absoluten und relativen Rückgang bei Clearing in Überprüfungsverfahren aller sonstigen Art. Man wird daraus schließen dürfen, dass Überprüfungsverfahren unter der Sammelkategorie der gerichtlichen Bestellungs/Überprüfungsverfahren an Bedeutung verlieren und zurückgehen. Dies kann als Auswirkung des intensivierten Clearings, der verbesserten Entscheidungshilfen für das Gericht, sowie der periodischen Erneuerungsverfahren gewertet werden, von denen die Funktion früherer sonstiger Überprüfungsverfahren zum Teil übernommen werden dürfte. Die Zahlen der Vereine über Clearingaufträge können auch als Indiz gewertet werden, dass (Erst-)Bestellungsverfahren als solche nicht zurückgehen, sondern eher leicht zunehmen dürften.

Der Ausbau des Clearing findet im Gesetz seine Grundlage und ist auch in der Praxis zu beobachten. Die Ressourcen der Vereine etwas stärker für das Clearing einzusetzen als für die Wahrnehmung der Gerichtlichen Vertretung entspricht im Prinzip auch den Intentionen des Gesetzes.



Grafik 4: Verfahrensanfall bei Gericht & Vereinen;  
 Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 4, Anhang

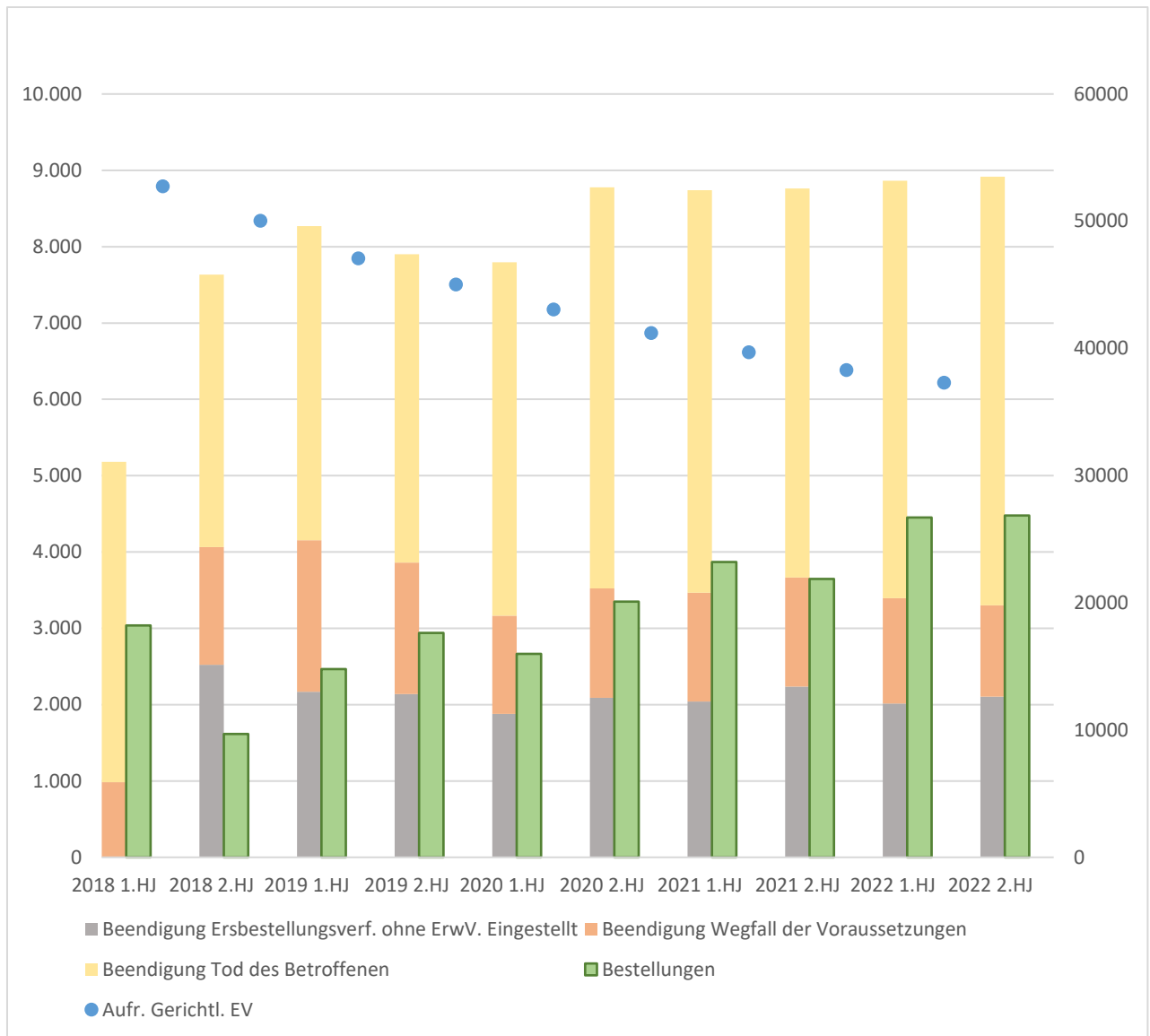
3.2.5. Die Erwachsenenvertretung wird flexibel gehandhabt, sie „verfestigt“ sich weniger

Will man die Gerichtlichen Erwachsenenvertretungen unter dem Gesichtspunkt einer Bilanz betrachten, kann man Beendigungen und Neubestellungen in den Halb- und Jahresperioden

einander gegenüberstellen.<sup>4</sup> Dabei zeigt sich, dass im Beobachtungszeitraum die Dynamik des Zugangs und Abgangs von vertretenen Personen deutlich zunimmt. Die Zahl von 3.081 Neubestellungen in den ersten beiden Halbjahren der Geltung des 2. ErwSchG hat sich auf 8.930 in den beiden letzten Halbjahren erhöht. Die Zahl der Beendigungen von Verfahren ist in diesen Vergleichszeiträumen von 15.904 auf 17.781 gestiegen, allerdings vor allem durch den Tod von Betroffenen (7.686 zu 11.089), nicht durch den Wegfall der Voraussetzungen oder Einstellung von Erstbestellungsverfahren. Setzt man die „Bewegungen“ (Summe aus Zugang sowie Abgang bei Vertretungen) in den ersten beiden Halbjahren der Beobachtungszeit – das sind 19.985 Fälle – in Relation zu den damals rund 50.000 Bestandsfällen an Sachwalterschaften bzw. Erwachsenenvertretungen, entsteht das Bild einer relativ stabilen Population von Erwachsenenvertretungsfällen. Stellt man dem die Bestellungen plus Beendigungen in den letzten beiden Halbjahren – das sind 26.711 Fälle – zu dem Bestand von zuletzt nur mehr rund 37.000 vertretenen Personen am Stichtag gegenüber, wird deutlich, wie weit erstarrte Vertretungsverhältnisse in Bewegung geraten. Auch wenn keine unmittelbaren Daten zur Dauerhaftigkeit der Erwachsenenvertretungen vorliegen – entsprechende Auswertungen der VJ waren wegen des technischen Aufwands dafür nicht möglich – indizieren diese Relationen doch eine Auswirkung des Gesetzes im Sinne der rechtspolitischen Intention. Die Gerichtliche Erwachsenenvertretung soll zu keinem „Dauerzustand“ werden.

---

<sup>4</sup> Für die Argumentation scheint in diesem Fall die jahresperiodische Darstellung anschaulicher und zweckmäßiger.



Grafik 5: Verfahrensergebnisse;  
 Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 5, Anhang

3.2.6. Vorsorgemaßnahmen finden größere Verbreitung, bei der Registrierung und Verbreitung nicht-gerichtlicher, insbesondere gewählter Vertretungen spielen Erwachsenenschutzvereine eine Hauptrolle

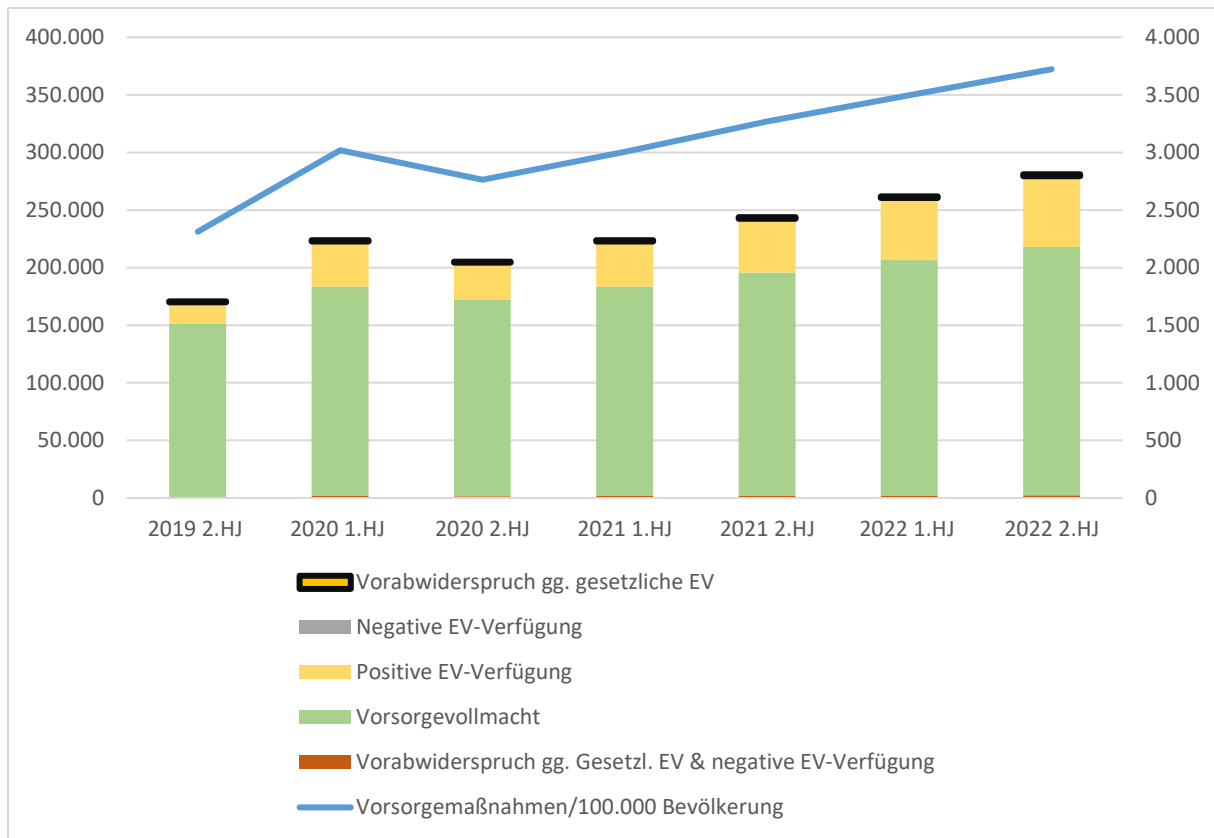
Die Gerichtliche Erwachsenenvertretung soll sich durch Vorsorgemaßnahmen wie Vorsorgevollmachten oder – unmittelbar auf die Vertretung gerichtet – durch eine Positive oder auch Negative Erwachsenenvertretungsverfügung möglichst erübrigen. Diese Instrumente sollen befördern und erleichtern, dass Gerichtliche Erwachsenenvertretungen durch Gewählte und Gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt werden. Das Angebot an wirksamen persönlichen Vorkehrungen für den Fall der rechtlichen Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit hat sich verbreitert und die Information darüber verbessert. Das zeigt sich an der Zahl der



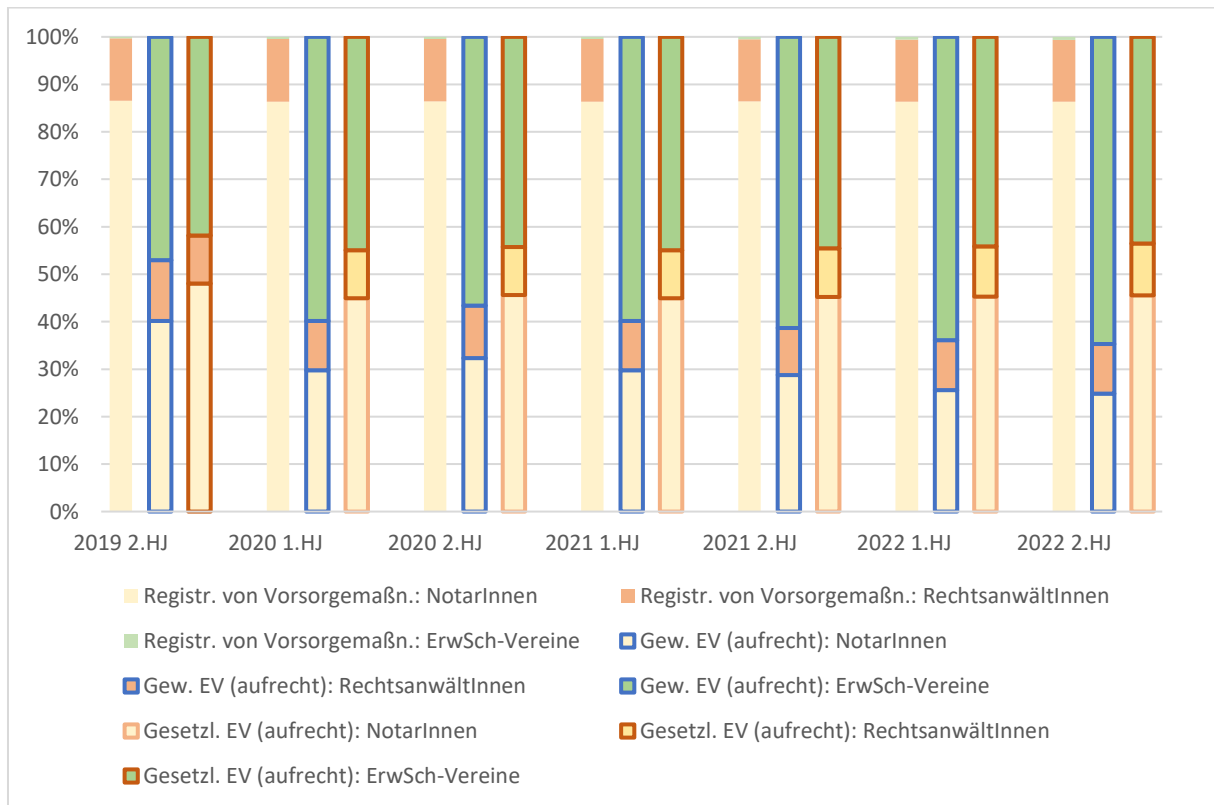
entsprechenden Registrierungen im ÖZVV. Sie hat sich seit dem 2. Halbjahr 2019, seit es die ersten Daten dazu gibt, um 63 Prozent bzw. fast zwei Drittel erhöht. Das Wachstum der Erwachsenenbevölkerung im Lande betrug dagegen nur knapp 2 Prozent. Auf 100.000 Einwohner\*innen kamen zuletzt rund 3.723 eingetragene Vorsorgemaßnahmen, zu Beginn der Beobachtungszeit waren es erst 2.312.

Die Registrierung von Vorsorgemaßnahmen ist ganz überwiegend eine Aufgabe, die zu über 80 Prozent vom Notariat und in kleinerem Umfang auch von der Anwaltschaft wahrgenommen wird. Bei der Registrierung von Erwachsenenvertretungen Gesetzlicher und insbesondere Gewählter Art spielen hingegen die Erwachsenenschutzvereine inzwischen die noch größere Rolle. Hierin spiegelt sich ihre ausgeweitete allgemeine Beratungstätigkeit und wichtige Funktion im Clearing-Prozess. Im letzten Beobachtungshalbjahr wurden 64,7 Prozent der Gewählten Vertretungen bei den Vereinen registriert, im Vergleich zuerst 47 Prozent im in der zweiten Hälfte 2019. Bei der Registrierung der Gesetzlichen Vertretungen teilen sich Notariat und Vereine rund 90 Prozent der Registrierungen und sind Anwälte konstant mit rund 10 Prozent dabei.

Auffallend ist, dass das Verhältnis der bei Vereinen registrierten Gewählten und Gesetzlichen Vertretungen im letzten Halbjahr rund 1 : 2,5, bei den beim Notariat registrierten Vertretungen 1 : 6 beträgt und dass sich die Relation im Lauf der Zeit bei den Vereinen stärker Richtung Gewählter und beim Notariat stärker in Richtung Gesetzlicher Vertretung verschoben hat.



Grafik 6: Registrierte Vorsorgemaßnahmen ;  
 Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 6, Anhang



Grafik 7: Registrierung nach Berufsgruppe;  
 Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 7, Anhang

### 3.2.7. Von der Reform und der Einschränkung der Gerichtlichen Erwachsenenvertretung profitieren insbesondere die jüngsten und ältesten Bevölkerungsgruppen

Eine Sonderauswertung der VJ ermöglichte im Rahmen des Projekts die Aufgliederung der Gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (einschließlich der Sachwalterschaften) nach dem Alter der Betroffenen. Hierzu reichen die Daten vom 1.1.2017 bis zum 1.1.2023. Daraus ergeben sich Hinweise darauf, welche Altersgruppen von den Reformbestimmungen und von der Zurückdrängung der Gerichtlichen gegenüber Gewählten und Gesetzlichen Vertretungen besonders profitieren. Es zeigt sich, dass es die besonders jungen und besonders alten Personengruppen sind, deren Anteil unter den Gerichtlich Vertretenen sinkt. Gerichtliche Erwachsenenvertretungen gehen bei <30jährigen und 80jährigen nicht nur in absoluten Zahlen zurück, das tun sie in unterschiedlichem Ausmaß in allen Altersgruppen. Der gemeinsame Anteil dieser beiden extremen Altersgruppen sinkt zwischen 2017 und 2023 von 33,5 auf 22,8 Prozent. Es steht zu vermuten, dass es sich bei diesen Gruppen um jene handelt, bei denen sich Gewählte oder Gesetzliche Vertretung als Alternativen anbieten. Leider war keine altersstatistische Auswertung der in der ÖZVV registrierten Personen möglich, um diese Vermutung auf diese Weise zu bestätigen. Der Anteil der 30-50jährigen unter den Gerichtlich Vertretenen verbleibt über die Zeit auf gleichem Niveau, während jener der 50 bis 80jährigen von 44 auf 53 Prozent zunimmt.

Grundsätzlich erscheint die Altersstruktur der Gerichtlich Vertretenen nicht so markant von jener der Allgemeinheit abzuweichen, wie vermutet werden könnte. In der Gesamtbevölkerung des Jahres 2022 finden sich 33 Prozent im Alter von 30-50 Jahren, bei den Vertretenen immerhin auch 24 Prozent dieses Alters. Bei den 50-80jährigen, sie stellen 43 Prozent der Bevölkerung, stehen 53 Prozent unter Gerichtlicher Vertretung. Lediglich die Bevölkerungsgruppe der >80jährigen, 7,5 Prozent der Gesamtpopulation, ist unter den Gerichtlich Vertretenen mit 16 Prozent deutlich überrepräsentiert. Dies spricht dafür, dass die Gerichtliche Erwachsenenvertretung Personen in unterschiedlichen Lebensphasen und Übergängen zwischen diesen betrifft, mit denen je spezifische Weichenstellungen und auch rechtliche Entscheidungen gefordert sind. Wenn diese mit Unterstützung durch rechtliche Vertreter\*innen bewältigt werden, können Betroffene in die Lage versetzt sein, ihr Leben wieder autonom zu führen.

Eine weitere Sonderauswertung der ÖZVV ermöglicht eine Betrachtung der jährlichen Registrierungen nach Altersgruppe für die gerichtliche, gesetzliche und gewählten EVs, sowie den

Vorsorgemaßnahmen.<sup>5</sup> Ein Vergleich mit dem Datensatz der VJ ist zwar nicht direkt möglich, da es sich bei den ÖZVV-Daten um jährliche Erstregistrierungen und bei der VJ um Bestandsdaten handelt, dennoch erlaubt der ÖZVV Datensatz, der vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2022 geht, eine weitere Ausdifferenzierung der vorherigen Aussagen.<sup>6</sup>

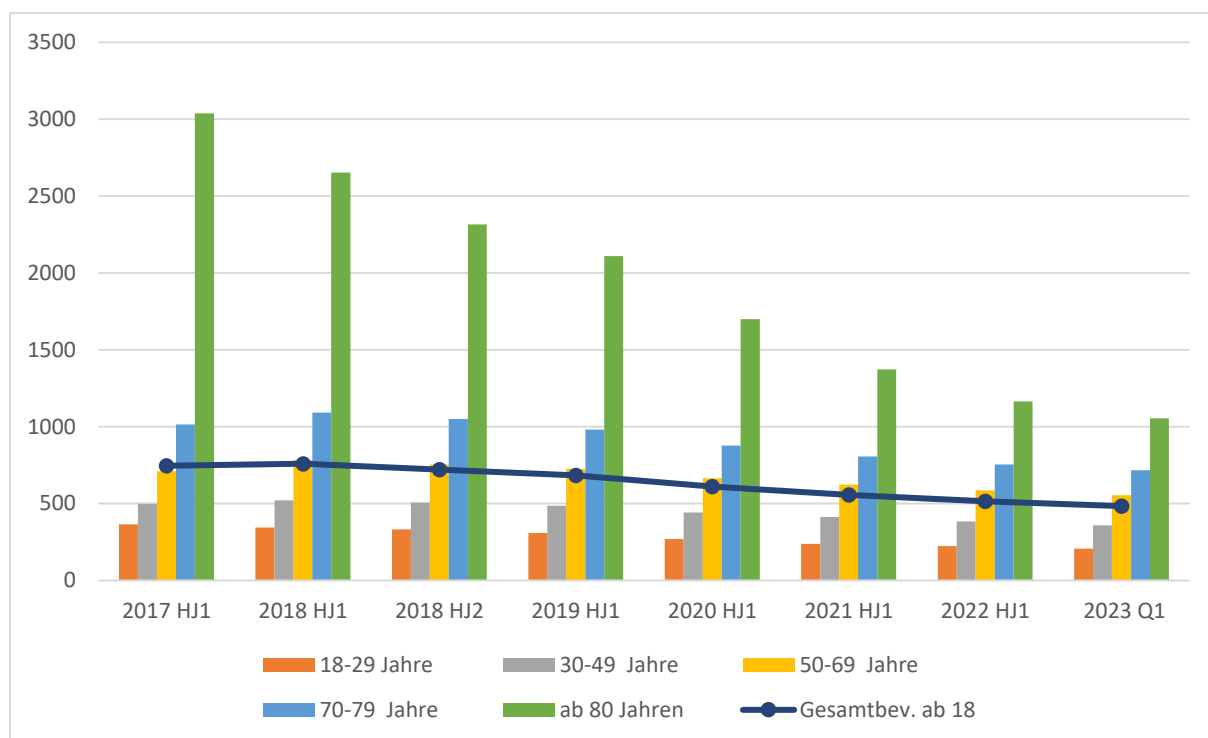
Ähnlich zu den VJ-Daten zeigt sich, dass besonders Personen ab einem Alter von 70 bzw. 80 Jahren in den ÖZVV-Registrierungen überrepräsentiert sind. So stellen die 71–80-Jährigen 24 Prozent der Registrierten. Die über 80-Jährigen machen gar 25% aller Registrierungen für den Zeitraum 2019-2022 aus. Eine genauere Betrachtung nach Art der Registrierung zeigt aber, dass die Altersgruppen 41-70 in Relation zu den registrierten Erwachsenenvertretung in ihren Altersgruppen, vermehrt von Vorsorgemaßnahmen gebrauch machen. Z.B. machen die 51–60-jährigen Erstregistrierten 15 Prozent aller Registrierungen in diesem Zeitraum aus. Davon fallen 17 Prozent unter den Vorsorgemaßnahmen, 12 unter EV-Registrierungen. Ab dem Alterskategorien über 80 ändert sich dieses Verhältnis.

Was sich aus den Registrierungsdaten stärker rauslesen lässt, ist ein starker Anstieg an Registrierungen im Jahr 2021. Für den Beobachtungszeitraum ist dies das einzige Jahr, in dem es einen Anstieg an insgesamt Erstregistrierungen gab. So kam es in den Jahren zuvor zu 64368 (2019) bzw. 61913 (2020). Für das Jahr 2021 waren es dann 72941, gefolgt von 71047 im Jahr 2022. Da es zu wenige Datenpunkte gibt, lässt sich schwer festhalten, inwieweit dies ein Reformeffekt ist, oder sich durch andere Faktoren, wie z.B. die Corona-Pandemie, bedingt. Anzumerken ist aber, dass Änderungsrate zwischen den einzelnen Instrumenten unterschiedlich verteilt ist. So profitierten gesetzliche EVs am meisten und gerichtliche am wenigsten von diesem Anstieg.

---

<sup>5</sup> Diese sind die positive und negative Erwachsenenvertreterverfügung, sowie der Vorab-Widerspruch und die Vorsorgevollmacht.

<sup>6</sup> Hierzu wird Bezug auf die Statistik Tabelle 9 im Anhang genommen.



Grafik 8: Gerichtliche Erwachsenenvertretungen pro Altersgruppe pro 100.000;  
Daten, Quellen und Anmerkungen siehe Statistik-Tabelle 7, Anhang

### 3.2.8. Anregungen zur Verbesserung der Daten und des Monitorings

Daten zur Praxis des ErwSchG werden an verschiedenen Stellen produziert und an verschiedenen Stellen zusammengeführt und zu Erstellung von Statistiken und Monitoring-Berichten zusammengefasst. An der Generierung von Daten sind die Gerichte bzw. Gerichtskanzleien, Erwachsenenschutzvereine und Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien beteiligt. Verarbeitet werden die Daten vom Bundesrechenzentrum (BRZ), den Erwachsenenschutzvereinen und einem Informationsdienstleister, der für das Notariat das ÖZVV pflegt. Statistiken werden dem BMJ vom BRZ, den einzelnen Vereinen und dem Notariat zur Erstellung der halbjährlichen sog. „SWS-Erwachsenenvertretungsstatistik“ übermittelt. Diese stellt das zentrale Informationsmedium über quantitative Entwicklungen in der Praxis des ErwSchG dar. (Die vier Erwachsenenschutzvereine führen ihrerseits Register und Statistiken ihrer Tätigkeit, die zusätzliche Informationen enthalten, aber zwischen den Vereinen nicht ganz vereinheitlicht sind.)

Eine Verbesserung wäre zu erreichen, wenn die „SWS-Erwachsenenvertretungsstatistik“ nicht primär nach den an der Umsetzung des Gesetzes beteiligten Instanzen und für deren Tätigkeitsausweis gegliedert wäre. Anstelle dessen wäre anzuregen:

1/ Die Gliederung nach Sachverhalten, konkret nach a/ Personen, die von Erwachsenenvertretung in verschiedener Form (zum Stichtag) betroffen sind, und b/nach

Verfahrensereignissen/entscheidungen, die (in einer Halb- bzw. Jahresperiode) eintreten/getroffen werden und Vertretene sowie die involvierten Institutionen tangieren.

Man kann hier auch von Prävalenz- oder Bestandsdaten vs. Inzidenz- oder Prozessdaten (über Zugänge und Abgänge) sprechen, die zu unterscheiden sind und aus den verschiedenen Quellen zusammengetragen werden können. So wurden für vorliegenden Bericht die „Aufrechten Gewählten EV“, die „Aufrechten Gesetzlichen EV“ aus der ÖZVV und die „Aufrechten Gerichtlichen EV“ aus der VJ zusammengefasst, um ein Bild der Erwachsenenvertretungsverhältnisse in ihrer Gesamtheit zu erhalten. So auch in Zukunft vorzugehen, erfordert geringsten Aufwand.

Leider wird derzeit nur statistische Auskunft über den Bestand, nicht aber auch über Zugänge und Abgänge bei den Nicht-Gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (Gewählt oder Gesetzlich) gegeben. Zugängliche Inzidenzdaten gibt es derzeit nur aus der VJ und für die Gerichtliche EV, nicht aber aus dem ÖZVV. Grundsätzlich sollte nach Mitteilung aus dem Notariat aus den Monatstabellen der ÖZVV jedoch entsprechende Information zu gewinnen sein. Eine erweiterte Auswertung der ÖZVV unter diesem Gesichtspunkt wäre wünschenswert.<sup>7</sup>

Einen gravierenden Mangel unter inzidenzstatistischer Perspektive stellt die Nicht-Differenzierung des Anfalls von Bestellungs- und Überprüfungsverfahren dar. Eine Information über Anregungen zur gerichtlichen Bestellung eines/r Erwachsenenvertreter/in, über die Eröffnung eines Erstbestellungsverfahrens fehlt dadurch. Welchen Anteil Bestellungs- und Überprüfungsverfahren an den hier gezählten Verfahren (und auch im Verhältnis zu Erneuerungsverfahren) haben, ist aus der VJ unmittelbar nicht zu gewinnen. Hier ist dringend nach einer Lösung für eine Differenzierung zu suchen, ohne die weitere Schritte in Richtung einer verlaufsstatistischen Betrachtung der Erwachsenenschutzverfahren nicht möglich sind (s.u.).

Die Daten der Vereine boten und bieten immerhin eine Krücke, um das Verhältnis zwischen Bestellungs- und Überprüfungs- sowie Erneuerungsverfahren abzuschätzen. Die Vereine werden beim Gros der Verfahren beigezogen und mit einem Clearing beauftragt. Die Vereine führen Clearing-Register, in denen der Clearing-Auftrag konkretisiert und damit die Art des Verfahrens erkennbar ist. Allerdings ist das Clearing nicht für alle Bestellungsverfahren verpflichtend. Zudem haben die Vereine bisher nicht Clearing-Aufträge, sondern nur Clearing-Berichte

---

<sup>7</sup> Eine solche Auswertung könnte zeigen, dass Gewählte und Gesetzliche EV im Vergleich zur Gerichtlichen EV relativ weniger Zu- und Abgänge verzeichnen, also anhaltender sind als Gerichtliche EV, bei der die Daten auf eine zunehmende „Fluktuation“ bzw. zeitliche Limitierung hinweisen.

statistisch ausgewiesen, d.h. nicht zum Zeitpunkt des Verfahrensfalls, sondern der Berichterstattung an das Gericht gezählt. Im Zuge unseres Forschungsberichts wurde erstmals auf den Clearing-Auftragszeitpunkt abgestellt und damit mit der gerichtlichen Verfahrensfallstatistik synchronisiert. Eine entsprechende Registerauswertung auch in Zukunft bei den Vereinen selbst wird hier empfohlen. Der Aufwand, um noch vor den abgeschlossenen Clearingberichten pro Halbjahr auch die in Auftrag gegebenen auszuzählen, ist minimal. Die Daten sind, auf den gerichtlichen Verfahrensfall in derselben Periode bezogen, aussagekräftig in Hinblick auf den Umfang der gerichtlichen Inanspruchnahme von Clearing.<sup>8</sup>

## 2/ Zielperspektive Verlaufsstatistik

Wie der Verfahrensfall derzeit nicht nach der Art des Verfahrens (Erstbestellungs- vs. Überprüfungsverfahren) differenziert werden kann, so kann auch die Beendigung von Verfahren (durch Wegfall der Voraussetzungen oder Tod) nicht auf die Art des Verfahrens (Erstbestellungs-, Überprüfungs- oder Erneuerungsverfahren) bezogen werden. Um dies zu erreichen, wären Vorkehrungen in der VJ zu treffen, welche einen größeren Aufwand verlangen würden. Sie wären die Voraussetzung, um das Ziel einer verlaufsstatistischen Erfassung der Verfahren nach dem ErwSchG zu verwirklichen.

Ziel sollte es sein, den Stand aller in einer bestimmten Halbjahres- oder Jahresperiode eröffneten Verfahren nach einer beliebig festgelegten Zeitdauer erfassen zu können. Welcher Anteil der angeregten Bestellungs-, Überprüfungs-, Erneuerungsverfahren ist binnen einer Frist ohne Bestellung eingestellt, auf unterschiedliche Art beendet, oder wird fortgeführt? Eine weitere verlaufsstatistische Betrachtung wäre eine vom Ende her: Welche der (aus unterschiedlichen Gründen bzw. in unterschiedlicher Form) beendeten Verfahren geht auf welche Ausgangsperiode zurück, hat wie lange gedauert? Hierfür müssten ausdifferenzierte Kennungen für Verfahren und Verfahrensschritte mit Datumseinträgen verknüpft werden. Solche werden routinemäßig für die Berechnung von Verfahrenslängen genutzt. Für vorliegendes Projekt wurde nicht nur aus Zeitgründen davon Abstand genommen. Die unzureichende Differenzierung von Bestellungs- und Überprüfungsverfahren sowie von Erneuerungsverfahren (alt: Überleitung aus der Sachwalterschaft, und neu: nach drei Jahren) ließ keine klaren Resultate erwarten.

---

<sup>8</sup> Eine Vereinheitlichung der Clearing-Register über alle Vereine wäre wünschenswert.

Verlaufsstatistiken dieser Art würden vertiefte wissenschaftliche Analysen ermöglichen, welche Rahmenbedingungen an den Gerichten, bei den örtlichen Erwachsenenschutzvereinen, bei der regionalen sozialen und Assistenzinfrastruktur sowie bei der Bevölkerungsstruktur die Inanspruchnahme des Erwachsenenschutzes und die jeweilige Praxis desselben beeinflussen.

### 3/ Bezug auf Bevölkerungsgrößen und Regionalisierung

Mit den demographischen Verhältnissen ändern sich die Herausforderungen an den Erwachsenenschutz. Dass Wachstum und Alterung der Bevölkerung eine Rolle spielen, liegt auf der Hand. In welchem Ausmaß sie das tun und – blickt man auf Bevölkerungsprognosen – in Zukunft tun werden, kann prinzipiell nur ermittelt werden, wenn Daten und Statistiken zum Erwachsenenschutz in Relation zu Bevölkerungsdaten gebracht und dargestellt werden. In vorliegender Untersuchung wurde dies zumindest, aber auch nur für den Bestand an Gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (mit einer Sonderauswertung der VJ) erreicht. Eine Auswertung des Bestands an Alternativen, an Gewählten und Gerichtlichen Vertretungen laut ÖZVV nach Altersgesichtspunkten war hingegen nicht zu erreichen, bleibt aber dringend wünschenswert. Auch die Vereine werten Daten zu ihrer Klientel fallweise und uneinheitlich nach ihrer Altersstruktur aus. Systematisch und abgestimmt mit anderen demographischen Aufschlüsselungen der Daten und Statistiken erfolgt dies nicht.

Die SW-Erwachsenenvertretungsstatistik des BMJ und die Vereinsstatistiken kennen zwar eine regionale Feingliederung nach allen Bezirksgerichten im Lande, eine regionale Auswertung hingegen nur nach den Regionen der vier Erwachsenenschutzvereine. Deren Zuständigkeit deckt sich nicht zur Gänze mit Bundesländergrenzen. Eine routinemäßige regionale Auswertung der VJ nach Landesgerichtssprengeln durch das BRZ wäre mit geringem Aufwand verbunden.<sup>9</sup> Auch für die Berichterstattung der Vereine wäre eine entsprechende regionale Gliederung anzudenken. Die Möglichkeit zur Auswertung der ÖZVV (über den Wohnort der Gewählt und Gesetzlich Vertretenen) nach Landesgerichtssprengeln wäre ebenfalls zu recherchieren. Aus anderen rechtspflegestatistischen Befunden weiß man über regional unterschiedliche Gerichtskulturen und den Wert ihres Vergleichs und ihrer Diskussion für rechtspolitische Weiterentwicklungen.

---

<sup>9</sup> Für den externen Benutzer ist dies technisch sehr aufwändig, da sich die Tabellenstruktur abhängig von der Zahl der meldenden Bezirksgerichte von Periode zu Periode ändert.



## 4. 4. Qualitative Erhebung

### 4.1. Methodologie und methodisches Vorgehen

Um zu erheben, ob und in welcher Weise das 2. ErwSchG zu einer Stärkung der Autonomie von vertretenen Personen geführt hat, war die Befragung verschiedener Gruppen, die von dieser Reform betroffen sind, unerlässlich. Dass hierfür auch qualitative Erhebungsverfahren in das Forschungsdesign aufgenommen wurden, hat mehrere Gründe. Erstens sind in der evaluierenden Sozialforschung qualitative Zugänge, wie Interviews mit Klient\*innen von zu evaluierenden Institutionen, schon länger etabliert.<sup>10</sup> Zweitens wäre angesichts der Diversität der von der Gesetzesreform betroffenen Bereiche, sowohl im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit zwischen den Gruppen (Vertretene, Vertreter\*innen, unterschiedliche Dienstleister\*innen) als auch innerhalb dieser (etwa die Vielfältigkeit an Personen, die eine Erwachsenenvertretung haben), fraglich inwiefern eine Forschungsdesign, das allein auf einer quantitativen Analyse beruht, angemessen wäre und aussagekräftige Ergebnisse liefern kann. So ist gerade im Fall der Vertretenen unsicher, inwiefern diese mit einem standardisierten Fragebogen in einer Art und Weise erreicht und befragt werden können, die die unterschiedlichen Potentiale, Einschränkungen und Lebenssituationen ausreichend berücksichtigt. Auch zeigte sich bei der Entwicklung des im Rahmen dieser Untersuchung eingesetzten Surveys, dass die notwendige Differenzierung von möglichen Fallkonstellationen ein strikt quantitativ aufgebautes Erhebungsinstrument schnell an seine Grenzen bringt. Drittens bedarf es eines qualitativen Zugangs, wenn Ziel ist, mögliche Veränderungen durch die Reform auch aus der Perspektive der Betroffenen intersubjektiv nachzuvollziehen und diese selbst Themen und Prioritäten setzen zu lassen. Auf diese Weise wird auch dem Grundgedanken der Gesetzesreform, nämlich der Stärkung der Selbstbestimmung im Evaluationsdesign Rechnung getragen.

Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mittels qualitativer Einzelinterviews und Fokusgruppen. Für jede der befragten Gruppen, d.h. Vertretene, Vertreter\*innen, Richter\*innen, medizinisches Personal und Vertreter\*innen aus Medizin und dem Bereich der Finanzdienstleister wurde dabei ein eigenständiger teil-strukturierter Leitfaden entworfen. Das

---

<sup>10</sup> Flick, Uwe. 2009. 'Qualitative Methoden in der Evaluationsforschung'. *Zeitschrift für Qualitative Forschung* 10(1).

Studieninformationsblatt, die Einverständniserklärung und der Interviewleitfaden für die Einzel- und Gruppengespräche mit Vertretenen wurde mit Expert\*innen aus dem Studienbeirat abgestimmt, sowohl auf inhaltliche Passung als auch auf sprachliche Formulierungen. Interviews und Fokusgruppen wurden nach Möglichkeit aufgenommen, ausgewählte Passagen wurden transkribiert. Die zentralen inhaltlichen Aussagen wurden in einem Protokoll erfasst und den Interviewpartnern mit der Bitte um Ergänzung/Korrektur zugeschickt.

#### 4.2. Sample- und Rekrutierungsstrategie und Samplebeschreibung

Das Ziel von qualitativen Verfahren besteht nicht in der repräsentativen Darstellung der Themen, Meinungen und Probleme in einem Forschungsfeld, sondern in der dichten und intersubjektiv nachvollziehbaren Aufarbeitung des Forschungsproblems. Zur gängigen Praxis, um dieses Ziel zu erreichen zählt das sogenannte theoretische Sampling.<sup>11</sup> Teilnehmer\*innen werden dabei nach theoretisch als relevant erachteten Kriterien rekrutiert. Für die vorliegende Evaluation wurde dieses Verfahren zur Rekrutierung der vertretenen Personen angewandt, wobei primär unterschieden wurde, seit wann die Vertretung besteht und durch wen die Person vertreten wird (Anwält\*in/Notar\*in, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter\*innen der Sachwaltervereine, Angehörige). Zusätzlich wurde versucht, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen, sowie Personen aus verschiedenen Altersgruppen zu befragen. Nur eingeschränkt konnte nach Grad und Form der Einschränkung, die Anlass für die Vertretung war, selektiert werden. Hierfür waren drei Gründe ausschlaggebend. Erstens mussten potentielle Teilnehmer\*innen die kognitiven Kapazitäten aufweisen, um selbstständig über Ihre Erfahrungen zu berichten. Zweites sollten und konnten keine medizinischen Daten über der Vertretenen verarbeitet werden. Drittens verfügte, obwohl das Erhebungsteam aus erfahrenen Interviewer\*innen bestand, niemand über eine spezialisierte Ausbildung zur Gesprächsführung mit Personen mit umfangreicheren intellektuellen Einschränkungen.

Vertretene wurden mit Unterstützung verschiedener Stakeholderorganisationen rekrutiert. Zu diesem Zweck wurden diesen Organisationen ein Informationsblatt zur Studie zugesandt,

---

<sup>11</sup> Glaser, Barney G., and Anselm L. Strauss. 2017. 'Theoretical Sampling'. in *Sociological Methods: A Sourcebook*, edited by N. K. Denzin. Routledge.

sowie Informationsmaterialien für die Vertretenen selbst (Informationsblatt und Einverständniserklärung), die in einfacher Sprache gehalten wurden.

Im Zuge von sechs Interviews (eines davon mit zwei Personen) und vier Fokusgruppen (mit sieben, vier und drei Personen) wurden insgesamt 21 Vertretene befragt. Von diesen 21 Personen waren 13 Männer und 8 Frauen. Die Mehrheit der Befragten, nämlich 18, hatte bereits vor der Reform 2018 eine Vertretung (Sachwalter) gehabt. Drei Personen hatten erst nach der Reform zum ersten Mal eine Vertretung. Was die Art der Vertretung anbelangt, so wurden 7 Personen durch Mitarbeiter\*innen der Erwachsenenschutzvereine (VN, NÖLV und der Erwachsenenvertretung Salzburg), 11 Personen von Anwalt\*innen und drei von Angehörigen. Alle Teilnehmer\*innen wurden entweder im Rahmen einer gerichtlichen oder gesetzlichen Vertretung vertreten. Gewählte Vertretung und Vertretung in Folge einer Vorsorgevollmacht lagen nicht vor. Der Umfang der Vertretung beschränkte sich in fast allen Fällen auf finanzielle Angelegenheiten sowie auf die Vertretung vor Behörden und Ämtern. Zwei Befragte hatten auch eine Vertretung in medizinischen Angelegenheiten. Die Altersspanne der Teilnehmer\*innen reichte von 24 bis 68 Jahren, wobei das Altersmittel ca. bei 38 Jahren lag. Medizinische und psychologische Gründe für die Vertretung wurden zur Wahrung der Privatsphäre nicht erhoben. Außerdem spielt die exakte Art der Einschränkung für die Evaluation kaum eine Rolle. Grundsätzlich gilt bis auf wenige Ausnahmen aber, dass die Befragten ohne Schwierigkeiten in der Lage waren, an einem mindestens einstündigen Gespräch aktiv teilzunehmen. Die gegenüber der Mehrheit von vertretenen Personen, wohl er milden Einschränkungen lassen sich auch daran festmachen, dass sie bis auf einzelne Teilnehmer\*innen entweder in privaten oder teilbetreuten, vereinzelt auch betreuten Wohnformen, also weitgehend selbständig lebten. Im Hinblick auf Erwerbstätigkeit, war keine\*r der Befragten in einem regulären Beschäftigungsverhältnis. Die Mehrheit der Teilnehmer\*innen bezog Einkommen aus einem oder mehreren Sozialversicherungsleistungen wie Alterspension, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, Pflegegeld etc. Insbesondere jüngere Befragte arbeiteten oft in entsprechenden Werkstätten oder sozialen Einrichtungen.

Neben Vertretenen wurden insgesamt 24 Vertreter\*innen befragt. 21 Befragte waren Mitarbeiter\*innen der Erwachsenenschutzvereine aus drei Regionen (Wien, Niederösterreich und Salzburg). Die übrigen drei Teilnehmer\*innen waren Anwalt\*innen. Ferner wurden insgesamt sieben Richter\*innen aus Wien, Burgenland und Niederösterreich befragt, sowie eine Ärztin

aus Wien. Abschließend wurden im Rahmen in einer großen Online-Fokusgruppe mit 16 Vertreter\*innen aus dem Finanzdienstleistungssektor zum Thema gesprochen.

Im Nachfolgenden werden nun die unterschiedlichen Perspektiven in je einem eigenen Unterkapitel dargestellt. Auf die Perspektive und Erfahrungen der Vertretenen (Kapitel 4.4) folgt die Sichtweise der Vertreter\*innen (Kapitel 4.5). Kapitel 4.6 fasst die Aussagen der befragten Richter\*innen zusammen. Darauf folgt in Kapitel 4.7, die Darstellung der Perspektiven aus Medizin und Finanz. Im Anschluss daran werden in Kapitel 4.8 die Limitationen der qualitativen Erhebung angeführt. In Kapitel 4.9 werden die qualitativen Ergebnisse in ihrer Gesamtheit diskutiert.

### 4.3. Perspektive der Vertretenen

#### 4.3.1. Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform

Insgesamt spielt die Gesetzesreform für die befragten Vertretenen kaum eine Rolle. Diese hat sich also nicht merklich auf die subjektive Wahrnehmung des Vertretungsverhältnisses oder den Handlungsspielraum der Betroffenen ausgewirkt. Auf explizite Nachfrage wusste die Mehrheit der Teilnehmer\*innen, dass es eine Änderung des Gesetzes gegeben hat. Konkretes Wissen über Ziele der Reform und darüber, was sich für die Teilnehmer\*innen dadurch womöglich verändert hat, lag kaum vor. Die meisten Befragten wussten, dass die Bezeichnung ‚Sachwalter‘ durch ‚Erwachsenenvertreter‘ ersetzt wurde. Einigen Teilnehmer\*innen war bekannt, dass sie nun eine gerichtliche Vertretung hatten. Einen Unterschied zu ihrer Situation vor der Reform konnten aber auch diese nicht feststellen. Insgesamt war der Wissensstand bezogen auf die Reform also sehr gering, wofür es mehrere Gründe geben kann. Einerseits gaben manche der Befragten an, dass sie von ihren Vertreter\*innen nicht oder nur oberflächlich über die Reform informiert wurden. Andererseits hatte ein guter Teil der Vertretenen selbst kein besonderes Interesse an entsprechenden Informationen. Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass Befragte sehr wohl umfänglich informiert wurden, diese Information aber mittlerweile wieder vergessen hatten. Die Eigennamen bei den im Text zitierten Passagen sind Pseudonyme.

Eher gering war auch das Wissen und die Erfahrung mit dem sogenannten ‚Abklärungsverfahren‘ (im Nachfolgenden auch ‚Clearing‘). Etwa zwei Drittel der Befragten wussten weder darüber Bescheid, dass eine solche Überprüfung- und mögliche Erneuerung ihres

Vertretungsverhältnisses ansteht, noch konnten Sie sich an eine entsprechende Überprüfung erinnern. Die übrigen Teilnehmer\*innen gaben an, im Zuge der Überführung ihrer Sachwaltschaft hin zur Erwachsenenvertretung ein solches Gespräch gehabt zu haben. Aus den entsprechenden Erzählungen nicht klar erkennbar war allerdings der genaue Ablauf dieser Verfahren in der Praxis. So berichteten etwa Frau Lang (61) aus Salzburg oder Herr Raab (45) aus Wien, sie wären für die Erneuerung selbst bei Gericht gewesen und hätte dem Richter berichtet, dass sie ihre Vertretung nach wie vor brauchen würden, woraufhin die Vertretungen erneuert wurden. Die Erfahrungen mit solchen direkten Gesprächen bei Gericht sind dabei positiv. Im Unterschied dazu erzählt Frau Maier (65) aus Wien von einer eher schlechten Clearing-Erfahrung. Nach Ankündigung des Clearings sei ein ihr unbekannter Mann zu ihr gekommen, der ihr „*sehr private Fragen*“ gestellt hatte, was für Frau Maier „*sehr komisch*“ war. Hier wäre es besser, wenn „*jemand, den man schon kennt, und nicht jemand denn man das erste Mal sieht*“ das Clearing durchführen würde.

#### 4.3.2. Generelle Erfahrungen und Haltungen gegenüber der Vertretung

Eine deutliche Mehrheit der Befragten beschrieb die Erwachsenenvertretung (EV) als notwendige, wichtige und positive Stütze bei der Verwaltung von Einkommen, Vermögen oder Schulden, war mit der Vertretung daher insgesamt zufrieden und konnte sich ein Leben ohne Vertretung gegenwärtig nicht vorstellen. Diese generell positive Haltung und Erfahrung spiegelt sich auch darin wider, dass fast alle Teilnehmer\*innen gut über den Umfang der Vertretung Bescheid wussten, und, sofern Interesse bestand, über ihre generelle finanzielle Situation (ungefährer Vermögenstand, Bezugsquellen, sowie monatliche Fixkosten) in Kenntnis waren. Die Mehrheit der Befragten war sich außerdem sicher, dass wenn sie Informationen über ihre finanziellen Status benötigen würden, sie diese zeitnah und in vollen Umfang erhalten würden. Ebenfalls gut informiert fühlten sich die meisten Vertretenen darüber, welche (amtliche) Schreiben nur an die Vertretung gehen und welche sie selbst erhalten sollten.

Aus diesen Beschreibungen ließ sich das Profil einer ‚guten Vertretung‘ entwickeln. Zentrale Merkmale einer solchen ‚guten Vertretung‘ sind regelmäßiger Kontakt (mind. einmal pro Monat), zuverlässige Erreichbarkeit der Vertretung, Einbindung in Entscheidungen und Transparenz im Umgang mit dem Vertretungsgegenstand. Ebenso schätzten viele der Teilnehmer\*innen, dass sie mit Ihrer Vertretung auch über Angelegenheiten sprechen konnten, die nicht auf die Vertretungstätigkeit bezogen waren. Ein solches gutes persönliches Verhältnis stellte aber

keine Voraussetzung für ein zufriedenstellendes Vertretungsverhältnis aus Sicht aller Vertretenen dar. Einzelne Teilnehmer\*innen schätzen demgegenüber auch eine professionelle Distanz zur Vertretung. Herr Gabler (58) aus Wien etwa, der von einer Anwältin vertreten wurde, gab an, diese nur selten zu sehen und damit zufrieden zu sein.

Ein weiterer Aspekt, der von Befragten positiv hervorgehoben wurde, war die gemeinsame Erledigung von Angelegenheiten. So erzählt etwa Herr Braun (68) aus Salzburg davon, dass seine Vertretung gemeinsam mit ihm Amtswege erledigt, für die sie zuständig wäre. Dadurch würde er wieder sicherer im Umgang mit solchen Angelegenheiten, die ihn sonst sehr belasten, was Anlass für seine Vertretung war. Ähnliches wünscht sich Herr Schmidt (34) aus Wien, der gerne in Zukunft einige seiner Bankgeschäfte, Einzahlungen und Überweisungen, selbstständig erledigen möchte, dafür aber etwa das Einzahlen von Erlagscheinen gemeinsam mit seinem Vertreter, wie er es formulierte, „*üben*“ wollen würde.

Ambivalente Haltungen und Erfahrungen finden sich im Zusammenhang mit der Geldverwaltung und der Genehmigung zusätzlicher Auszahlungen durch die Vertretung, also solcher Zuschüsse, die über den vereinbarten regelmäßigen Betrag zur eigenen Verfügung (Wirtschaftsgeld) hinaus gehen. Hier merkten selbst jene Teilnehmer\*innen, die grundsätzlich zufrieden mit der Vertretung waren, an, dass das Wirtschaftsgeld oft kaum ausreiche und sie eigentlich mehr benötigen würden. Während einige der Befragten aufgrund ihres guten Wissenstandes über ihre finanzielle Situation Verständnis für die Sparsamkeit ihrer Vertretung hatten, gab es einige Teilnehmer\*innen die von problematischen Zuständen berichteten und ihre Kritik am Finanzgebaren der Vertretung auch plausibel begründen konnten. Frau Maier (65) aus Wien etwa erzählte, sie würde gerade einmal 120 Euro pro Monat als Wirtschaftsgeld bekommen. Ähnliches erzählt Herr Sinowatz (35), der pro Woche 50 Euro bekommen würde, was für ihn als starken Raucher kaum ausreichend sei. Vergleicht man diese Beträge mit jenen vieler anderer Teilnehmer\*innen, die meist zwischen 80 und 120 Euro pro Woche liegen, verdeutlicht sich die Problematik besonders. Diese Unterschiede zeigen sich auch in der Genehmigung zusätzlicher Auszahlungen. Hier berichten Teilnehmer\*innen immer wieder von der aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbaren Zurückhaltung und Sparsamkeit seitens der Vertreter\*innen. In einzelnen Fällen führte dies zu besonders schwerwiegenden Problemen, wie im Fall von Herrn Dangel (33) aus Wien, der erzählt, sein Vertreter habe die Überweisung eines zusätzlichen Geldbetrages zur Begleichung einer Tierarztrechnung verweigert.

Derartige negative Erfahrungen sind schließlich auch der Grund, warum einige Befragte äußerst unzufrieden mit ihrer Vertretung waren. Ausschlaggebend für diese Unzufriedenheit waren dabei aber nicht nur eine nicht nachvollziehbare Sparsamkeit seitens der Vertreter\*innen, sondern auch mangelnde Transparenz und Erreichbarkeit. Insbesondere Teilnehmer\*innen die von Anwäl\*innen vertreten werden, berichten, ihre Vertretung nur äußerst selten zu sehen. Frau Ernst (58) aus Wien gab etwa an, ihre Vertretung in 8 Jahren noch nie gesehen zu haben, sondern stets nur mit den Kanzleimitarbeiter\*innen Kontakt zu haben. Abseits dieses extremen Beispiels berichten mehrere Befragte davon, dass Kontakt zur Vertretung nur durch Eigeninitiative erfolgt, die Kontaktaufnahme auf bestimmte Kommunikationsmittel beschränkt ist (bspw. Emails) und sich persönlicher Kontakt auf drei bis vier Treffen pro Jahr beschränkt. Seitens dieser Vertretenen wird auch die Intransparenz bei Informationen zur finanziellen Situation beklagt. Vereinzelt wird Vertreter\*innen auch vorgeworfen, besonders sparsam zu sein, um höhere Entschädigungssummen zu erzielen. Ein weiteres Problem, von dem berichtet wurde, ist, dass der Wechsel von Vertreter\*innen kaum möglich sei. Mehrere Teilnehmer\*innen gaben an, seit längerer Zeit zu versuchen, ihre Vertretung zu wechseln, was vom Gericht allerdings abgelehnt worden wäre. Besonders hervorzuheben gilt es hier noch den Fall von Frau Maier (65) aus Wien, die ihre Vertretung überhaupt ablehnt und beenden möchte. Obwohl sie in diesen Vorhaben von einem gemeinnützigen Verein, für den sie ehrenamtlich tätig ist, unterstützt wird (dieser bestätigt Frau Maiers weitestgehende Selbstständigkeit), wurde dieses Ansuchen in mehreren Anläufen aus für Frau Maier unersichtlichen Gründen abgelehnt.

Weitere negative Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vertretung betreffen die Behandlung der Vertretenen durch Banken oder vergleichbare Dienstleister. So berichten Befragte etwa davon, dass sobald bekannt sei, dass eine EV bestehe, sie nicht einmal mehr Kontoinformationen erhalten würden. Vor dem Hintergrund eines solchen Umgangs, fühlen sich einige der Befragten stigmatisiert und abgewertet.

#### 4.3.3. Verbesserungsvorschläge

Konkrete Verbesserungsvorschläge kamen nur von jenen Teilnehmer\*innen, die negative Erfahrungen mit ihrer Vertretung gemacht hatten. Typischerweise wurde hier eine Erleichterung des Wechsels der Vertretung gefordert. Vereinzelt sprachen sich Befragte auch für die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle oder Beschwerdestelle aus. Weitere Anregungen betrafen eine verstärkte Bewusstseinsbildung für das Thema und damit einhergehende

Entstigmatisierung, sowie Schulungen für Mitarbeiter\*innen von Dienstleistern, insbesondere bei Banken.

#### 4.3.4. Analytische Nachbetrachtung- Zwischen Autonomiegewinn und Autonomieverlust

Zentrales Ziel der Gesetzesreform war die Stärkung der Selbstbestimmung von Vertretenen. Diesbezüglich zeigt sich in den qualitativen Daten ein beachtenswertes Spannungsverhältnis zwischen Autonomiegewinn und Autonomieverlust, welches zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der Reform steht, aber dennoch informativ für die Frage der generellen Rechtswirkung des Erwachsenenschutzes ist. Grundsätzlich ist dabei anzumerken, dass Vertretungsverhältnisse nicht per se autonomiebeschränkend sind, sondern sie, indem durch die Vertretung eine bestimmte Grundabsicherung übernommen wird, Selbstbestimmung überhaupt erst ermöglichen. Dennoch können auch solche Vertretungsverhältnisse die Gefahr der Autonomiebeschränkung bergen. So fällt in der Detailbetrachtung der Ergebnisse auf, dass auch in Fällen, in denen das Vertretungsverhältnis als besonders positiv erlebt wird, sich eine Form der Gewöhnung einstellt. Diese Gewöhnungen findet ihren Ausdruck darin, dass die Vertretung nicht mehr allein als Mittel der bspw. finanziellen Absicherung gesehen wird, sondern als eine positiv bewertete Beschränkung und Dienstleistung.

Exemplarisch hierfür ist der Fall von Frau Lang (61) aus Salzburg. Im Gespräch mit Frau Lang zeigt sich, dass diese ihre Vertretung mittlerweile auch aus „*Bequemlichkeit*“ beibehalten will, da sie, wie sie selbst sagt, durchaus in der Lage wäre, ihre Angelegenheiten (wie z .B. Daueraufträge für die Überweisung ihrer Wohnkosten, oder die Verwaltung ihres Kontos) selbst zu besorgen, so sie denn müsste,. Zwar gibt Frau Lang auch an, dass ihr die Vertretung Sicherheit gäbe, sie aber nicht mehr unbedingt darauf angewiesen sei. In diesem Zusammenhang zeigen sich dann auch negative Effekte einer Vertretung, in Form einer positiven Einstellung gegenüber der eigentlichen ‚Paternalisierung‘ die die EV stets mit sich bringt. Frau Lang, die früher einen Gasthof geführt hat und bis zu ihrer suchtbedingten Krankheit wirtschaftlich erfolgreich war, spricht von ihrem monatlichen Wirtschaftsgeld als „*Taschengeld*“. Ebenso sei sie froh, dass ihre Vertretung ihr Einkommen und Vermögen verwalte, denn so könne sie sich „*keinen Unsinn kaufen*“. Ähnliche Formulierungen und Ausdrucksweisen, die eine Form des ‚Bittstellertums‘ zum Ausdruck bringen, finden sich auch in anderen Interviews, und weisen auf eine



Haltung hin, die mit der alltäglichen Vorstellung von Autonomie als Selbstständigkeit nur schwer in Einklang zu bringen ist.

Aus diesen Umständen kann und sollte aber nun nicht direkt geschlossen werden, dass diese Vertretungsverhältnisse grundsätzlich problematisch sind oder Betroffene wie Frau Lang keine Vertretung mehr benötigten würden, auch wenn einige der befragten Expert\*innen in diese Richtung argumentieren. Dennoch zeigt der Fall von Frau Lang, dass die EV, selbst wenn diese zur Zufriedenheit der Vertretenen verläuft, eine autonomiebeschränkende Wirkung haben kann. Außerdem verweist der Fall auf ein Problem, welches in den Gesprächen mit Vertreter\*innen wiederholt thematisiert wurde. So muss die EV oft über ihren eigentlichen Zweck hinaus Leistungen erbringen, die besser von anderen Einrichtungen, wie etwa einem Netzwerk gut ausgebauter Erwachsenensozialarbeit übernommen werden könnten und sollten. Solche gegenüber der EV niedrigschwelligen Unterstützungsangebote, würden Vertretungen wie jene von Frau Lang überflüssig machen. Mögen solche Fälle auch die Ausnahme sein, zeigen sie doch Möglichkeiten der Reduktion von Vertretungsverhältnissen und zur Entlastung der Ressourcen von Vertretungsorganisationen sowie zu Wiederherstellung einer umfangreichen Selbstbestimmung von Betroffenen auf.

#### 4.4. Perspektive der Vertreter\*innen

##### 4.4.1. Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform

Unter den Vertreter\*innen zeigt sich insgesamt eine ambivalente Haltung gegenüber der Reform. Während die Ziele und Absichten des 2ten Erwachsenenschutz-Gesetzes von allen Befragten begrüßt und als positive Entwicklung gesehen werden, bestünden in der Praxis noch eine ganze Reihe an Herausforderungen denen begegnet werden müsse, um die Autonomie vertretener Menschen tatsächlich zu stärken. Obwohl nicht alle dieser Schwierigkeiten mit der Gesetzesreform zu tun haben oder sich gesetzlich lösen lassen, sondern teils von gesellschaftspolitischer Dimension sind, wurden einige Punkte benannt, die durch eine Adaption der bestehenden Gesetzeslage unmittelbar verbessert werden könnten.

Insgesamt, so die Expert\*innen, habe sich für die große Mehrheit der Vertretenen nichts geändert. Die wenigsten seien sich, wie auch das vorangehende Kapitel gezeigt hat, der Reform bewusst und die gesetzlichen Änderungen spielen im Vertretungsalltag kaum eine Rolle. Dort wo früher bereits Bemühungen unternommen wurden, Vertretene in ihrer Selbstbestimmung

zu stärken, wäre dies auch jetzt noch der Fall. Für eine kleine bestimmte Gruppe innerhalb der Vertretenen, nämlich jene mit nur minderen und/oder temporären Einschränkungen, sei das Gesetz jedoch eine Verbesserung, da die stärkere Ausdifferenzierung des Vertretungsumfangs mehr Autonomie ermögliche, sowie die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Vertretung zumindest theoretisch die Chance erhöhe, zurück in ein Leben ohne Vertretung zu kommen.

Die entscheidendsten Veränderungen in der Arbeitspraxis der befragten Vertreter\*innen durch die Reform sind das Clearingverfahren (Bestellung wie Erneuerung) und die Umstellung auf die grundsätzlich bestehende Entscheidungsfähigkeit der Vertretenen. Was das Clearing betrifft, so richtet sich das Gros der Kritik aller befragten Vertreter\*innengruppen (d.h. Vereinsmitarbeiter\*innen, Rechtsanwält\*innen und Angehörigenverteter\*innen) gegen die gesetzlich festgelegte 3-Jahresfrist zur Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Grundsätzlich wird die Idee einer regelmäßigen Überprüfung der Notwendigkeit der Fortsetzung, Einschränkung oder Ausweitung einer bestehenden Vertretung von den Befragten begrüßt. Insbesondere für jene Gruppe, bei der die Möglichkeit gesehen wird, dass eine Vertretung schrittweise reduziert und in Zukunft einmal nicht mehr notwendig sein wird, wird dies für gut befunden. Desweiteren wird insbesondere von Vereinsmitarbeiter\*innen die Beteiligung und Einbindung von Vertretenen, die durch die Einführung dieser Form des Clearings regelmäßig stattfindet, positiv hervorgehoben.

Trotzdem wird einstimmig eine Flexibilisierung, insbesondere die Möglichkeit zur Ausweitung der Frist gefordert. Für einen Großteil der Fälle würde sich, so alle Teilnehmer\*innen, die medizinische oder psychiatrische Diagnose, die Anlass für die Vertretung war, nicht mehr ändern und mit einer Verbesserung ihres Zustands sei bei diesen Personen nicht mehr zu rechnen. In diesen Fällen sei die 3-Jahresfrist eine Belastung und das zwar sowohl für die Vertretenen selbst, was auch Angehörigenvertreter\*innen berichten, als auch für die Vertreter\*innen. Insbesondere für die Arbeit der Erwachsenenschutzvereine bringt das Clearing eine große Zusatzbelastung und bindet Ressourcen. Die befragten Vereinsmitarbeiter\*innen berichten, dass manche Kolleg\*innen nunmehr ausschließlich ‚Clearingarbeit‘ durchführen würden. Außerdem würde diese ‚Clearingarbeit‘ teils auf Kosten der eigentlichen Vertretungsarbeit gehen. Betroffen seien davon insbesondere jene Tätigkeiten, die über die Kernaufgaben der Vertretung hinausgehen und zur zukünftigen Reduktion der Vertretung und Zugewinn an

Selbstständigkeit beitragen sollen, wie etwa die gemeinsame Erledigung von Vertretungsangelegenheiten. Ein weiteres Problem der 3-Jahresfrist ist der dadurch verursachte Aktenanfall und der entsprechende Bearbeitungsrückstau. Teils würde bei der Bearbeitung von Clearingakten nach Eröffnung des Verfahrens bis zur Erledigung durch die zuständige Vereinsstelle bis zu einem dreiviertel Jahr vergehen, insbesondere bei Erneuerungen. Diesbezüglich betonten die befragten Anwält\*innen, dass dadurch auch der Zugang zu Akten erschwert würde und sich Akteneingaben verzögern und verkomplizieren. Seitens der Angehörigenvertreter\*innen wurde kritisch angemerkt, dass Clearinggespräche nicht ausreichend niederschwellig und barrierefrei geführt wurden. Ebenfalls kritisiert wurde die Befragung durch für die Vertretenen fremde Personen; eine Kritik, die auch von Vertretenen selbst geäußert wurde.

Die gesetzliche Umstellung auf den Grundsatz der Entscheidungsfähigkeit wird ebenfalls nur zum Teil positiv gesehen. Grund dafür ist, dass aus Sicht der Vertreter\*innen, die der Vertretungsarbeit innewohnenden Schutz- und Selbstbestimmungsinteressen einander zum Teil gegenüberstehen. Während von Vertretenen abgeschlossene Rechtsgeschäfte früher ‚schwebend unwirksam‘ waren, bleibt heute – wenn ein Geschäft zum offensichtlichen Schaden von Vertretenen führt – oft nur die Rückabwicklung übrig, die entweder die Kulanz der Vertragspartei voraussetzt oder gerichtlich durchgesetzt werden muss. In diesem Kontext spielt auch der ‚Selbstschutz‘ der Vertreter\*innen eine Rolle, die mögliche Haftungen vermeiden wollen. Solche Haftungs- und Risikofragen sind es schließlich auch, die dem Konzept der Entscheidungsfähigkeit in der Beziehung zwischen Vertretenen und Dienstleistern im Weg stehen. Wie die Vertreter\*innen aber auch die Interviewten aus dem Finanzdienstleistungssektor angeben, ist es im Geschäftsbetrieb, etwa einer Bank, für Mitarbeiter\*innen nur schwer bis nicht möglich festzustellen, ob die Entscheidungsfähigkeit gegeben ist.

Eine weiterer direkt mit dem neuen Gesetz in Zusammenhang stehender Kritikpunkt betraf die gesetzliche Vertretung. Hier würden in der aktuellen Praxis der Anregung, vor allem durch Ärzt\*innen, sehr häufig eine Vertretung in ‚alle Angelegenheiten‘ als notwendig erachtet. Dies habe dazu geführt, wie ein Vereinsmitarbeiter berichtet, dass *„die Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten einfach von der gesetzlichen Erwachsenenvertretung abgelöst wurde.“* Hier bedürfe es in der Praxis mehr Aufklärung bei Anreger\*innen und Angehörigen. Überhaupt – so viele der Expert\*innen – sei für Angehörigenvertreter\*innen (gerade für jene, die bereits Sachwalter\*innen waren), der Vorteil der gesetzlichen EV nicht klar. Nicht nur würde für diese

dadurch der administrative Aufwand steigen, sondern, je nachdem wo die Eintragung der Vertretung ins ÖZVV durchführt würde (bei Anwalt\*innen, Notar\*innen, oder dem Erwachsenenschutzverein), können damit hohe Kosten verbunden sein. Bspw. berichtet eine Vereinsmitarbeiterin, dass Anwalt\*innen in der Region mittlerweile mehrere Hundert Euro für die Eintragung verrechnen würden. In einigen Fällen würden Angehörige außerdem deswegen nicht in die gesetzliche Vertretung wechseln wollen, weil ihnen dadurch anstelle der Entschädigung nur mehr ein Aufwandsersatz zukäme. Diese Situation führt dazu, dass Vereinsmitarbeiter\*innen Angehörigen vom Wechsel in eine gesetzliche Vertretung oft abraten.

#### 4.4.2. Erwachsenenschutz als ‚Lückenfüller‘ - Überbeanspruchung der EV

Neben den mit den gesetzlichen Änderungen zusammenhängenden Schwierigkeiten erwähnten die Befragten eine Reihe anderer Probleme, welche einer Verbesserung bedürften. Besonders hervorzuheben gilt es, dass die EV oft als „Lückenfüller“ dient, d.h. Vertreter\*innen insbesondere von Dritten (z.B. finanz- oder medizinischen Dienstleistern oder Behörden) für Aufgaben herangezogen werden, die außerhalb der Zuständigkeit der EV liegen. Eine Angehörigenvertreterin berichtet bspw., dass die Sozialarbeiter der Einrichtung, in der ihr Sohn lebt, sie kontaktiert hätten, um sie anstelle ihres Sohnes zu fragen, ob man ein Foto von ihrem Sohn für einen Newsletter machen dürfe. Ähnlich erzählt ein Vereinsmitarbeiter von einem Rettungseinsatz, bei dem der Sanitäter bei ihm telefonisch angefragt hätte, ob man den Klienten ins Spital bringen solle oder nicht. Derartige Anfragen seien dabei nicht die Ausnahme, sondern Teil der alltäglichen Arbeit. Gründe für eine derartige Überbeanspruchung der EV sind vor allem fehlendes Wissen über den Umfang der Vertretungen und über die mit der Gesetzesreform vollzogene Neuregelung der Entscheidungsfähigkeit. Ebenso wirken sich die abnehmenden Zeit- und Personalressourcen auf Seiten von Dienstleistern und Behörden negativ auf die Möglichkeit Selbstbestimmungspotentiale zu realisieren aus. So fehlt bspw. im Kontext medizinischer Behandlungen Ärzt\*innen oft die Zeit, um zu erheben, ob eine Person entscheidungsfähig ist oder nicht. Hinzukommt, wie der – wenn auch zugespitzte – Fall von Frau Lang zeigt, dass der Erwachsenenschutz oft dort beansprucht wird, wo andere soziale Dienste, etwa Erwachsenensozialarbeit, womöglich die bessere Lösung wären.

#### 4.4.3. Verbesserungsmöglichkeiten

Seitens der Vertreter\*innen wäre eine flexiblere Regelung der 3-Jahresfrist wünschenswert. Dies würde für alle Beteiligten zu Erleichterungen führen und gerade für

Vereinsvertreter\*innen sowie Vertreter\*innen aus Rechtsberufen Ressourcen freimachen, die anderweitig besser eingesetzt werden könnten. Aus Sicht der Mitarbeiter\*innen der Erwachsenenschutzvereine bedarf es außerdem einer Ressourcenaufstockung, die nicht nur den Mehraufwand für das Clearingverfahren, sondern die allgemeine Zunahme der Vertretungsarbeit abdeckt. Aus Sicht der Vertreter\*innen aus Rechtsberufen, sollte der Gesetzgeber bei weiteren Reformen stärker auf den Ausgleich der zwei zentralen Interessen der EV nämlich dem Selbstbestimmungs- vis-a-vis dem Schutzinteresse achten. Außerdem wäre eine engere Kooperation zwischen Gerichten, Vereinen und Vertreter\*innen aus Rechtsberufen wünschenswert, insbesondere mit Blick auf die Zuteilung von Vertretungsfällen. Hier, so die befragten Anwälte\*innen, würden die Gerichte bei der Zuteilung von Fällen zu wenig auf die jeweiligen Kompetenzen unterschiedlicher Professionen achten. Allerdings ist hier anzumerken, dass nach wie vor eine notorische Knappheit an geeigneten Kapazitäten für die Übernahme einer Vertretung den Alltag der Gerichte prägt. Abseits rechtlicher Änderungen werden vor allem eine Stärkung des Bewusstseins in der Gesamtbevölkerung für das Thema gefordert, sowie spezifische Schulungen von Mitarbeiter\*innen von Behörden und Dienstleistern. Darüber hinaus sollten zur Entlastung der Erwachsenenvertretung soziale Dienste, wie insbesondere die Erwachsenensozialarbeit gestärkt werden.

#### 4.5. Perspektive von Richter\*innen

##### 4.5.1. Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform im Gerichtskontext

Was die Auswirkung der Reform auf die Vertretenen betrifft, ähneln sich die Positionen der befragten Richter\*innen weitgehend. Für die Mehrheit der Vertretenen hätte die Reform kaum einen Unterschied gemacht, da vor dem Hintergrund kaum oder unveränderlicher Einschränkungen vor allem die Praxis der Vertretungsarbeit, das soziale Umfeld und die individuelle Lebenssituation ausschlaggebend für das Maß an Selbstbestimmung seien. Als Ausnahme wird hier die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten genannt, wo aufgrund der Reform ein großer Teil der Vertretenen heute mehr Autonomie hätte. Als Hauptprofiteure der Reform wird eine als eher klein eingeschätzte Personengruppe gesehen, die minder schwere Einschränkungen hat, ihr Leben abseits einiger weniger Bereiche weitgehend autonom lebt und die die Vertretung voraussichtlich nur vorübergehend braucht. Für diese Gruppe hat die Reform mehr Mitbestimmung und Erleichterungen für Beschränkungen und Beendigungen von Vertretungsverhältnissen gebracht. Eine weitere positive Entwicklung sei, dass es kaum

Genehmigungsvorbehalte brauche. Wenn diese doch notwendig seien, was in der Praxis etwa im Zusammenhang mit Online- oder Teleshopping vorkomme, würden diese in der Regel nach einer Art Probezeit meist wieder aufgehoben werden.

Neben solchen neutralen oder positiven Effekten werden der Reform auch negative Auswirkungen zugeschrieben. So sei der bürokratische Aufwand gestiegen, was sich bei Gericht in einem vermehrten Aktenumlauf und „*mehr Papierkram*“ niederschlägt. Auch die Verfahrensabläufe seien nun insgesamt träger, wodurch es etwa bei Bestellungen und Erneuerungen oft zu Verzögerungen komme. Dies sei insofern ein beachtliches Problem, als Betroffene sich für die Zeit bis zum Abschluss des Verfahrens in einer ungewissen Rechtssituation wieder finden würden. Andererseits sei auch unklar, wie lange medizinische Gutachten, die Grundlage der Bestellung sind, gelten würden. Ausschlaggebend für diese Verzögerungen sei, dass Bestellungen und insbesondere Erneuerungen nun stets eines Clearingverfahrens durch die Vereine bedürfen, dem allerdings nicht ausreichend Ressourcen zur raschen Bearbeitung zur Verfügung stünden. Diese verpflichtenden Abklärungen bei Bestellungen und Erneuerungen werden als aufwendig wahrgenommen, auch weil das Außerstreitverfahren ansonsten vergleichsweise formfrei sei, und sich Verfahren daher üblicherweise an die Gegebenheiten des Falles anpassen ließen. Da gerade bei der EV die Fälle oft sehr unterschiedlich seien, benötige es in der Praxis „*einfach nicht immer die gleiche Form der Abklärung*“. Vor diesem Hintergrund wird auch die 3-Jahresfrist von den meisten Befragten als zu kurz empfunden.

Zusätzlich berichten mehrere der Teilnehmer\*innen, dass sich ihrem Gefühl nach, die Zahl der Vertretungen insgesamt erhöht hätte, was auch zu einem größerem Arbeitsanfall geführt hätte. Dieses Mehr an Arbeit würde allerdings primär in Aktenarbeit fließen. Demgegenüber würde weniger Zeit für persönliche Anhörungen oder Lokaltermine bleiben. Außerdem gäbe es eine Zunahme der genehmigungspflichtigen Angelegenheiten.

Die Pflicht, eine dauerhafte Änderung des Wohnortes genehmigen zu lassen wird von den Richter\*innen grundsätzlich positiv gesehen, ist ihrer Wahrnehmung nach aber mit praktischen Herausforderungen verbunden. So würden viele Angehörige das Gesetz umgehen, indem sie die Änderung des Wohnorts schon vor der Genehmigung durch das Gericht vollziehen, damit die Rückkehr unmöglich machen und die gerichtliche Entscheidung so geradezu erzwingen. Geteilt sind die Richter\*innen in der Einschätzung, ob es zum Wohl der Betroffenen, deren Angehörigen die Betreuung zu Hause nicht leisten wollen, liege, die Wohnortänderung per

Gerichtsbeschluss abzulehnen. Eine Richterin beschreibt diese Entscheidungen als viel Aufwand, aber mit wenig Alternativen.

Eine weitere Problemstellung ist nunmehr abgeschaffte Möglichkeit die Betroffenen zur Abklärung vorführen zu lassen. Dies sie insbesondere bei Personen ohne Wohnsitz, deren Vertretung von Obdachloseneinrichtungen angeregt werden, ein Problem. Eine Richterin beschrieb, dass sie in diesen Fällen auf die Überlebensfähigkeit der Betroffenen vertraue und die Verfahren nach einem Jahr einstelle. Eine Teilnehmer\*in einem Validierungsworkshop mit Experten (SWOT Workshop) hingegen, ist der Ansicht, dass gerade diese Menschen besonders viel Hilfe bräuchten, und immer schwerer zu erreichen wären.

Für Vertreter\*innen, und zwar insbesondere für ehrenamtliche, sei aus Sicht der Richter\*innen die Vertretungspraxis komplizierter geworden. Das zeige sich etwa, wenn bei Anregungen durch Angehörige bei den entsprechenden Formularen alle drei Vertretungsformen angegeben sind, obwohl diese einander ausschließen. Insbesondere die gesetzliche EV sei kompliziert, mit einem mehr an bürokratischem Aufwand sowie zusätzlichen Kosten verbunden. Viele Angehörige würde daher nach wie vor die gerichtliche Vertretung bevorzugen. Ein weiterer Faktor sei, wenn auch nur in Einzelfällen, dass bei der gesetzlichen Vertretung die Entschädigung entfällt. Folglich komme es aus Sicht der befragten Richter\*innen kaum zu Wechseln von gerichtlichen in gesetzliche Vertretungen. Im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle stelle die gesetzliche wie auch die gewählte EV insofern einen Nachteil dar, als Richter\*innen nur im Fall von Beschwerden damit befasst wären, man ansonsten die vertretene Person und ihre Lebenssituation aber nicht kenne.

#### 4.5.2. Einschätzungen zur außergerichtlichen Wirkung der Reform

Aus Sicht einiger Richter\*innen habe der grundsätzlich positive und wichtige Übergang hin zur Entscheidungsfähigkeit dazu geführt, dass viele Dienstleister, Behörden und Händler im Geschäftsverkehr ängstlicher geworden seien. So würden bspw. „*Banken, Spitäler oder der FSW gar nicht ohne EV*“ tätig werden. Insbesondere wären gerade für den Geschäftsverkehr der Banken der durch das Gesetz ermöglichte erweitere selbstständige Handlungsspielraum von Vertretenen „*nicht interessant*“, d.h. aus der Position der Finanzdienstleister erscheint der mit einer solchen Erweiterung von Handlungsoptionen verbundene administrative und logistische Aufwand nicht zu rechtfertigen. Folglich wäre es notwendig, Dienstleistern, aber auch

professionellen Vertreter\*innen, verstärkt nahe zu legen, diesen neuen Möglichkeiten Raum zu geben.

#### 4.5.3. Verbesserungsmöglichkeiten

Verbesserungsmöglichkeiten sehen die befragten Richter\*innen bei der 3-Jahresfrist sowie den Verfahrensabläufen. Erstere müssten flexibler gestaltet werden, da sich in der Mehrheit der Fälle innerhalb dieser Frist keine Änderungen der Situation ergeben würden. Dies würde außerdem die Erwachsenenschutzvereine entlasten, was sich wiederum positiv auf die Verfahrensabläufe auswirken würde. Letzteres benötige außerdem dringend mehr Ressourcen. Zwei der Teilnehmer\*innen sprachen sich sogar für eine Abschaffung der verpflichtenden Abklärung im Erneuerungsverfahren aus, als man gerade Angehörigenvertreter\*innen nur schwer erklären könnte, warum diese regelmäßige Erneuerung notwendig sei. Ebenfalls nachgebessert werden sollte bei dem administrativen Aufwand und den Kosten die mit den medizinischen Gutachten sowie der Eintragung der EV ins ÖZVV verbunden sind. Bei manchen Angehörigenvertreter\*innen führe dies dazu, dass sie die Vertretung aufgeben und an ihrer Stelle professionellen Vertretungen bestellt werden müssen. Dies sei gerade angesichts der ohnehin knappen Vertretungskapazitäten ein Problem.

Im Hinblick auf die gesetzliche und gewählte Vertretung sehen einige der Befragten die Notwendigkeit für zusätzliche gerichtliche Kontrolle, die über die derzeitige Praxis einer routinemäßigen Überprüfung hinausgeht da es hier immer wieder – bspw. bei dauerhaften Veränderungen des Wohnortes wie Übersiedlung in eine Langzeitbetreuungseinrichtung – zu Befugnisübertretungen komme. Diese könnten in der Praxis nur dann festgestellt werden, wenn es zu einer Beschwerde käme.

Abschließend ist noch auf eine von einigen Befragten beobachtete Tendenz hinzuweisen. So gäbe es häufiger *„Fälle, in denen Betroffene an uns aktiv herantreten und sagen, sie wollen eine Vertretung haben.“* Zitiert wird etwa der Fall eines Mannes, dem *„für das Scheidungsverfahren [eine EV] genehmigt wurde für ein Jahr. Das wäre eigentlich kein Fall für eine Vertretung gewesen. Aber wenn jemand Hilfe braucht, dann machen wir das.“* Wie bereits im vorangehenden Kapitel erwähnt, zeigt sich also auch aus der Sicht der befragten Richter\*innen, dass die Erwachsenenvertretung als ‚Lückenfüller‘ herangezogen wird. Um diesen Tendenzen zu



begegnen, bedarf es des Ausbaus und der Ausfinanzierung niederschwelliger sozialer Dienstleistungsangebote.

#### 4.6. Perspektive aus Medizin und Finanz

##### 4.6.1. Generelle Erfahrungen und Haltung gegenüber der Reform

Aus Sicht der Finanzdienstleister hat die Reform vor allem Herausforderungen mit sich gebracht. Die Umstellung von Geschäfts- und Handlungsfähigkeit auf Entscheidungsfähigkeit würde in der Praxis zu mehr Rechtsunsicherheit führen und könne ohnehin kaum implementiert werden. Die liege erstens daran, dass es Filialmitarbeiter\*innen kaum zumutbar sei, die Entscheidungsfähigkeit vor Ort zu prüfen. Zweitens wird ein autonomiestärkender Umgang mit Vertretenen (d.h. Spielräume bei der Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit zu Gunsten des Willen der Vertretenen auszunutzen) durch die Erfahrungen von Finanzunternehmen mit der Rechtsprechung zu Gültigkeit und Rückabwicklungen von Rechtsgeschäften gehemmt. So berichten mehrere der Teilnehmer\*innen von Gerichtsurteilen, bei denen Gutachter im Nachhinein die Entscheidungsfähigkeit von Vertretenen als nicht gegeben ansahen und diese dabei als schon „*vor Jahren oder Jahrzehnten*“ nicht mehr gegeben beurteilten. Im Zusammenhang mit der Entscheidungsfähigkeit bedarf es darüber hinaus einer Klarstellung zur Rolle der/des „*UnterstützerIn*“ (§ 239 ABGB), bspw. inwiefern gemeinsam mit einer Unterstützungsperson auch solche Rechtsgeschäfte getätigt werden können, die eine Vertretung vorsehen. Eine ähnliche Frage stellt sich im Hinblick auf die Zulässigkeit von Geldauszahlungen an nicht vertretungsbefugte Personen, wie dies etwa bei Pflegeeinrichtungen der Fall sei, wo häufig Pfleger\*innen das Wirtschaftsgeld für vertretene Bewohner\*innen abholen würden. Ausschlaggebend für die Zurückhaltung seitens der Finanzdienstleister sind einerseits möglichen Rückabwicklungs- und Haftungsfragen. Andererseits dienen zurückhaltende Richtlinien und Praktiken, d.h. solche die Geschäftsabschlüsse nur im Rahmen der EV oder mit Genehmigung des Vertreters zulassen, auch dem Schutz der Vertretenen vor Betrug.

Eine weitere Schwierigkeit betrifft die oft zu eng gefassten gerichtlichen Formulierungen des Umfangs von Vertretungsbefugnissen. Diese seien für den praktischen Geschäftsbetrieb im Bankensektor oft schwierig bis gar nicht praktisch umsetzbar. So sind etwa Bestimmungen wie die „*Verwaltung des Einkommens, welches den 20%igen Pensionsanteil und Pflegegeldanteil übersteigt*“ im Geschäftsalltag von Banken nicht umsetzbar, da es hierzu eine individuelle Kontrolle des Kontos durch eine\*n Mitarbeiter+in bedürfte. Solche kleinteiligen Wirkungskreise

führen außerdem dazu, dass es regelmäßiger der Nachbesserung in Form der Erweiterung des Vertretungsumfangs bedarf, was zu einem Mehr an administrativen Aufwand bei Banken führe. Dieses Problem der zu engen oder kleinteiligen Formulierung von Wirkungskreisen war auch den von uns befragten Richter\*innen bekannt, die berichteten, nun die Wirkungskrise wieder breiter zu fassen, als direkt nach In-Kraft-Treten der Reform.

Ein weiteres Problem betrifft die krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von professionellen Vertreter\*innen. Hier brauche es von Beginn an klare Informationen, wer in einem solchen Fall die Vertretung übernimmt. Eine ähnlich unklare Vertretungssituation resultiere in der Praxis auch, wenn es aufgrund von Verzögerungen bei der Erneuerung einer Vertretung zu einer ‚vertretungsfreien‘ Zeitspanne kommt.

Im Zusammenhang mit der Vertretungsperson berichteten die Teilnehmer\*innen, dass gerade unter Angehörigen, die die Vertretung übernehmen, das Wissen um Umfang und Ausgestaltung der Vertretung oft lückenhaft sei. So würde es oft an Wissen darüber fehlen, für welche Arten von Finanzgeschäften trotz Vertretungsbefugnis ein Beschluss des Pflschaftsgerichtes notwendig ist. Neben mangelnder Kenntnis (bspw. in welchem Ausmaß Zugriff auf das Vermögen der vertretenen Person besteht) kommt es gelegentlich auch zu Problemen oder Beschwerden, weil Banken – aufgrund eines Verdachts auf Betrug und um die vertretene Person zu schützen – bestimmte Behebungen oder Überweisungen durch die private Vertretung nicht durchführen. Bei professionellen Vertreter\*innen spiele das keine Rolle.

Die befragte Ärztin berichtet, dass gerade bei der Aufnahme von Patient\*innen nicht immer sofort klar sei, ob eine Person eine Vertretung hat oder nicht und welchen Wirkungskreis die Vertretung hat. Während diese Unklarheit für erste Behandlungen oder dringende Operationen irrelevant wäre, setzen gerade diagnostisch-bildgebende Verfahren wie ein MRT oder CT dagegen eine Unterschrift voraus. In der Praxis kann dies zu Verzögerungen führen. Dies sei gerade bei Personen, die von Anwäl\*innen vertreten werden der Fall. *„In dieser Konstellation ist die Kommunikation sehr schleppend“* und einige Kanzleien scheinen sich nur bedingt für den Gesundheitszustand und die Art und Notwendigkeit des Eingriffs zu interessieren, vielmehr werde *„ohnehin bewilligt“*. In diesen Fällen würden die vertretenen Personen gemäß der Befragten nicht von der Vertretung profitieren, da es weder zu einer rascheren Behandlung oder Diagnostik noch zu einer Evaluierung der vorgeschlagenen Behandlung komme.

Eine praktische Herausforderung stelle auch die Feststellung der Entscheidungsfähigkeit dar, wo auch Mediziner\*innen, sofern sie keine psychiatrische Ausbildung haben oder mit eindeutigen Fällen (bspw. schwere Demenz) konfrontiert sind, nicht ohne weiteres feststellen können, inwiefern diese in der jeweiligen Situation vorhanden ist. Zu Komplikationen kann dies etwa dann führen, wenn Patient\*innen ohne ihre Vertretung vorstellig werden und über die Durchführung von vergleichsweise risikoreichen Untersuchungen oder Medikamentengabe entscheiden müssen.

Abschließend wies die Befragte noch darauf hin, dass das Thema in der medizinischen Ausbildung stark unterrepräsentiert sei, und sich das Studium durchaus absolvieren ließe, ohne sich je umfangreicher mit der Thematik zu beschäftigen.

#### 4.6.2. Verbesserungsvorschläge

Aus Sicht der Finanzdienstleister wäre eine Aktualisierung und Nachbesserung des Konsenspapieres in der Abstimmung mit dem BMJ wünschenswert. Ein weiterer Vorschlag betrifft die Stärkung der Rechtssicherheit für den Umgang mit vertretenen Personen. Wenn in Zukunft auch Banken und andere Finanzdienstleister stärker auf eine möglicherweise gegebene Entscheidungsfähigkeit eingehen sollen, so wäre es hilfreich, wenn im Zuge der 3-jährigen Erneuerungsverfahren entweder auf Wunsch der Vertretenen Gutachten über die Entscheidungsfähigkeit erstellt würden oder eine eingehende Prüfung der Entscheidungsfähigkeit vor Ort stattfinden würde. Gesetzliche Vorgaben oder zumindest Richtlinien bräuchte es außerdem für jene Fälle, wo Vertreter\*innen vorübergehend nicht verfügbar sind, sowie dazu wie mit der EV in Übergangsphasen, d.h. zwischen Ende und Erneuerung umzugehen ist. Für die befragte Ärztin wäre es besonders wichtig, wenn in der medizinischen Ausbildung das Thema Erwachsenenvertretung stärker verankert und gelehrt würde. Außerdem wäre es in der Praxis hilfreich, wenn es ein System gäbe, über das sich rasch feststellen ließe, ob eine EV in medizinischen Angelegenheiten besteht oder nicht.

#### 4.7. Limitationen

Neben den herkömmlichen Einschränkungen qualitativer Verfahren ist die Aussagekraft der vorliegenden Erhebung vor allem durch das Sampleverfahren limitiert. Wie in Kapitel 4.2 beschrieben, wurden vor allem Vertretene mit vergleichsweise geringen Einschränkungen und einem hohen Grad an Selbstbestimmung befragt. Hinzukommt, dass der Großteil von

professionellen Vertreter\*innen vertreten wird. Folglich geben die vorgelegten Ergebnisse die Erfahrungen einer bestimmten Gruppe an Vertretenen wieder. Ähnliches gilt auch für die dargestellten Positionen und Sichtweisen der Vertreter\*innen, da ein Großteil der Befragten Mitarbeiter\*innen der drei Vereine waren, während Vertreter\*innen aus Rechtsberufen und Angehörige im Sample im Vergleich unterrepräsentiert sind. Noch deutlich limitierter ist das Sample bei medizinischem Personal, als hier aus Ressourcengründen nur eine Person befragt werden konnte. Die entsprechenden Anmerkungen in Kapitel 4.7 sind folglich nur anekdotisch zu verstehen.

Eine weitere Einschränkung betrifft die regionale Verteilung der Teilnehmer\*innen. Diese beschränkt sich bei den Vertretenen auf drei Bundesländer (Wien, Niederösterreich und Salzburg), bei Vertreter\*innen auf vier Bundesländer (Wien, Niederösterreich, Salzburg und die Steiermark), bei den Richter\*innen auf drei Bundesländer (Wien, Niederösterreich und das Burgenland). Bei den Vertreter\*innen der Finanzdienstleister hingegen wurden alle Bundesländer abgedeckt.

Abschließend ist noch drauf hinzuweisen, dass mit Blick auf den vergleichenden Aspekt der Evaluation der Gesetzesreform die Ergebnisse ebenfalls einigen Einschränkungen unterliegen. In keiner der befragten Gruppen wurden ausschließlich Personen befragt, die Erfahrung mit beiden Vertretungssystemen hatten. Stets kannte ein Teil der Teilnehmer\*innen nur die neue Gesetzeslage. Längsschnittinformationen sind also nur zum Teil vorhanden. Zusätzlich ist anzumerken, dass es für die Vertretenen selbst teilweise schwierig war, sich an die Zeit vor der Reform zu erinnern. Jene Befragten, die sich erinnern konnte, berichteten, wie in dem vorangehenden Kapitel aus verschiedenen Perspektiven wiederholt hervorgehoben, kaum einen Unterschied bemerkt zu haben. Im nachfolgenden Kapitel, welches die Ergebnisse zusammenfassend diskutiert, wird ein solcher Vergleich daher ebenfalls nur eingeschränkt unternommen. Vorwiegend wird sich die Diskussion darauf konzentrieren, festzuhalten, wie der von allen Seiten positiv angesehene Kernidee der Gesetzesreform, nämlich der Stärkung der Selbstbestimmung von Personen mit einer Erwachsenenvertretung, in Zukunft noch besser Rechnung getragen werden kann.

#### 4.8. Diskussion der Ergebnisse

Über alle befragten Gruppen hinweg berichten die Teilnehmer\*innen, dass sich durch die Reform für die Mehrheit der Vertretenen kaum etwas geändert habe. Aus Sicht der Vertreter\*innen und Richter\*innen hätten jedoch jene Personen, die von vergleichsweise milderen und/oder temporären Einschränkungen betroffen sind und ihr Leben ohnehin weitgehend autonom gestalten, von der Reform profitiert. Für diese Gruppe seien vor allem die nuancierten Möglichkeiten bei der Festlegung des Umfangs der Vertretung sowie die regelmäßigen Überprüfungen (Clearing) eine positive Entwicklung. In den Erfahrungen und Berichten der befragten Vertretenen spiegelt sich diese Einschätzung nicht explizit wider. Gerade jene Vertretenen, die mit ihrer Vertretung unzufrieden waren, berichten, dass sie keine Verbesserungen erlebt haben, und Schwierigkeiten beim Wechsel der Vertretung, Einschränkung des Vertretungsumfangs oder der Beendigung der Vertretung im gleichen Maße wie zuvor bestehen würde. Nicht nur im Hinblick auf die Erfahrungen mit der eigentlichen Vertretungsarbeit, sondern auch im Alltag der Vertretenen hat sich die Reform bisher kaum in mehr wahrgenommener Autonomie niedergeschlagen. Aus Sicht der Vertretenen, der Vertreter\*innen und Richter\*innen sind Dienstleister und Behörden in ihrem Geschäftsverkehr nach wie vor sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, direkt mit Vertretenen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese Zurückhaltung wird von den Befragten aus dem Finanzdienstleistungssektor bestätigt. Ausschlaggebend dafür seien neben Haftungsfragen, vor allem Unsicherheiten im Umgang mit der Feststellung der Entscheidungsfähigkeit.

Insgesamt lässt sich auf Grundlage der qualitativen Daten daher keine Stärkung der Selbstbestimmung durch die Gesetzesreform feststellen. Vielmehr legen die Daten nahe, dass die praktische Haltung und der Umgang von Vertreter\*innen, Richter\*innen, Dienstleistern und Behörden mit den Möglichkeiten und Potentialen vertretener Menschen zur Selbstbestimmung ausschlaggebend dafür ist, wie selbstbestimmt diese ihren Alltag bewältigen können. In dieser Hinsicht stellt die Gesetzesreform eine positive, aber ohne entsprechende Bewusstseinsbildung nicht ausreichende Maßnahme dar. Das praktische Gelingen von Selbstbestimmung erfordert, dass die unterschiedlichen Akteure, inklusive der Vertretenen selbst, die durch die neue Gesetzeslage geschaffenen Freiräume wahrnehmen. Neben individuellem Engagement und der Bereitschaft abschätzbare und moderate Risiken einzugehen (d.h. bspw. auf Seiten von Dienstleistern Rückabwicklungen von Käufen einzukalkulieren, und auf Seiten der Vertreter\*innen und Vertretenen mögliche negative Konsequenzen von Handlungsautonomie zu

erlauben und zu akzeptieren) bedarf es aber dennoch in einigen Punkten der Feinjustierung des Gesetzes, sowie einiger Maßnahmen zur Entlastung von Vertreter\*innen.

Eine der niederschweligen und kostengünstig umzusetzenden Maßnahmen, bestünde in der gesetzlichen Flexibilisierung der 3-jährigen Abklärung und Erneuerungsfrist bei der gerichtlichen EV. Sowohl die befragten Vertreter\*innen, als auch die Richter\*innen plädierten für eine Lockerung dieser Regelung, da für eine große Zahl an Vertretenen sich innerhalb dieser Frist keine relevanten Veränderungen der medizinischen Diagnose, der individuellen Fähigkeiten und den Lebensumständen ergeben würde. Gleichzeitig verlangt diese Abklärung diesen beiden Gruppen, insbesondere den Mitarbeiter\*innen der Erwachsenenschutzvereine, viele Ressourcen ab, die an anderen Stellen fehlen. Auf Grundlage der vorliegenden Daten, erscheint uns eine solche Flexibilisierung empfehlenswert. Diskussionswürdig ist dabei allerdings noch, wer eine solche Flexibilisierung anregen soll und was die Voraussetzungen dafür wären. Im Einklang mit der zentralen Idee der Reform, nämlich der Stärkung der Selbstbestimmung, sollte die Anregungen von Seiten der Vertretenen selbst bzw. mit dessen „informierten Einverständnis“ erfolgen. In jenen Fällen wo Vertretene hierzu nicht in der Lage sind, sollte der Antrag auch von Vertreter\*innen gestellt werden können. Überprüft werden sollte ein solcher Antrag im Zuge des Clearingverfahrens, in dessen Rahmen eine entsprechende Empfehlung abgegeben werden sollte. Wenn gewünscht oder als notwendig erachtet, kann ein solcher Antrag durch ein medizinisches Gutachten gestützt werden. Sofern die Abklärung dem Antrag zustimmt, sollte die Veränderung der Überprüfungsfrist ins ÖZVV eingetragen werden. In allen anderen Fällen sollte das zuständige Gericht mit der Überprüfung beauftragt werden.

Eine weitere wichtige Maßnahme bestünde in der Aufstockung der Ressourcen der Erwachsenenschutzvereine. Wie von den Mitarbeiter\*innen der Vereine selbst, als auch von Richter\*innen und Anwält\*innen berichtet, decken die im Zuge der Reform für das Clearing zugeteilten zusätzlichen Ressourcen den allgemeinen Bedarf nicht. Dies führt dazu, dass Mitarbeiter\*innen der Vereine teils ausschließlich Abklärungsverfahren erledigen und generell weniger Zeit für eigentliche Vertretungsarbeit bleibt. Diesen Ressourcenmangel spüren auch Gerichte und andere professionelle wie ehrenamtliche Vertreter\*innen, weil dadurch insbesondere die Erneuerungsverfahren lange dauern. Im Endeffekt führt dies auch dazu, dass die 3-jährige Abklärungsfrist bei gerichtlichen EV in der Praxis oft nicht eingehalten werden kann.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass für viele der Teilnehmer\*innen ein zentrales Problem in der gegenwärtigen Praxis der EV im mangelnden Angebot sozialer Dienste wie etwa der Erwachsensozialarbeit und der mangelnden Niederschwelligkeit beim Zugang zu Dienstleistungen allgemein besteht. Diese Situation trägt ebenfalls zur Überbeanspruchung der vorhandenen Vertretungsressourcen bei, als die EV häufig als „Lückenfüller“ für andere Versorgungsmängel dient, und zwar in zweierlei Hinsicht. Einerseits weil durch den Mangel an alternativen sozialen Diensten, Personen auf Vertretung angewiesen sind oder diese nachfragen, in deren Fall auch problem- oder situationsspezifische Unterstützung (etwa bei der Einrichtung von Daueraufträgen oder der Einreichung von behördlichen Anträgen) ausreichend wäre. Andererseits weil es Dienstleistern oder Behörden im Geschäftsalltag zunehmend an Ressourcen fehlt, um Kund\*innen, etwa beim Ausfüllen von Formularen zu unterstützen. Zudem sind auch die Anforderungen an das Alltagsleben in den letzten Jahren größer geworden: zunehmend hängen Sozialleistungen und Alltagsgeschäfte von digitalen Fähigkeiten ab. Die Konsequenz dieser Situation ist, dass gegenwärtig womöglich mehr Personen eine EV haben, als unbedingt notwendig wäre und Vertreter\*innen teils für auch zur Erledigung von Angelegenheiten herangezogen werden, wie bspw. zur Ausstellung eines Reisepasses, die Betroffene mit geringerer Unterstützung auch selbstständig erledigen könnten.

## 5. Befunde des Surveys

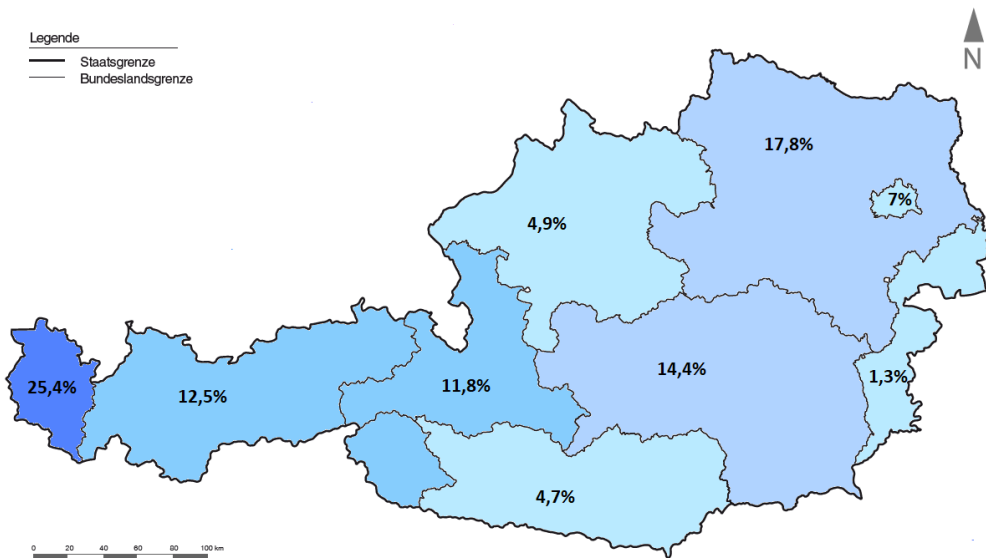
Wir haben das Erhebungsinstrument einer schriftlichen Befragung durch einen Survey von Personen, die als Erwachsenenvertreter tätig sind, verwendet, um die Einschätzungen und Erfahrungen der Erwachsenenvertreter vor Ort zu erheben, der Survey steht sozusagen zwischen den quantitativen und der qualitativen Erhebungen, die im Rahmen dieser Evaluierung durchgeführt wurden.

### 5.1. Fragebogen und Sample der Befragten

Der Befragungszeitraum ging vom 07.02.2023 bis zum 19.03.2023. Während diesem Zeitraum war auf der Survey-Monkey Plattform die Befragung für alle Personen, die den Einladungslink erhalten hatten, zugänglich. Der Fragebogen-Link wurde zur Weiterleitung und Beantwortung an die Erwachsenenschutzvereine, NÖLV, VN; IFS und SHW, sowie ausgewählte Einzelpersonen geschickt. Eine Anfrage zur Verteilung des Survey an Notar\*innen durch die Österreichische Notariatskammer wurde abgelehnt. Auch die Österreichische Rechtsanwaltskammer lehnte eine Kooperation ab. Aufgrund der Anlage des Surveys lässt sich nicht feststellen, an wie viele Personen der Link zum Fragebogen schlussendlich verteilt wurde. Insgesamt wurden aber 675 Beantwortungen via der Survey-Monkey Plattform gesammelt wovon 530 gültig ausgefüllt waren.

Das Sample der Befragten deckt die unterschiedlichen Bundesländer zu verschiedenen Graden ab. Es sind v.a. Burgenland (1,3%), Kärnten (4,7%), Oberösterreich (4,9%) und Wien (7%) unterrepräsentiert; während v.a. Vorarlberg mit knapp einem Viertel der Gesamtmenge überrepräsentiert ist. Die meisten Vertretenen Personen sind wohnhaft im ländlichen Raum (38%) oder in Kleinstädten (29,6%). Urbane Zentren mit bis zum 100.000 Einwohner (14,9%) oder mehr (17,4%) sind weniger präsent.





Grafik 9: Verteilung der Teilnehmer\*innen

## 5.2. Aufbau und Methode

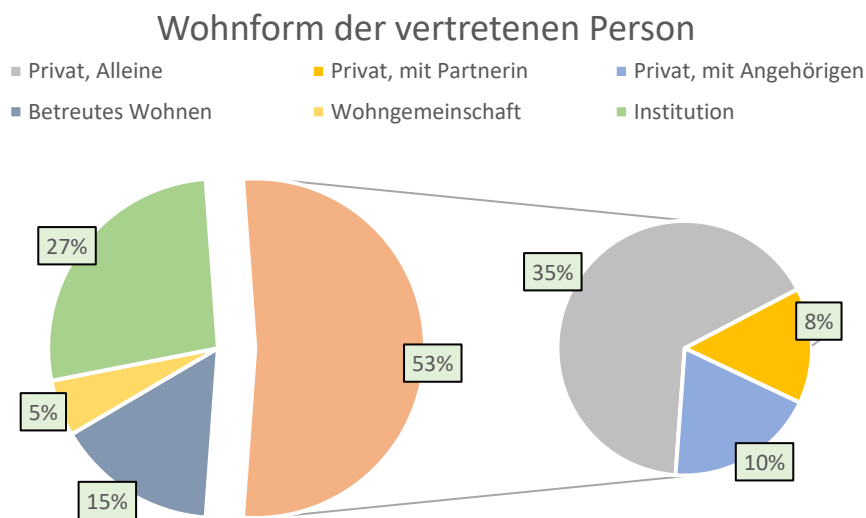
Der Fragebogen besteht aus 46 Fragen, die sich entlang von 4 Themenblöcken, sowie Angaben zur Vertretenden und Vertretenen Person unterteilen lassen. Die Themenblöcke sind formale Aspekte der Vertretung, praktische Ausführung der Vertretung, Autonomie der vertretenen Person, und Einschätzung des ErwSchG2. Es wurden dabei verschiedene Frageformate, v.a. auf Basis verschiedener Likert-Skalen; verwendet. Der ganze Fragebogen findet sich im Anhang des Berichts. Der Fragebogen war online auf allen gängigen Endgeräten ausfüllbar. Die Auswertung des Fragebogens geschah mithilfe des Programms SPSS 27.

Für die Befragung schien es sinnvoll, dass Teilnehmer\*innen sich auf eine Vertretung beziehen, falls sie mehrere Personen vertreten. Dadurch soll ein direkter Vergleich zwischen verschiedenen Gruppen an Vertreter\*innen, unabhängig von Menge der durch sie vertretenen Personen oder dem Grad an Professionalisierung, ermöglicht werden. Hierfür wurde zu Beginn des Fragebogens folgendes gebeten: „Um sicherzustellen, dass sich Ihre Antworten auf ein und denselben Vertretungsfall beziehen, bitten wir Sie, falls Sie mehrere Personen vertreten, Ihre Angaben im folgenden Fragebogen nur auf die **am längsten bestehenden** Vertretung zu beziehen.“

## 5.3. Die Vertretenden, Vertretungen und Vertretenen

### 5.3.1. Die Vertretenen

Neben der regionalen Verteilung wurden weitere Informationen zur Lebenssituation der Vertretenen gesammelt. In Bezug auf die Wohnsituation des Samples lässt sich festhalten, dass etwas mehr als die Hälfte (52,3%) privat lebt, entweder alleine (34,6%), mit Angehörigen (10%) oder mit Partner\*in (7,7%). Institutionelles Wohnen (26,9%) und Betreutes Wohnen (15,4%) decken die restliche Wohnsituation der Vertretenen ab.



Grafik 10: Wohnform der vertretenen Personen

Die Vertretenen sind größtenteils zwischen 49-68 Jahren alt (49,8%). Das Durchschnittsalter liegt bei 55 Jahren, während das Medianalter bei 57 liegt. Eine knappe Mehrheit der Vertretenen ist männlich (51,6%), mit 46,7% weiblichen und 0,2% diversen Vertretenen. Fast 57% der Personen in den diskutierten Vertretungen werden gepflegt, zumeist professionell. Das Zeitausmaß variiert stark, wobei bei 45% der Personen mit Pflege bis zu 12h in der Woche an Pflegebedarf aufkommt. Bei 24% sind es mehr als 24h/Woche. Genauere Angaben zum Pflegestatus finden sich in Survey-Tabelle 1. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass in der Umfrage v.a. auf Personen Bezug genommen wird, die, wenn sie eine Pflegestufe haben, in knapp der Hälfte der Fälle zwischen Pflegestufe 2 und 4 liegt.

<b>F7: professionelle oder private Pflege</b>			
Pflegestatus		Anteil in %	Ja, Pflegearte:
			Art der Pflege
			Anteil in %
Ja		56,6	Ja, professionelle Pflege
Nein		43,4	Ja, private Pflege
			44,8
			11,7
<b>F8: Zeitausmaß des Pflegebedarfs</b>		<b>F9: Pflegestufe</b>	
Zeitausmaß		Anteil in %	Pflegestufe
			Anteil in %
Bis zu 6 Stunden pro Woche		41,6	Keine Pflegestufe
Bis zu 12 Stunden pro Woche		23,2	1
Bis zu 24 Stunden pro Woche		11,2	2
Mehr als 24 Stunden pro Woche		24	3
			4
			5
			6
			7
			17,1
			13,1
			17,0
			18,5
			13,1
			9,2
			8,7
			3,3

Survey-Tabelle 1: Pflegesituation der Betroffenen

Bezüglich der Erwerbssituation der Vertretenen lässt sich sagen, dass die meisten (61%) ihren Lebensunterhalt durch Sozial- und Versicherungsleistungen finanzieren. Erwerbstätig sind knapp ein Drittel (35%), größtenteils in spezialisierten Einrichtungen (29%). Das daraus resultierende Haushaltseinkommen beläuft sich meistens auf maximal 1.500 € (78%). Mehr als 2000 € erhalten nicht einmal ein Zehntel (7%).

### 5.3.2. Die Vertretenden

Die Probleme bei der Verteilung des Fragebogens spiegeln sich auch im Sample der Befragten wider. Die meisten der befragten Vertreter\*innen üben ihre Tätigkeit hauptberuflich (30%) oder ehrenamtlich in Vertretungsvereinen aus. Rechtsanwälte sind kaum vertreten (1,3%). Ein Fünftel der Vertretenden steht in einem Nahverhältnis zur Vertretenen Person, Angehörige machen 20,2% aus. Die gesammelten Angaben zu den Vertretenen selbst deuten auf einen gewissen Grad an Erfahrung mit dieser Tätigkeit hin. So gaben mehr als die Hälfte an (53,9%), dass es sich bei der längsten noch aktiven Vertretung, auf die im Fragebogen Bezug genommen wird, nicht um die erste Vertretung gehandelt hat.

### 5.3.3. Die Vertretung

Etwa die Hälfte der Vertretungen (50,9%) wurde zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung als Sachwalterschaft geführt. Die seit dem Inkrafttreten des 2. ErwSchG eingerichteten Vertretungen sind

zumeist Gerichtliche EV (36,2%), Gesetzliche (8,2) und zuletzt Gewählte EV (2,9%). Für die meisten dieser Vertretungen bestand zuvor keine Erwachsenenvertreterverfügung (59,4%).

<b>F13: gesetzliche Grundlage zum Zeitpunkt EV-Einrichtung</b>		<b>F14: Besteht/Bestand für diese Vertretung eine Erwachsenenvertreter-Verfügung</b>	
Art der EV	Anteil in %	Anteil in %	
Sachwalterschaft	50,9	Ja	40,6
Gerichtliche EV	36,2		
Gesetzliche EV	8,2	Nein	59,4
Gewählte EV	2,9		
Vorsorgevollmacht	0,6		
Sonstiges (bitte angeben)	0,4		
Weiß nicht	1,0		

Survey-Tabelle 2: Gesetzliche Grundlage der Vertretung

In Bezug auf den Umfang der Vertretung gaben fast 38% aller befragten Personen an „Alle Angelegenheiten zu vertreten“. Hier ist festzuhalten, dass dieser hohe Anteil an „Alle Angelegenheiten“ vermutlich zum Teil auf ein Missverständnis der derzeitigen Rechtsgrundlage beruht. Darauf wird weiter unten noch eingegangen. Bei den restlichen 62% umfasst die Vertretung nur bestimmte Arten von Angelegenheiten v.a. Geld- und Vermögensangelegenheiten; Vertretung vor Ämtern, Behörden u. Gericht, sowie der Abschluss von alltäglichen Rechtsgeschäften. Dabei wurden regelmäßig mehr als eine Art der Angelegenheit angegeben.

<b>F15: Umfang der Vertretung</b>		<b>F16: Vertretungsangelegenheiten</b>	
Anteil in %		Anteil in %*	
Alle Angelegenheiten	37,9	Geld- und Vermögensangelegenheiten	60,2
Bestimmte Art(en) v. Angeleg.	62,1	Vertretung v. Ämtern, Behörden u. Gericht.	56,2
*für F16 sind %-Angaben Anteile von Ja-Angaben		Abschluss von alltäglich. Rechtsgeschäften	42,1
		Pflege- und Betreuungsbedarf	17,4
		Dauerhafte Änderung des Wohnortes	9,4
		Med. Behandlung	9,2
		andere Angelegenheiten	5,3
		Personenrechtliche Angelegenheiten	3,8

Survey-Tabelle 3: Vertretungsumfang und -angelegenheiten

#### 5.4. Allgemeine Ergebnisse

Die Befragung zeigt eine eher positive Auffassung der Vertretungen. In Bezug auf die Einschätzung von aufgelisteten Problemen, wurde vielfach angegeben, dass diese eher nicht oder gar nicht zutreffen (mindestens 60% bis 87% aller Beantwortungen). Probleme, bei denen die

Befragtenangaben, dass sie sehr oder eher zutrafen, bezogen sich auf Fälle, in denen die psychische Erkrankung einer Person eine Vertretung erschweren (40%), wo zu wenig Zeit für persönliche Kontakte vorhanden ist (33%), gerichtliche Vertretung zu wenig entschädigt wird (32%) oder zu wenig Zeit für administrative Angelegenheiten gegeben ist (30%).<sup>12</sup>

Beim direkten Vergleich der Vertretung vor und nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen ergibt sich ein differenziertes Bild. Veränderungen im Umfang der Vertretung werden unterschiedlich wahrgenommen: gut ein Viertel der Befragten (29%) berichtet von einer Verringerung, während knapp 14% eine Erweiterung wahrnehmen. Für die meisten Befragten aber bleibt der Umfang eher unverändert. Hinsichtlich der Zahl der Vertretenen bestätigen 39% eine Zunahme, während nur 6% von einer Abnahme berichten. Dies spiegelt die Zusammensetzung der befragten Vertreter\*innen wider. Es sind vor allem Angehörige u. Partner\*innen die hier keine Veränderung sehen. Negativer ist die Wahrnehmung des administrativen Aufwands. Hier bejahen mehr als die Hälfte (53%), dass dieser zugenommen hat. Verringerungen werden von 3% der Befragten wahrgenommen. Jedoch bleibt festzuhalten, dass auf die Frage nach der Zufriedenheit im direkten Vergleich (vor/nach der Reform), eine Mehrheit sich positiv über das Erwachsenenschutzgesetz äußert. So sind drei Viertel mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zufrieden, etwas weniger (64%) mit den praktischen. Ganze 73% glauben auch, dass die vertretenen Personen mit der Vertretung nach der Reform zufriedener sind.

Werden die Befragten nach Ihrer Zufriedenheit mit den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen ohne Vergleich zur Sachwalterschaft befragt, erhöht sich der Grad an Zufriedenheit. So gaben 89% an mit den rechtlichen und 76% mit den praktischen Rahmenbedingungen zufrieden zu sein. 93% waren sogar der Ansicht, dass die vertretenen Personen mit der Vertretung zufrieden seien.

### 5.5. Autonomie der Vertretenen

In Bezug auf die Autonomie der Vertretenen, zeigen sich Befragte überzeugt von der Notwendigkeit der Vertretung. Ein Großteil der Befragten (70%) stimmt der Aussage zumindest eher zu, dass die Vertretung die Autonomie der von ihnen vertretenen Person stärkt. Bei der Schutzfunktion der Vertretung lag die Zustimmungsratesogar bei 96%.

---

<sup>12</sup> Eine vollständige Liste der aufgelisteten Probleme findet sich im Anhang beigefügten Fragebogen.

Allerdings waren 15% der Befragten der Meinung, dass bei subsidiären Hilfen die vertretene Person auch ohne Vertretung auskommen könnte. Dieser Anteil lag sogar bei einem Fünftel (20%) der vertretenen Personen, die privat, also nicht in einer institutionellen oder betreuten Wohneinrichtung leben. Ähnliches gilt auch für vertretene Personen im Alter von 18-39 Jahren, wo dies bei fast bei einem Viertel (24%) der Fälle bejaht wird. Bei den anderen Altersgruppen, die „40–64-Jährigen“ und „über 64-Jährigen“, liegt dieser Anteil hingegen nur bei ungefähr bei einem Zehntel. Im Fragebogen selbst werden als Beispiele für diese Hilfe v.a. persönliche Assistenz und unterstützende Sozialarbeit genannt. Wird die Wohnform nach Alter ausdifferenziert, zeigt sich, dass zwar unter 65-jährige Personen eher privat bzw. betreut wohnen, aber die Unterschiede in attribuerter möglicher Autonomie sich vermutlich nicht nur auf das Alter reduzieren lassen. Ungeachtet dessen, und auch in Anspielung auf die Diskussionen in der SWOT-Analyse, hat somit ein Ab- bzw. Aufbau von subsidiären Hilfsmaßnahmen, auch, zumindest laut den Befragten, auch einen Einfluss auf die Autonomie der Vertretenen.

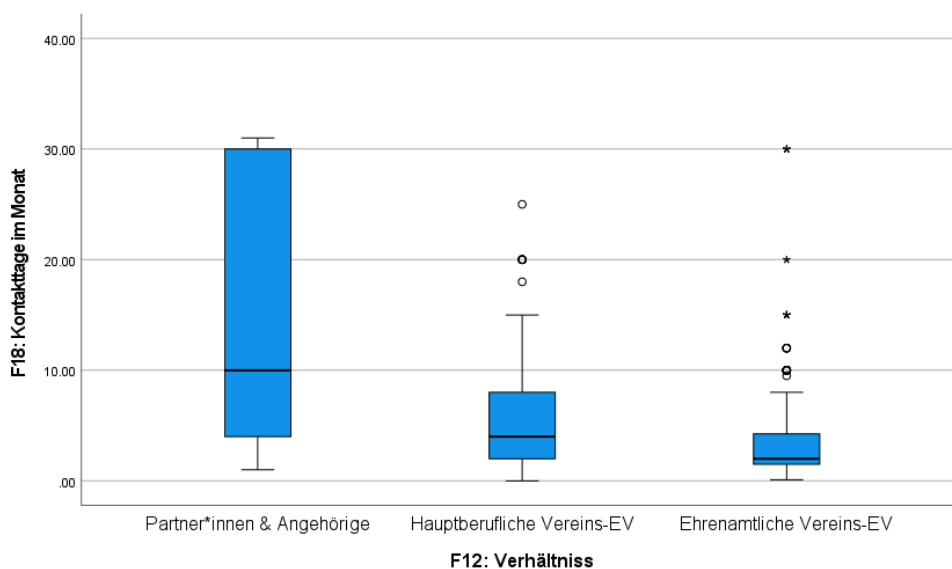
In einem direkten Vergleich vor und nach der Reform wiederholt sich die positive Haltung der Teilnehmer\*innen. Besonders wenn es um mehr Mitspracherecht der Vertretenen geht. Hier liegt die Zustimmungsrate bei 72%. Auch hätten die Vertretenen jetzt mehr Entscheidungsmöglichkeiten für die Vertretenen, wie 66% der Befragten angeben. Dies zeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der Befragten der Gesetzesänderung positiv gegenüberstehen. Etwas mehr als ein Drittel (36%) sieht aber auch die zunehmende Exponierung der Vertretenen gegenüber Risiken. Außerdem sind sich Befragte fast durchgängig einig (90% Ablehnung), dass die Reform nicht zu mehr Zeit für die Vertretung geführt hat.

Das führt insgesamt dazu, dass etwas mehr als die Hälfte (57%) der Personen der Aussage zustimmen, dass die Gesetzesreform das Ziel, die Autonomie der Betroffenen zu stärken, erreicht hat. Betrachtet man dabei auch das Ausmaß an Zustimmung, zeigt sich eine stärker positive Tendenz, in der in etwa nur ein Viertel (23%) tatsächliche Ablehnung formuliert.

## 5.6. Vertretung durch Angehörige und Partner\*in

Befragte, die in einem Näheverhältnis zur vertretenen Person stehen, weichen in ihrem Antwortverhalten teils stark von Vertretern aus Vereinen ab. Gründe dafür sind wohl zum einen die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen der möglichen Vertretungsformen, da Angehörige und Partner\*innen drei Viertel der Gesetzlichen und fast alle Gewählten

Vertretungen ausmachen, zum anderen das persönliche Verhältnis zur vertretenen Person. Auffallend in der Analysis sind zu einem die Unterschiede bezüglich des Zeitaufwands und der monatlichen persönlichen Kontakte. So gaben fast ein Drittel aller Personen aus einem Näheverhältnis an mehr als 21h pro Monat für die Vertretung aufzuwenden. Das waren bei hauptberuflichen (5%) und ehrenamtlichen Vertreter\*innen (1%) nur ein vergleichsweise geringer Teil. Bei den Kontakttagen in Monat zeigen sich Angehörige & Partner\*innen ähnlich engagiert, wie in Abbildung XXX zu sehen ist. Diese gaben im Durchschnitt um die 14 Kontakte im Monat an, im Vergleich zu knapp 6 bei Hauptberuflichen und 4 bei ehrenamtlichen Vereinsvertreter\*innen.



Grafik 11: Monatliche Kontakttage nach Verhältnis zur vertretenen Person

Ein weiterer bemerkbarer Unterschied bezieht sich auf die verschiedenen Rechtsgrundlagen der Vertretungen mit Blick auf die Vertretenen. In Bezug auf die gesetzliche Grundlage bei der Einrichtung der Vertretung zeigt die genauere Betrachtung, dass im Vergleich zur Gerichtlichen EV (33%) und Sachwalterschaften (35%) in Gewählten und Gesetzlichen EV „Alle Angelegenheiten“ am ehesten als Umfang der Vertretung angegeben wird (64%). Das mag daran liegen, dass bei Gewählten und Gesetzlichen EV-Vertretungen in vielen Fällen Angehörige und Partner\*innen die Vertretung übernehmen. Da nach der Reform eine Vertretung in allen Angelegenheiten wie zuvor in der Sachwalterschaft nicht mehr möglich ist,<sup>13</sup> liegt hier der Schluss

<sup>13</sup> So können z.B. nach 2. ErwSchG §265 (3) Vertretungsbefugnisse bei Gewählter Erwachsenenvertretung nur einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten betreffen. Ähnliches gilt auch bei gesetzlichen EVs,

nahe, dass diese Gruppe nicht sehr detailliert über die Einzelheiten der Gesetzesänderungen informiert ist. Für dies Vermutung spricht auch, dass sich knapp die Hälfte dieser Gruppe eher mäßig oder weniger gut über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert einschätzt. Bei hauptberuflichen und ehrenamtlichen Vereinsmitarbeiter\*innen waren das nicht einmal ein Fünftel.

Ferner ist anzunehmen, dass sich auch im Vertretungs-Alltag bzw. bei den zu täglich zu erledigenden-Aufgaben durch die Reform nicht viel geändert hat. Rechtlich formale Änderungen sind hier möglicherweise eher unbemerkt geblieben. Dieser Eindruck bekräftigt sich, wenn die zuvor diskutierten Eindrücke zur Reform miteinbezogen werden. So geben auch Angehörige und Partner\*innen an, dass es kaum Änderungen im Umfang der Vertretung gab. Zuletzt ist aus den Daten zu lesen, dass die befragten Angehörigen und Partner\*innen, die „alle Angelegenheiten“ angegeben haben, auch tendenziell mehr Vertretungsstunden festhalten (im Durchschnitt 29 Stunden bei allen und 16 Stunden bei bestimmten Art(en) von Angelegenheit(en)). Möglicherweise finden sich Befragte in solchen Vertretungen also allgemein eher mit mehr Aufgaben konfrontiert.

#### 5.7. Administrativer Aufwand bei Gerichtlicher Erwachsenenvertretung durch hauptberufliche Erwachsenenvertreter

Hauptberufliche Erwachsenenvertreter schätzen die Reform deutlich anders ein als die anderen in der Vertretung engagierten Personengruppen. Im Vergleich zu ehrenamtlichen und nahestehenden Vertretern, geben Befragte, die hauptberuflich bei Erwachsenenschutzvereinen tätig sind, eher an einen Anstieg im administrativen Aufwand seit dem Inkrafttreten der Reform wahrzunehmen. Dieser Unterschied begründet sich möglicherweise auch durch die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen der Vertretungen zum Zeitpunkt der Einrichtung. Bei hauptberuflichen Erwachsenenvertretern sind vergleichsweise oft die in der Befragung behandelten Vertretungen noch auf Basis der Sachwalterschaft (70%) errichtet worden. Des Weiteren sind hauptberufliche Vertreter\*innen nur in gerichtlichen EVs aktiv.<sup>14</sup> Daraus folgt, dass

---

wo laut §269 (1) nur vorgegebene Bereiche betreffen, und gerichtliche EVs, wo laut §272 (1) Vertretungsbefugnisse wieder nur einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten inkludieren.

<sup>14</sup> Das begründet sich wohl auch durch den Rechtsrahmen. Gerichtliche EVs greifen dann, wenn „eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt“ (§271). Gesetzliche EVs sollen nach §268 (2) von nächsten Angehörigen unternommen werden.



hauptberufliche Vertreter\*innen einerseits tendenziell mehr Erfahrungen haben mit dem früheren Sachwalter-Recht, andererseits, dass eine gerichtliche EV mit mehr administrativen Aufwand für die Vertretenden verbunden ist. Werden die Einschätzungen zu den Veränderungen des administrativen Aufwands differenziert nach gesetzlicher Grundlage des Vertretungsverhältnisses betrachtet, dann findet sich innerhalb der Daten zumindest ein Hinweis dafür, dass bei Vertretungen auf Basis von Sachwalterschaft (52%) und verstärkt bei gesetzlicher EV (60%) eher ein administrativer Mehraufwand vermerkt wird. Dieses Ergebnis wird auch z.T. in den Interviews bestätigt, wo v.a. die gesetzlich verpflichtenden Clearings u.a. mit einem administrativen Mehraufwand für Vertreter\*innen in Verbindung gebracht wird.

#### 5.8. Zusammenfassung der Befragungsergebnisse aus dem Survey

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Mehrzahl der Befragten die Reform insgesamt positiv einschätzt, auch wenn sich der administrative Aufwand nicht verringert, sondern tendenziell vergrößert hat. Dies scheint v.a. für Gerichtliche EVs zu gelten, die von hauptberuflichen Vereinsmitarbeiter\*innen betreut werden. Besonders zufrieden zeigen sich Befragte, wenn kein Vergleich zur Sachwalterschaft gegeben ist. Zuversichtlich zeigen sich Teilnehmer\*innen auch bezüglich der Autonomie der Vertretenen. Diese wird durch die Vertretung als gewährleistet und geschützt wahrgenommen. Es ist aber auch hervorzuheben, dass v.a. für jüngere Vertretene und Vertretene in privaten Wohnverhältnissen eher angegeben wird, dass bei mehr subsidiären Hilfsleistungen eine Vertretung nicht immer als notwendig gesehen wird. Eine Ausdifferenzierung nach Vertretenden zeigt auch merkbare Unterschiede. So sind nahe-stehende Personen nicht nur zeitlich intensiver mit der Betreuung beschäftigt, sondern weisen auch möglicherweise größere Unsicherheiten im Rechtsverständnis auf.

## 6. OGH-Judikatur Review 2. ErwschG

### 6.1. Autonomie

Der OGH berief sich seit In-Kraft-Treten des 2. ErwSchG öfters explizit auf den Grundsatz der größtmöglichen Wahrung **von Autonomie und Selbstbestimmung** der Vertretenen.<sup>15</sup> Er sieht im 2. ErwSchG einen „Paradigmenwechsel zur Förderung der Selbstbestimmung beeinträchtigter Personen und zur Erweiterung ihrer Autonomie“.<sup>16</sup>

Das 2. ErwSchG hat auch bei einigen Vertretenen dazu geführt, Rechtsmittel zu erheben, da nun das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt sei.<sup>17</sup> Diese waren jedoch oftmals nicht erfolgreich.

#### 6.1.1. Bestellung

Zur **Einleitung eines Bestellungsverfahrens** genügt die Möglichkeit, dass das Verfahren mit der Bestellung einer EV enden kann.<sup>18</sup> Fehlen in den Feststellungen der Vorinstanzen Hinweise auf das Bestehen einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung, sowie darauf, wie diese die „Fähigkeit zur selbstbestimmten Verhaltenssteuerung“ mindern, welche Angelegenheiten zu besorgen sind und welche Nachteile ohne die Vertretung befürchtet werden, sind die Grundlagen für einen Einleitungsbeschluss nicht gegeben.<sup>19</sup> Die ärztlichen Unterlagen, die dafür als Grundlage dienen, dürfen nicht „jahreal“ sein, so der OGH.<sup>20</sup>

Die **Selbstbestimmung** hatte grundsätzlich auch schon vor der Reform Vorrang vor der Bestellung einer Erwachsenenvertretung.<sup>21</sup> Nach § 240 Abs. 1 ABGB kommt die Bestellung eines Erwachsenenvertreters nur dann in Betracht, wenn dies zur Wahrung der Rechte und Interessen der vertretenen Person unvermeidlich ist und wenn iSd Abs. 2 leg cit eine ausreichende Unterstützung des oder der Vertretenen nicht anders gewährleistet werden kann.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> OGH 5.7.2019, 4Ob115/19v, S. 5f; OGH 2.7.2020, 4Ob75/20p, S. 6; OGH 12.10.2022, 1Ob158/22z, Rz 4; OGH 18.4.2023, 6Ob248/22x, Rz 26.

<sup>16</sup> OGH 23.5.2019, 3Ob87/19v, S. 6.

<sup>17</sup> OGH 20.12.2018, 4Ob180/18a.

<sup>18</sup> OGH 20.12.2018, 4Ob215/18y.

<sup>19</sup> OGH 20.12.2018, 4Ob215/18y. Siehe auch OGH 2.7.2020, 4Ob75/20p; OGH 25.4.2023, 4Ob67/23s.

<sup>20</sup> OGH 20.12.2018, 4Ob215/18y, S. 8.

<sup>21</sup> Siehe z.B. OGH 27.8.2009, 8Ob83/09b; OGH 20.12.2018, 4Ob180/18a; OGH 2.7.2020, 4Ob75/20p.

<sup>22</sup> Siehe dazu OGH 20.12.2018, 4Ob180/18a; OGH 2.7.2020, 4Ob75/20p, S. 6; OGH 12.10.2022, 1Ob158/22z.

Für den OGH ist der **Wirkungskreis** der EV zu weit, wenn dieser die Vertretung vor Ämtern und Behörden und Sozialversicherungsträgern, Vermögensverwaltung und Rechtsgeschäften, die über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen zu vertreten umfasst, die Vertretung aber nur für die Beantragung der Mindestsicherung und ein Insolvenzverfahren notwendig ist.<sup>23</sup>

Der OGH versteht die in § 269 Abs. 1 ABGB aufgezählten möglichen **Wirkungsbereiche der gesetzlichen EV** im Sinne eines Typenzwangs.<sup>24</sup> Sie können daher nur jeweils im vollen Umfang ausgeübt werden, ein Wirkungsbereich, der nur einen Teilbereich abdeckt ist demnach nicht zulässig.<sup>25</sup>

Der OGH sieht in den Neuregelungen des § 271 Z 2 bis Z 4 ABGB ein nunmehr **verstärktes Subsidiaritätsprinzip**.<sup>26</sup> Die Gerichte sind den neuen „Stufenbau“ der EV-Formen in § 274 ABGB gebunden, und dürfen nur mit sachlicher Rechtfertigung von ihm abgehen.<sup>27</sup> Die gerichtliche EV sieht der OGH als „ultima ratio“, was dem „Anliegen des Gesetzgebers [entspreche], die Sachwalterschaft so weit wie möglich zurückzudrängen“.<sup>28</sup>

#### 6.1.2. Rechtsberufe

Vertreter\*innen, die den Rechtsberufen angehören können seit dem 2. ErwSchG nach § 275 ABGB aus drei Gründen eine **ihnen übertragene Vertretung ablehnen**, wenn sie nicht in der Liste der der besonders geeigneten Rechtsanwält\*innen nach § 10b RAO bzw. der besonders geeigneten Notar\*innen nach § 134 Abs. 2 Z 16 NO eingetragen sind.<sup>29</sup>

Nach § 275 Z 1 ABGB ist einer dieser Ablehnungsgründe, dass die Besorgung der Angelegenheiten **nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert**. Der OGH sieht diesen Ablehnungsgrund als nicht erfüllt, wenn Verfahren, die Rechtskenntnisse erfordern, abstrakt möglich sind, aber zugleich Angelegenheiten, die einer sozialpädagogischen oder psychologischen Ausbildung bedürfen, überwiegen.<sup>30</sup> Überwiegen die rechtlichen Anforderungen nicht, wird auf

---

<sup>23</sup> OGH 17.12.2018, 9Ob89/18f.

<sup>24</sup> OGH 1.9.2020, 10Ob29/20t, Rz 10.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> OGH 19.11.2019, 10Ob76/19b, S. 3.

<sup>27</sup> OGH 24.4.2020, 7Ob49/20m, S. 5; OGH 20.4.2022, 10b41/22v, Rz 12; OGH 18.4.2023, 5Ob40/23b.

<sup>28</sup> OGH 4.11.2019, 3Ob148/19j, 4.3.2; OGH 23.9.2020, 1Ob147/20d, S. 4; OGH 26.5.2021, 8Ob49/21w.

<sup>29</sup> Siehe z.B. OGH 18.4.2023, 5Ob40/23b.

<sup>30</sup> OGH 28.3.2023, 4Ob41/23t, Rz 23; OGH 20.4.2022, 10b41/22v, Rz 23.

Rechtsberufe erst zurückgegriffen, wenn weder andere Person noch der Erwachsenenschutzverein zur Verfügung steht.<sup>31</sup> In diesem Fall haben die Vertreter\*innen ein Ablehnungsrecht, und dies auch dann, wenn die Ablehnung das Finden einer (auch einstweiligen) Vertretung stark erschwert.<sup>32</sup> Mit diesem Ablehnungsgrund kommt der Gesetzgeber „einer langjährigen Forderung der Notare und Rechtsanwälte [nach]“.<sup>33</sup>

Nach § 275 Z 3 ABGB kann die Vertretung abgelehnt werden, „diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse **nicht zugemutet werden kann**“. Die Schwelle dieser Unzumutbarkeit wird in der höchstgerichtlichen Rsp allerdings hoch angesetzt, insbesondere wird sie bei 45 Autominuten Wegzeit je Fahrtrichtung nicht angenommen, wenn die Vertretung in finanziellen, behördlichen und rechtsgeschäftlichen Belangen „vermutlich auch ohne häufiges Aufsuchen des Hauses des dementen Betroffenen bewerkstelligt werden“ könne.<sup>34</sup> Die Vermutung, dass mehr als fünf gerichtliche EV einer oder einem Vertreter\*in der Rechtsberufe nicht zumutbar sind (Z 3 letzter Satz), gilt auch für Rechtsvertretungen als Rechtsbeistand, so der OGH.<sup>35</sup>

Das Gericht ist zwar nicht berechtigt, die **besondere Eignung** eines oder einer Rechtsanwält\*in nach § 275 Z 2 ABGB zu überprüfen, ist aber zugleich nicht verpflichtet, diese Person als EV zu bestellen, wenn es die Person nach eigenen Feststellung für nicht geeignet hält.<sup>36</sup> Für Rechtsanwält\*innen, die nach § 10b RAO in die Liste der für EV besonders geeigneten RA eingetragen sind, besteht keine Obergrenze an Vertretungen, die sie übernehmen können. Wird jedoch im Rechtsmittelverfahren behauptet, dass die Vertretung aufgrund der großen Anzahl an Vertretungen nicht ordentlich ausgeübt wird, hat das Gericht zu überprüfen, ob ausreichende, gesetzeskonforme Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind“.<sup>37</sup>

## 6.2. Umbestellung

In einem Fall urteilte der OGH über einen Antrag auf **Umbestellung** des gerichtlichen Erwachsenenvertreters, wegen Erfordernis für das **Wohl der vertretenen Person** nach § 246 Abs. 3

---

<sup>31</sup> OGH 20.4.2022, 1Ob41/22v, Rz 13; OGH 28.3.2021, 4Ob41/23t.

<sup>32</sup> OGH 28.3.2021, 4Ob41/23t.

<sup>33</sup> ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP, S. 44.

<sup>34</sup> OGH 30.6.2022, 4Ob114/22a.

<sup>35</sup> OGH 25.4.2023, 4Ob238/22m.

<sup>36</sup> OGH 5.6.2020, 2Ob12/20s.

<sup>37</sup> OGH 22.2.2022, 2Ob202/21a.

Z 2 ABGB. Dabei war schon bisher auch auf die Befindlichkeit und das psychische Wohl der vertretenen Person abzustellen.<sup>38</sup> In diesem Fall waren die Einwände gegen den anwaltlichen Erwachsenenvertreter „er sei schlecht erreichbar, seine Kanzlei gebe keine telefonischen Sofortauskünfte“ noch von so wesentlicher Bedeutung, dass sie eine Umbestellung begründen könnten.<sup>39</sup> Grundsätzlich sei eine **stabile Betreuungssituation** erstrebenswert, daher solle es nur aus besonderen Gründen zu einer Übertragung der gerichtlichen EV kommen.<sup>40</sup> Dem Beschluss einer Umbestellung muss ein ausreichendes Tatsachensubstrat, um dies zu begründen, zugrunde liegen.<sup>41</sup>

In zwei Fällen genügt für den OGH die grundsätzliche Subsidiarität der gerichtlichen Vertretung nach § 274 Abs. 1 ABGB nicht alleine für eine Übertragung der EV<sup>42</sup>, ebensowenig wie der Vorrang der gerichtlichen Vertretung durch einen Erwachsenenschutzverein nach § 274 Abs. 3 ABGB.<sup>43</sup>

Anders entschied der OGH in einem Fall, in dem es reichte, dass sich eine geeignete Person bereit erklärte, eine gesetzliche EV auszuüben, um die gerichtliche EV zu beenden, da damit die Voraussetzungen des § 271 ABGB weggefallen seien.<sup>44</sup> Da das Fehlen der Vertretung nach § 268 Abs. 1 Z 2 ABGB Voraussetzung für die gesetzliche EV ist, muss in diesem Fall die gerichtliche EV vor der Errichtung der gesetzlichen EV beendet werden.<sup>45</sup> Daraus schließt der OGH, dass der Umstieg von einer gerichtlichen zu einer gesetzlichen EV – auch wenn sie von derselben Person besorgt werden soll – immer zu einer Vertretungslücke (Vertretungsvakanz) führt.<sup>46</sup> Die Umbestellung dürfe daher nicht zur Unzeit erfolgen, also insbesondere nicht wenn dringende Vertretungshandlungen anstehen.<sup>47</sup>

---

<sup>38</sup> RS0117813, T7, siehe OGH 20.2.2020, 7Ob244/19d.

<sup>39</sup> OGH 19.12.2019, 8Ob164/18b.

<sup>40</sup> OGH 19.12.2019, 8Ob164/18b; OGH 24.4.2020, 7Ob49/20m.

<sup>41</sup> OGH 24.4.2020, 7Ob49/20m, Rz 16.

<sup>42</sup> OGH 24.4.2020, 7Ob49/20m; OGH 17.9.2020, 2Ob129/20i.

<sup>43</sup> OGH 24.4.2020, 7Ob49/20m, Rz 2.3.

<sup>44</sup> RS0133701; OGH 26.5.2021, 8Ob49/21w, Rz 14.

<sup>45</sup> OGH 26.5.2021, 8Ob49/21w.

<sup>46</sup> OGH 26.5.2021, 8Ob49/21w, Rz 22.

<sup>47</sup> RS0133701; OGH 26.5.2021, 8Ob49/21w, Rz 23.

Auch für eine **Erneuerung** muss vom Gericht neben der psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung auch dargelegt werden, in welchem Ausmaß daraus eine Beeinträchtigung der Fähigkeit zur selbstbestimmten Verhaltenssteuerung resultiert.<sup>48</sup>

#### 6.2.1. Ausübung der EV

Auch § 241 Abs. 2 ABGB, dass sich der oder die EV, in allen Angelegenheiten nach den **Wünschen der Vertretenen** zu richten haben, solange die Erfüllung der Wünsche das Wohl der Vertretenen nicht erheblich gefährden würde, wird vom OGH reflektiert und zitiert.<sup>49</sup>

Im Fall einer **dauernden Wohnortänderung** nach § 257 ABGB, die mit der Veräußerung der Liegenschaft, die bis zur Wohnortänderung als Wohnort dient, einhergeht, muss schon vor dem Verkauf der neue Haushalt begründet worden sein.<sup>50</sup>

Wenn die Kosten für notwendige Sanierungsarbeiten zu einer Gefährdung der Existenzgrundlage des Vertretenen führen würden, so könne auch gegen den Willen des Vertretenen eine Veräußerung seiner Liegenschaft nach § 258 Abs. 4 ABGB genehmigt werden, so der OGH.<sup>51</sup>

Steht der Wunsch der vertretenen Person, die eigene Wohnung an deren Kinder zu veräußern ihrem Wohl und ihrem Wunsch auf langfristige Sicherung der Wohnung entgegen, so ist die Ablehnung der Genehmigung des Gerichts keine Verletzung des § 241 Abs. 2 ABGB.<sup>52</sup> Ebenso sieht es der OGH betreffend eines Veräußerungs- und Belastungsverbot der Eigentumswohnung der vertretenen Person zugunsten seiner minderjährigen Kinder.<sup>53</sup>

Da auch schon vor dem 2. ErwSchG bei der Auswahl und Bestellung der EV (nun in § 273 ABGB geregelt), auf die Bedürfnisse und Wünsche der vertretenen Person, sowie die zu besorgenden Angelegenheiten und die Eignung des oder der Vertreter\*in einzugehen war, hat die Gesetzesänderung hier keine Veränderung gebracht.<sup>54</sup>

---

<sup>48</sup> OGH 24.2.2021, 7Ob4/21w.

<sup>49</sup> OGH 25.4.2019, 4Ob46/19x, OGH 28.1.2019, 4Ob232/19z.

<sup>50</sup> RS0132619, OGH 25.4.2019, 4Ob46/19x, Rz 4.2.

<sup>51</sup> OGH 28.1.2019, 4Ob232/19z.

<sup>52</sup> OGH 20.4.2021, 4Ob73/21w.

<sup>53</sup> OGH 28.3.2023, 4Ob56/23y.

<sup>54</sup> OGH 21.5.2019, 5Ob59/19s; OGH 3.7.2020, 3Ob76/20b.

Seit der Reform des Erwachsenenschutzrechts wird einem vertretenen Elternteil nicht automatisch durch die Vertretung die **Obsorge** für seine Kinder entzogen. Im Rahmen der eigenen Handlungsfähigkeit kann die vertretene Person auch die Obsorge ausüben.<sup>55</sup> Wurde jedoch schon vor Inkrafttreten des 2. ErwSchG die Obsorge per gerichtlichem Beschluss anderen übertragen, ändert die Gesetzesänderung daran nichts.<sup>56</sup>

In einem Fall gab der OGH der Anfechtung der Bestellung eines Vertreters durch den Vertretenen statt, obwohl der Vertretene eine psychische Erkrankung hatte und ihm durch selbst verschuldete Mietrückstände immer wieder die Delogierung drohte, weil nicht festgestellt werden konnte, dass „er nicht in der Lage ist, die Konsequenzen seines Handelns zu erkennen und sich entsprechen zu verhalten“.<sup>57</sup> Wieso er seine Miete immer wieder nicht bezahle, sei nicht festgestellt worden und insbesondere nicht ein Zusammenhang zwischen dem Nicht-Bezahlen und der psychischen Erkrankung.

### 6.3. Genehmigungsvorbehalt

Bei der Errichtung eines **Genehmigungsvorbehaltes** ist ausschließlich auf die Interessen der vertretenen Person abzustellen, so der OGH.<sup>58</sup> Das Ziel ist dabei die größtmögliche Wahrung der Autonomie und Selbstbestimmung der vertretenen Person.<sup>59</sup> Voraussetzung für die Errichtung eines Genehmigungsvorbehalts gem § 242 Abs. 2 ABGB ist, dass dieser zur Abwendung einer „ernsten und erheblichen Gefahr erforderlich ist“. Für eine solche Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, rein abstrakt mögliche Gefahren reichen nicht aus, so der OGH.<sup>60</sup>

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass hier bewusst die aus dem HeimAufG und dem UbG bekannte Terminologie verwendet wurde.<sup>61</sup> Daher verwendet der OGH auch die dazu ergangene Rechtsprechung.<sup>62</sup> Diese besagt, dass die Gefährdung „ernstlich“ sein muss, worunter

---

<sup>55</sup> ErläutRV 1461 der BlgNr 25. GP, S. 58.

<sup>56</sup> OGH 30.10.2019, 9Ob53/19p, S. 7.

<sup>57</sup> OGH 28.7.2021, 9Ob34/21x.

<sup>58</sup> OGH 29.8.2019, 3Ob87/19v; OGH 20.2.2020, 6Ob244/19d; OGH 27.6.2021, 10b45/21f; OGH 18.4.2023, 6Ob248/22x.

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> OGH 29.8.2019, 3Ob87/19v, S. 8; OGH 20.2.2020, 6Ob244/19d; OGH 18.4.2023, 6Ob248/22x.

<sup>61</sup> ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP, S. 21. OGH 20.2.2020, 6Ob244/19d; OGH 27.6.2021, 10b45/21f; OGH 18.4.2023, 6Ob248/22x.

<sup>62</sup> OGH 18.4.2023, 6Ob248/22x.

eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes oder eine geringere Wahrscheinlichkeit bei besonders schwerwiegenden Folgen zu verstehen ist; dass die Gefahr im Zusammenhang mit der Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung stehen muss; dass eine vage Möglichkeit einer Selbst- oder Fremdschädigung dafür nicht ausreicht und dass die Maßnahme zur Gefahr in Verhältnis stehen muss.<sup>63</sup>

Die pauschale Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts für „Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten“ ist unzulässig, weil der Umfang damit nicht ausreichend bestimmt und nicht auf das notwendige Ausmaß beschränkt wird.<sup>64</sup> Durch einen Genehmigungsvorbehalt für alle Verwaltungsverfahren würde dieser nämlich auch für Verfahren gelten, die der vertretenen Person zu führen nicht schaden können, wie z.B. Auskunftsersuchen, Meldeanfragen, Anträge auf Ausstellung von behördlichen Ausweisen, etc.<sup>65</sup>

Da der Genehmigungsvorbehalt ausschließlich zum Wohl der vertretenen Person errichtet werden kann, kommt dem oder gerichtlichen EV kein Rechtsmittel im eigenen Namen gegen einen den Genehmigungsvorbehalt ablehnenden Beschluss zu.<sup>66</sup>

#### 6.4. Medizinische Angelegenheiten

Die **Eignung**, eine Vertretung in **medizinischen Angelegenheiten** zu übernehmen, setze keine medizinische Ausbildung voraus, da die Aufgabe der Vertretung nur darin bestehe, die ärztliche Aufklärung entgegen zu nehmen und Entscheidungen über Eingriffe zu treffen, so der OGH.<sup>67</sup>

In einem Fall bestätigte der OGH die Entscheidungen der Gerichte, den Antrag des Vertreters eine **COVID-19-Schutzimpfung** gegen den Willen der Betroffenen zu genehmigen, abzulehnen.<sup>68</sup> Er tat dies mit der Begründung, dass die vertretene Person schon zwei Mal infiziert war, und die zu dem Zeitpunkt umgehende Omikron Variante mild sei, und daher der Nutzen der Impfung insgesamt gering sei, insbesondere gegenüber den negativen psychologischen

---

<sup>63</sup> RS0075921.

<sup>64</sup> OGH 29.8.2019, 3Ob87/19v, S. 8. Siehe auch einen ähnlichen Fall in OGH 20.2.2020, 6Ob244/19d.

<sup>65</sup> OGH 29.8.2019, 3Ob87/19v, S. 10. Siehe in diesem Sinne auch OGH 18.4.2023, 6Ob248/22x.

<sup>66</sup> OGH 5.7.2019, 4Ob115/19v, OGH 20.2.2020, 6Ob244/19d; 6Ob248/22x.

<sup>67</sup> OGH 1.9.2021, 3Ob86/21z, 3Ob107/21p, Rz 8.

<sup>68</sup> OGH 20.12.2022, 4Ob174/22z.



Folgen der Impfung. Darüberhinaus sei die Verabreichung der Impfung durch unmittelbaren Zwang ohnehin nicht zulässig.

## 6.5. Beendigung

Im Falle des Antrags auf Beendigung der EV wegen Erledigung der Verfahren, für die EV bestellt wurde, muss das Gericht ermitteln, ob sämtliche Voraussetzungen der EV (z.B. konkrete zu erledigende Verfahren) noch vorliegen.<sup>69</sup> Auch nach der neuen Rechtslage reicht jedoch die **Wunschäußerung** der vertretenen Person nicht für eine Übertragung der EV aus und besteht kein Recht auf die freie Auswahl der Vertreter\*in, maßgeblich ist allein das Wahl der vertretenen Person.<sup>70</sup>

Der Wunsch der vertretenen Person reicht auch nicht, um die Vertretung von einer oder einem gerichtlichen Vertreter\*in auf eine\*n gesetzlichen Vertreter\*in zu übertragen. Dem steht auch die grundsätzliche Subsidiarität der gesetzlichen Vertretung in § 274 Abs. 1 ABGB nicht entgegen.

OGH äußerte sich auch zur Frage, ob das Wegfallen der zwangsweisen Vorführung der vertretenen auch dazu führe, dass auch das ärztliche Sachverständigengutachten keine persönliche Befundaufnahme mehr verlange und ein **Aktengutachten** nunmehr nach § 120a AußStrG für die Bestellung einer EV ausreiche.<sup>71</sup> Im Fall, dass der vertretenen Person immer wieder Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren angeboten wurde, dies jedoch ausgeschlagen wurde, ist dies nunmehr zulässig. Dies ist eine Veränderung.

## 6.6. Rechtsmittel

Die Regelung in § 272 Abs. 1 ABGB, dass ein\*e gerichtliche EV „nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten“ bestellt werden dürfe, liege einzig im Interesse der Selbstbestimmung der vertretenen Person, so der OGH.<sup>72</sup> Daher könne ein (einstweiliger) Vertreter auch nicht im eigenen Namen ein Rechtsmittel gegen den Wirkungsbereich einbringen.

---

<sup>69</sup> OGH 26.2.2019, 8Ob6/19v; OGH 25.10.2022, 20b127/22y.

<sup>70</sup> RS0132245, OGH 19.12.2019, 8Ob164/18b, OGH 20.2.2020, 7Ob244/19d, OGH 3.7.2020, 3Ob76/20b, u.a.

<sup>71</sup> OGH 24.4.2019, 7Ob68/19d.

<sup>72</sup> OGH 23.2.2021, 8Ob117/20v.

Zudem ist nach § 119 AußStrG der **Rechtsbeistand** nur dazu berechtigt, die Interessen der Vertretenen zu vertreten, er kann daher keine den Interessen der vertretenen Person widersprechende Rechtsmittel erheben.<sup>73</sup> Die **betroffene Person** kann sich auch gegen den Ausspruch des Gerichts, der Vorsorgefall sei eingetreten wehren, obwohl dieser für das wirksam werden der Vorsorgevollmacht nicht konstitutiv ist.<sup>74</sup>

Bezüglich der **Rechtsmittellegitimation der nächsten Angehörigen** nach § 127 Abs. 3 AußStrG, hat der OGH klargestellt, dass sich diese nur auf die Person des oder der bestellten gerichtlichen Vertreter\*in bezieht und das Rechtsmittel das Wohl der vertretenen Person zum Ziel haben kann.<sup>75</sup> Nicht zum Inhalt haben kann ein Rechtsmittel der Angehörigen also die Bestellung überhaupt oder den Wirkungskreis der Vertretung.<sup>76</sup> Die Angehörigen können vorbringen, dass das Gericht den Stufenbau der EV-Formen in § 274 ABGB nicht eingehalten habe, nicht aber im Sinne eines eigenen Rechts zum gerichtlichen EV bestellt zu werden.<sup>77</sup> Die Angehörigen haben auch keine Berechtigung, ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche EV mit der Begründung einzubringen, dass sie selbst als gesetzliche Vertretung bestellt hätten werden können.<sup>78</sup> Ebenso wenig besteht ein Antragsrecht der Angehörigen auf Erweiterung, Einschränkung, Übertragung, Erneuerung und Beendigung einer gerichtlichen EV.<sup>79</sup> Sehr wohl haben aber die nächsten Angehörigen eine Rechtsmittellegitimation bei Ablehnung einer Übertragung der EV.<sup>80</sup>

Die Rekurslegitimation der nächsten Angehörigen nach § 127 Abs. 3 AußStrG kann sich jedenfalls auch nicht gegen Handlungen des Gerichts, die kein Beschluss iSd § 36 AußStrG sind, wie z.B. eine formlose Einstellung, richten.<sup>81</sup> Die Rekursmöglichkeit könne jedoch auch nicht von der vom Gericht gewählten Entscheidungsform abhängen, so der OGH in einem anderen Fall,

---

<sup>73</sup> OGH 24.4.2019, 7Ob68/19d.

<sup>74</sup> OGH 31.8.2022, 9Ob42/22z.

<sup>75</sup> OGH 25.4.2019, 6Ob70/19s; OGH 23.9.2020, 10b147/20d.

<sup>76</sup> OGH 25.4.2019, 6Ob70/19s.

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> OGH 23.9.2020, 10b147/20d.

<sup>79</sup> OGH 3.5.2021, 8Ob119/20p; OGH 29.11.2021, 8Ob115/21a.

<sup>80</sup> OGH 27.11.2019, 7Ob136/19d, S. 6; OGH 19.12.2018, 8Ob164/18b.

<sup>81</sup> OGH 3.5.2021, 8Ob119/20p.

was dazu führe, dass die nächsten Angehörigen in Fragen, zu denen sie kein Antragsrecht besitzen auch gegen Beschlüsse nicht zu Rechtsmitteln legitimiert sind.<sup>82</sup>

Der vertretenen Person sind **alle Beschlüsse zuzustellen**.<sup>83</sup> Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit Zustellung der Beschlüsse an die vertretene Person zu laufen. Geht ein Revisionsrekurs der vertretenen Person ohne Unterschrift eines oder einer Rechtsanwält\*in oder Notar\*in ein, so sei ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.<sup>84</sup> Anders entschied der OGH in 10b45/21f, nämlich dass es der Intention des Gesetzes widerspreche, wenn das Gericht verlange, dass das Rechtsmittel der vertretenen Person von einer\*m Rechtsanwält\*in oder Notar\*in unterzeichnet sein müsse.<sup>85</sup>

Der OGH stellte zudem fest, dass die Zustellung von Gerichtsbeschlüssen an die vertretene Person seit der Reform gem § 139 Abs 1 1. Satz AußStrG nicht mehr im Ermessen im Gericht liege und nicht zu deren Schutz unterbleiben könne.<sup>86</sup>

## 6.7. Akteneinsicht

Das Recht auf **Akteneinsicht in den Pflegschaftsakt nach dem Tod** der vertretenen Person haben, wie der OGH feststellte, nach § 141 Abs. 1 AußStrG neben erbantrittserklärten Personen nur Erben, wenn sie tatsächliche Rechtsnachfolger sind, nicht die potenziellen Erben.<sup>87</sup> Nehmen die Erben oder erbantrittserklärten Personen Einsicht in den Pflegschaftsakt, müssen sie darlegen, inwiefern dies dem „unverfälschten Willen der [gestorbenen Person] auch nach dem Tod zum Durchbruch“ verhelfen wird.<sup>88</sup> Dies gilt jedoch nicht ausschließlich für das erbrechtliche Verfahren.

Gem § 20 lit a GBG muss nur ein Genehmigungsvorbehalt ins Grundbuch eingetragen werden, nicht aber eine Vorsorgevollmacht oder das Bestehen einer EV. Da letztere die Geschäftsfähigkeit der vertretenen Person nicht einschränken, sieht der OGH hier keine Gesetzeslücke.<sup>89</sup>

---

<sup>82</sup> OGH 29.11.2021, 8Ob115/21a.

<sup>83</sup> OGH 6.9.2022, 2Ob126/22a.

<sup>84</sup> OGH 23.5.2019, 3Ob87/19v; OGH 23.9.2021 5Ob164/21k.

<sup>85</sup> OGH 27.6.2021, 10b45/21f.

<sup>86</sup> OGH 23.2.2021, 8Ob120/20k.

<sup>87</sup> OGH 28.11.2019, 2Ob197/19p, S. 3.

<sup>88</sup> OGH 24.6.2021, 2Ob87/21x, Rz 22.

<sup>89</sup> OGH 26.11.2020, 5Ob208/20d.

#### 6.7.1. Entschädigung

Nach der neuen Rechtslage wird die **Entschädigung** für die EV nach § 276 ABGB unabhängig von den Lebensverhältnissen der vertretenen Person festgesetzt. Sie darf jedoch nach § 137 Abs. 2 Satz 2 AußStrG nur ausgezahlt werden, soweit der Lebensunterhalt der vertretenen Person gesichert ist. Daraus folgert der OGH, dass der Kindesunterhalt, zu dessen Leistung die vertretene Person verpflichtet ist, die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung nicht schmälern kann.<sup>90</sup>

---

<sup>90</sup> OGH 19.5.2022, 3Ob67/22g.ss

## 7. Anhang

### 7.1. Anhang 1: Tabellen Quantitative Entwicklung der Erwachsenenvertretung seit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes

Statistik-Tabelle 1:	Aufrechte Vertretungen
Statistik-Tabelle 2:	Erwachsenenvertretungen nach Art und Umfang
Statistik-Tabelle 3:	Erwachsenenvertretungen nach Art und vertretende Person
Statistik-Tabelle 4.1:	Verfahrensanfall bei Gericht
Statistik-Tabelle 4.2:	Clearing Verfahrensfall bei Vereinen
Statistik-Tabelle 4.3:	Anteil Clearing in Gerichtsverfahren
Statistik-Tabelle 5:	Verfahrensergebnis
Statistik-Tabelle 6:	Vorsorgemaßnahmen
Statistik-Tabelle 7.1:	Registrierung von Vorsorgemaßnahmen und EV-Verfügung
Statistik-Tabelle 7.2:	Registrierung von gewählten und gesetzlichen EV
Statistik-Tabelle 8:	Alter der Vertretenen am Stichtag
Statistik-Tabelle 9:	Alter bei Erstregistrierung

<b>STATISTIK-TABELLE 1</b>	2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
<b>Aufrechte Vertretungen*/**)</b>	1.HJ	2.HJ**)	1.HJ	2.HJ**)	1.HJ	2.HJ**)	1.HJ	2.HJ**)	1.HJ	2.HJ**)
Gewählte Erwachsenenvertretung	0	0	0	2.456	4.761	3.885	4.761	5.599	6.193	6.784
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	0	0	0	11.507	19.385	16.448	19.385	21.091	22.194	23.376
Gerichtliche Erwachsenenvertretung	52.746	50.046	47.084	45.035	43.063	41.225	39.717	38.317	37.326	36.414
davon mit Genehmigungsvorbehalt	0	986	2.162	2.451	2.541	2.633	2.619	2.584	2.518	2.523
<b>Gesamt</b>	<b>52.746</b>	<b>50.046</b>	<b>47.084</b>	<b>58.998</b>	<b>67.209</b>	<b>61.558</b>	<b>63.863</b>	<b>65.007</b>	<b>65.713</b>	<b>66.574</b>
<b>Anteil der Vertretungsformen</b>										
% Gewählte Erwachsenenvertretung	0,0%	0	0	4,2%	7,1%	6,3%	7,5%	8,6%	9,4%	10,2%
% Gesetzliche Erwachsenenvertretung	0,0%	0	0	19,5%	28,8%	26,7%	30,4%	32,4%	33,8%	35,1%
% Gerichtliche Erwachsenenvertretung	100,0%	100,0%	100,0%	76,3%	64,1%	67,0%	62,2%	58,9%	56,8%	54,7%
% davon mit Genehmigungsvorbehalt	0,0%	2,0%	4,6%	5,4%	5,9%	6,4%	6,6%	6,7%	6,7%	6,9%
<b>Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
<b>Bevölkerung***)</b>	<b>7288698</b>	<b>7300682</b>	<b>7322817</b>	<b>7335703</b>	<b>7358443</b>	<b>7371211</b>	<b>7388778</b>	<b>7400454</b>	<b>7427239</b>	<b>7484581</b>
<b>Erw./100.000 der Bevölkerung**)</b>										
Gewählte Erwachsenenvertretung	0	0	0	33	65	53	64	76	83	91
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	0	0	0	157	263	223	262	285	299	312
Gerichtliche Erwachsenenvertretung	724	685	643	614	585	559	538	518	503	487
<b>Gesamt</b>	<b>724</b>	<b>699</b>	<b>673</b>	<b>838</b>	<b>948</b>	<b>871</b>	<b>900</b>	<b>913</b>	<b>919</b>	<b>923</b>
Ger. Erwachsenenvertretungen, ohne SW****)	0	9284	14899	18010	21215	23691	26650	29059	31379	33335
Anteil an Genehmigungsvorb. ohne SW	0,00%	10,62%	14,51%	13,61%	11,98%	11,11%	9,83%	8,89%	8,02%	7,57%
Quellen: Erwachsenenvertretungsstatistik auf Basis der VJ, Blatt 1 (Aufrechte EV_1) und ÖZVV-Register, sowie Statistik Austria										
*) Betroffene Personen (Sachwalterschaft + Erwachsenenvertretung) am Stichtag 1.1. bzw. 1.7.; Quelle ÖZVV und VJ (Gerichtliche EV)										
**) Daten zum Zweiten HJ jedes Jahres errechnet aus Jahresdaten abzüglich der Daten des 1. Halbjahres.										
***) Bevölkerung ab 18 Jahren; Quelle Statistik Austria, Quartalsdaten; Stichtage: 1. Tag des 1. Quartals (1.1.) und 1. Tag des 3. Quartals (1.7.)										
****) Erchnet aus der Summe aller Bereiche im VJ-Register (Bereich EV_7/8)										

<b>STATISTIK-TABELLE 2</b> <b>Erwachsenenvertretungen*/**) nach Art und Umfang</b>		2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
		1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ
Gerichtliche Erwachsenenvertretungen	Einstweilig (insgesamt)	0	920	1.415	1.666	2.080	2.083	2.127	2.219	2.195	2.238
	für einzelne Angelegenheiten	0	1.578	2.371	2.849	3.372	3.721	4.069	4.279	4.483	4.621
	für Arten v. Angelegenheiten	0	6.786	11.113	13.495	15.763	17.887	20.454	22.561	24.701	26.476
Sachwalterschaften	Einstweilig (insgesamt)	2.185	517	245	159	103	83	65	47	29	25
	für einzelne Angelegenheiten	3.117	2.472	2.009	1.763	1.517	1.283	1.038	824	647	494
	für Kreis v. Angelegenheiten	23.671	19.316	15.983	14.005	12.063	10.217	8.301	6.668	5.139	3.879
	für alle Angelegenheiten	26.023	20.851	16.896	14.354	12.103	9.988	7.870	6.080	4.501	3.231
<b>Vertretungen insgesamt</b>		<b>54.996</b>	<b>52.440</b>	<b>50.032</b>	<b>48.291</b>	<b>47.001</b>	<b>45.262</b>	<b>43.924</b>	<b>42.678</b>	<b>41.695</b>	<b>40.964</b>
davon	Erwachsenenvertretungen	0	9.284	14.899	18.010	21.215	23.691	26.650	29.059	31.379	33.335
	Sachwalterschaften	54.996	43.156	35.133	30.281	25.786	21.571	17.274	13.619	10.316	7.629
davon	Einstweilig (insgesamt)	2.185	1.437	1.660	1.825	2.183	2.166	2.192	2.266	2.224	2.263
	für einzelne Anglegenheiten	3.117	4.050	4.380	4.612	4.889	5.004	5.107	5.103	5.130	5.115
	für Kreis/Arten v. Angel.	23.671	26.102	27.096	27.500	27.826	28.104	28.755	29.229	29.840	30.355
	für alle Angelegenheiten	26.023	20.851	16.896	14.354	12.103	9.988	7.870	6.080	4.501	3.231
<b>Anteil der Vertretungen (gesamt) nach Art und Umfang</b>											
% Erwachsenenvertretungen		0%	18%	30%	37%	45%	52%	61%	68%	75%	81%
% Sachwalterschaften		100%	82%	70%	63%	55%	48%	39%	32%	25%	19%
Vertretungen insgesamt	% Einstweilig	4,0%	2,7%	3,3%	3,8%	4,6%	4,8%	5,0%	5,3%	5,3%	5,5%
	% für einzelne Anglegenheiten	5,7%	7,7%	8,8%	9,6%	10,4%	11,1%	11,6%	12,0%	12,3%	12,5%
	% für Kreis/Arten v. Angelegnheiten	43,0%	49,8%	54,2%	56,9%	59,2%	62,1%	65,5%	68,5%	71,6%	74,1%
	% für alle Angelegenheiten	47,3%	39,8%	33,8%	29,7%	25,8%	22,1%	17,9%	14,2%	10,8%	7,9%
Gesamt		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Quelle: Erwachsenenvertretungsstatistik auf Basis der VJ Blatt 6 und Blatt 7 (Bereich SW_6; Bereich EV_7)											
*) Zählung Gerichtlicher Vertretungen (Sachwalterschaft + Erwachsenenvertretung) am Stichtag 1.1. bzw. 1.7.; Mehrfachzählung von Personen möglich											
**) Daten zum Zweiten HJ jedes Jahres errechnet aus Jahresdaten abzüglich der Daten des 1. Halbjahres.											

<b>STATISTIK-TABELLE 3</b>		2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
<b>Erwachsenenvert. *) nach Art und vertretender Person</b>		1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ
Gerichtliche Erwachsenenvertretungen	Nahestehende Personen		4.070	6.381	7.440	8.259	7.845	8.585	9.062	9.555	9.923
	Andere geeignete Personen		957	1.582	1.932	2.211	2.098	2.253	2.358	2.456	2.514
	Verein		1.401	2.650	3.515	4.319	4.700	5.530	6.206	6.889	7.542
	Rechtsberufe		2.057	3.808	5.354	6.952	6.965	8.155	9.214	10.284	11.118
Sachwalterschaften	Nahestehende Personen	28.056	23.150	18.715	15.807	13.500	10.777	8.429	6.446	4.688	3.343
	Andere geeignete Personen	3.336	2.556	1.943	1.614	1.354	1.092	849	688	522	355
	Verein	7.818	6.574	5.467	4.828	4.239	3.537	2.898	2.358	1.872	1.406
	Rechtsberufe	13.601	11.633	9.835	8.505	7.284	6.082	5.033	4.080	3.205	2.500
<b>Vertretungen insgesamt</b>		<b>52.811</b>	<b>52.398</b>	<b>50.381</b>	<b>48.995</b>	<b>48.118</b>	<b>43.096</b>	<b>41.732</b>	<b>40.412</b>	<b>39.471</b>	<b>38.701</b>
davon	Nahestehende Personen	28.056	27.220	25.096	23.247	21.759	18.622	17.014	15.508	14.243	13.266
	Andere geeignete Personen	3.336	3.513	3.525	3.546	3.565	3.190	3.102	3.046	2.978	2.869
	Verein	7.818	7.975	8.117	8.343	8.558	8.237	8.428	8.564	8.761	8.948
	Rechtsberufe	13.601	13.690	13.643	13.859	14.236	13.047	13.188	13.294	13.489	13.618
<b>Anteil der Vertretungen (gesamt) nach Umfang</b>											
davon	% Nahestehende Personen	53,1%	51,9%	49,8%	47,4%	45,2%	43,2%	40,8%	38,4%	36,1%	34,3%
	% Andere geeignete Personen	6,3%	6,7%	7,0%	7,2%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,4%
	% Verein	14,8%	15,2%	16,1%	17,0%	17,8%	19,1%	20,2%	21,2%	22,2%	23,1%
	% Rechtsberufe	25,8%	26,1%	27,1%	28,3%	29,6%	30,3%	31,6%	32,9%	34,2%	35,2%
<b>Gesamt</b>		<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Quelle: Erwachsenenvertretungsstatistik auf Basis der VJ, Blatt 8 (Bereiche bei Bestellung)											
*) Zählung Gerichtlicher Vertretungen (Sachwalterschaft + Erwachsenenvertretung) am Stichtag 1.1. bzw. 1.7.; Mehrfachzählung möglich											



<b>STATISTIK-TABELLE 4.1</b>	2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
<b>ErwSchG - Verfahrensanfall bei Gericht*)</b>	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ
Bestellungs- u. Überprüfungsverfahren	7.723	9.337	8.624	7.363	6.820	7.168	7.216	6.853	7.078	7.015
Erneuerungsverfahren	n.A.	2.516	2.958	2.904	3.263	3.324	4.968	4.937	6.398	5.540
<b>Gesamt</b>	<b>7.723</b>	<b>11.853</b>	<b>11.582</b>	<b>10.267</b>	<b>10.083</b>	<b>10.492</b>	<b>12.184</b>	<b>11.790</b>	<b>13.476</b>	<b>12.555</b>
<b>Anteil von Verfahrensart</b>										
% Bestellungs- u. Überprüfungsverfahren	100,0%	78,8%	74,5%	71,7%	67,6%	68,3%	59,2%	58,1%	52,5%	55,9%
% Erneuerungsverfahren	n.A.	21,2%	25,5%	28,3%	32,4%	31,7%	40,8%	41,9%	47,5%	44,1%
<b>Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

<b>TABELLE 4.2</b>		Vor 2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
<b>Clearing - Verfahrensanfall bei Vereinen**)</b>		1.HJ***)	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ
davon	Bestellung	1.544	3.869	4.105	4.227	3.893	4.398	4.582	4.570	4.604	4.572
	Erweiterung/Einschränkung	5	190	181	255	214	290	379	290	252	219
	Beendigung	5	208	161	112	94	105	93	68	52	39
	Sonstiges (gesamt)***)	6.578	493	451	174	170	172	137	134	132	126
Bestellungs- u. Überprüfungsverfahren		8.132	4.760	4.898	4.768	4.371	4.965	5.191	5.062	5.040	4.956
Erneuerungsverfahren		16	2.819	3.141	2.997	3.348	3.484	4.963	5.006	6.401	5.276
<b>Gesamt</b>		<b>8.148</b>	<b>7.579</b>	<b>8.039</b>	<b>7.765</b>	<b>7.719</b>	<b>8.449</b>	<b>10.154</b>	<b>10.068</b>	<b>11.441</b>	<b>10.232</b>
<b>Anteil von Verfahrensart</b>											
davon	% Bestellung	18,9%	51,0%	51,1%	54,4%	50,4%	52,1%	45,1%	45,4%	40,2%	44,7%
	% Erweiterung/Einschränkung	0,1%	2,5%	2,3%	3,3%	2,8%	3,4%	3,7%	2,9%	2,2%	2,1%
	% Beendigung	0,1%	2,7%	2,0%	1,4%	1,2%	1,2%	0,9%	0,7%	0,5%	0,4%
	% Sonstiges (gesamt)	80,7%	6,5%	5,6%	2,2%	2,2%	2,0%	1,3%	1,3%	1,2%	1,2%
% Bestellungs- u. Überprüfungsverfahren		99,8%	62,8%	60,9%	61,4%	56,6%	58,8%	51,1%	50,3%	44,1%	48,4%
% Erneuerungsverfahren		0,2%	37,2%	39,1%	38,6%	43,4%	41,2%	48,9%	49,7%	55,9%	51,6%
<b>Gesamt</b>		<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

<b>TABELLE 4.3</b> <b>Anteil Clearing in Gerichtsverfahren</b>	Vor 2018 1.HJ***)	2018 2.HJ	2019 1.HJ	2019 2.HJ	2020 1.HJ	2020 2.HJ	2021 1.HJ	2021 2.HJ	2022 1.HJ	2022 2.HJ
Bestellungs- u. Überprüfungsverfahren Erneuerungsverfahren****)		51,0%	56,8%	64,8%	64,1%	69,3%	71,9%	73,9%	71,2%	70,6%
		112,0%	106,2%	103,2%	102,6%	104,8%	99,9%	101,4%	100,0%	95,2%
<b>Gesamt</b>		63,9%	69,4%	75,6%	76,6%	80,5%	83,3%	85,4%	84,9%	81,5%

Quelle: Erwachsenenvertretungsstatistik auf Basis der VJ, Blatt 2 und 3 (Anfall Ea\_2; Erneuerungsverfahren\_3)

\*) Daten zum Zweiten HJ jedes Jahres errechnet aus Jahresdaten abzüglich der Daten des 1. Halbjahres.

\*\*) Anfall (Eingang) von Clearingaufträgen in der Halbjahresperiode, Quelle: Vereinsstatistiken von NV, NÖLV und SHW;  
bei IFS werden Abschlussberichte des Clearing in den Perioden herangezogen, um sie als Näherungswert zu verwenden

\*\*\*) Vor dem Inkrafttreten des 2.ErwSchG inkl. Clearing Plus

\*\*\*\*) Werte über 100 Prozent könnten damit zu tun haben, dass Clearing-Aufträge vor Beginn des gerichtlichen Erneuerungsverfahrens erteilt werden.

<b>STATISTIK-TABELLE 5</b>	2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
<b>ErwSchG - Verfahrensergebnis*)</b>	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ
Ersbestellungsverf. ohne ErwV. eingestellt	0	2.521	2.168	2.139	1.879	2.090	2.237	2.040	2.014	2.103
Wegfall der Voraussetzungen	982	1.542	1.987	1.722	1.287	1.434	1.427	1.427	1.379	1.196
Tod des Betroffenen	4.201	3.570	4.116	4.040	4.631	5.255	5.099	5.271	5.472	5.617
Beendigungen gesamt	5.183	7.633	8.271	7.901	7.797	8.779	8.763	8.738	8.865	8.916
Bestellung	3.037	1.616	2.465	2.940	2.667	3.350	3.646	3.870	4.453	4.477
<b>Erledigung Gesamt</b>	<b>8.220</b>	<b>9.249</b>	<b>10.736</b>	<b>10.841</b>	<b>10.464</b>	<b>12.129</b>	<b>12.409</b>	<b>12.608</b>	<b>13.318</b>	<b>13.393</b>
aufw. Gerichtliche Erwachsenenvertretung**)	52.746	50.046	47.084	45.035	43.063	41.225	39.717	38.317	37.326	36.414
<b>Anteil Verfahrensergebnisse</b>										
Ersbestellungsverf. ohne ErwV. eingestellt	0,0%	27,3%	20,2%	19,7%	18,0%	17,2%	18,0%	16,2%	15,1%	15,7%
Wegfall der Voraussetzungen	11,9%	16,7%	18,5%	15,9%	12,3%	11,8%	11,5%	11,3%	10,4%	8,9%
Tod des Betroffenen	51,1%	38,6%	38,3%	37,3%	44,3%	43,3%	41,1%	41,8%	41,1%	41,9%
Beendigungen gesamt	63,1%	82,5%	77,0%	72,9%	74,5%	72,4%	70,6%	69,3%	66,6%	66,6%
Bestellung	36,9%	17,5%	23,0%	27,1%	25,5%	27,6%	29,4%	30,7%	33,4%	33,4%
<b>Erledigung Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Quelle: Erwachsenenvertretungsstatistik auf Basis der VJ, Blatt 4 und 5 (Bestellung EV_4, Beendigung EV_5) sowie Blatt 1 (Aufrechte EV)										
*) Daten zum Zweiten HJ jedes Jahres errechnet aus Jahresdaten abzüglich der Daten des 1. Halbjahres.										
**) zum Ende der Halbjahresperiode, Bestandsdaten										

<b>STATISTIK-TABELLE 6</b>							
<b>Vorsorgemaßnahme registriert*)</b>	2019 2.HJ	2020 1.HJ	2020 2.HJ	2021 1.HJ	2021 2.HJ	2022 1.HJ	2022 2.HJ
Vorsorgevollmacht	150.607	181.955	171.077	181.955	193.944	204.557	215.746
Positive EV-Verfügung	18.043	38.500	31.249	38.500	46.037	53.073	60.555
Negative EV-Verfügung	297	531	469	531	618	691	789
Vorabwiderspruch gg. gesetzliche EV	676	1.118	974	1.118	1.276	1.391	1.552
Gesamt*)	169.623	222.104	203.769	222.104	241.875	259.712	278.642
<b>Vorsorgemaßn./100.000 Bevölkerung**)</b>	2.312	3.018	2.764	3.006	3.268	3.497	3.723
Quelle: ÖZVV-Register							
*) Mehrfachzählung nicht ausgeschlossen							
**) Bevölkerung ab 18 Jahren; Quelle Statistik Austria, Quartalsdaten; Stichtage: 1. Tag des 1. Quartals (1.1.) und 1. Tag des 3. Quartals (1.7.)							

<b>STATISTIK-TABELLE 7.1</b>		2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
<b>Registrierung von Vorsorgemaßnahmen*)</b>		2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ
Vorsorgevollmacht	Notar*innen	128.553	153.149	144.772	153.149	162.852	171.094	180.071
	Rechtsanwält*innen	21.862	28.360	25.959	28.360	30.477	32.655	34.683
	Erwachsenenschutzvereine	192	446	346	446	615	808	992
	<b>Gesamt</b>	<b>150.607</b>	<b>181.955</b>	<b>171.077</b>	<b>181.955</b>	<b>193.944</b>	<b>204.557</b>	<b>215.746</b>
Positive Erwachsenenvertreter-Verfügung	Notar*innen	17.363	37.167	30.139	37.167	44.510	51.336	58.619
	Rechtsanwält*innen	442	925	759	925	1.060	1.208	1.361
	Erwachsenenschutzvereine	238	408	351	408	467	529	575
	<b>Gesamt</b>	<b>18.043</b>	<b>38.500</b>	<b>31.249</b>	<b>38.500</b>	<b>46.037</b>	<b>53.073</b>	<b>60.555</b>
Negative Erwachsenenvertreter-Verfügung	Notar*innen	252	452	399	452	515	561	638
	Rechtsanwält*innen	17	31	30	31	37	42	43
	Erwachsenenschutzvereine	28	48	40	48	66	88	108
	<b>Gesamt</b>	<b>297</b>	<b>531</b>	<b>469</b>	<b>531</b>	<b>618</b>	<b>691</b>	<b>789</b>
Vorab-Widerspruch gesetzliche Erwachsenenvertretung	Notar*innen	573	934	808	934	1.075	1.162	1.284
	Rechtsanwält*innen	49	97	84	97	112	130	155
	Erwachsenenschutzvereine	54	87	82	87	89	99	113
	<b>Gesamt</b>	<b>676</b>	<b>1.118</b>	<b>974</b>	<b>1.118</b>	<b>1.276</b>	<b>1.391</b>	<b>1.552</b>
<b>Anteil an Registrierungen von Vorsorgemaßnahmen</b>								
	Notar*innen	86,5%	86,3%	86,4%	86,3%	86,4%	86,3%	86,4%
	Rechtsanwält*innen	13,2%	13,2%	13,2%	13,2%	13,1%	13,1%	13,0%
	Erwachsenenschutzvereine	0,3%	0,4%	0,4%	0,4%	0,5%	0,6%	0,6%
	<b>Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Quelle: ÖZVV-Register								
*) Mehrfachzählung möglich								

<b>STATISTIK-TABELLE 7.2</b>		2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
<b>Registrierung von aufrechten gewählten u. gesetzlichen EV*</b>		2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ
Gewählte Erwachsenenvertretungen (aufrecht)	Notar*innen	987	1.417	1.257	1.417	1.612	1.586	1.684
	Rechtsanwält*innen	314	496	429	496	555	649	710
	Erwachsenenschutzvereine	1.155	2.848	2.199	2.848	3.432	3.958	4.390
	<b>Gesamt</b>	<b>2.456</b>	<b>4.761</b>	<b>3.885</b>	<b>4.761</b>	<b>5.599</b>	<b>6.193</b>	<b>6.784</b>
Gesetzliche Erwachsenenvertretungen (aufrecht)	Notar*innen	5.528	8.708	7.506	8.708	9.538	10.044	10.654
	Rechtsanwält*innen	1.162	1.968	1.656	1.968	2.156	2.351	2.540
	Erwachsenenschutzvereine	4.817	8.709	7.286	8.709	9.397	9.799	10.182
	<b>Gesamt</b>	<b>11.507</b>	<b>19.385</b>	<b>16.448</b>	<b>19.385</b>	<b>21.091</b>	<b>22.194</b>	<b>23.376</b>
Gewählte und Gesetzliche Erwachsenenvertretung (aufrecht)	Notar*innen	6.515	10.125	8.763	10.125	11.150	11.630	12.338
	Rechtsanwält*innen	1.476	2.464	2.085	2.464	2.711	3.000	3.250
	Erwachsenenschutzvereine	5.972	11.557	9.485	11.557	12.829	13.757	14.572
	<b>Gesamt</b>	<b>13.963</b>	<b>24.146</b>	<b>20.333</b>	<b>24.146</b>	<b>26.690</b>	<b>28.387</b>	<b>30.160</b>
<b>Anteil an Registrierung von aufrechten EV</b>								
Gewählte Erwachsenenvertretungen (aufrecht)	Notar*innen	40,2%	29,8%	32,4%	29,8%	28,8%	25,6%	24,8%
	Rechtsanwält*innen	12,8%	10,4%	11,0%	10,4%	9,9%	10,5%	10,5%
	Erwachsenenschutzvereine	47,0%	59,8%	56,6%	59,8%	61,3%	63,9%	64,7%
	<b>Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Gesetzliche Erwachsenenvertretungen (aufrecht)	Notar*innen	48,0%	44,9%	45,6%	44,9%	45,2%	45,3%	45,6%
	Rechtsanwält*innen	10,1%	10,2%	10,1%	10,2%	10,2%	10,6%	10,9%
	Erwachsenenschutzvereine	41,9%	44,9%	44,3%	44,9%	44,6%	44,2%	43,6%
	<b>Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Gewählte und Gesetzliche Erwachsenenvertretung (aufrecht)	Notar*innen	46,7%	41,9%	43,1%	41,9%	41,8%	41,0%	40,9%
	Rechtsanwält*innen	10,6%	10,2%	10,3%	10,2%	10,2%	10,6%	10,8%
	Erwachsenenschutzvereine	42,8%	47,9%	46,6%	47,9%	48,1%	48,5%	48,3%
	<b>Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Quelle: ÖZVV-Register								
*) Mehrfachzählung möglich								

STATISTIK-TABELLE 8 Alter der Vertretenen am Stichtag									
	2017	2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	HJ1	HJ1	HJ2	HJ1	HJ1	HJ1	HJ1	Q1	Bevölkerung am 01.01.23
18-29	4.913	4.597	4.394	4.065	3.493	3.056	2.836	2.654	1.278.331
30-49	12.157	12.652	12.255	11.715	10.626	9.925	9.247	8.816	2.451.723
50-69	16.308	18.205	17.772	17.216	16.058	15.239	14.509	13.940	2.515.674
70-79	7.493	8.341	8.121	7.646	6.754	6.075	5.594	5.351	746.998
>80	13.170	11.554	10.135	9.339	8.056	6.888	6.100	5.626	533.714
Gesamtbev. ab 18	54.041	55.349	52.677	49.981	44.987	41.183	38.286	36.387	7.526.440

Alter der Vertrettn. am Stichtag	2017	2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	HJ1	HJ1	HJ2	HJ1	HJ1	HJ1	HJ1	Q1	Bevölkerung am 01.01.23
18-29	9,1	8,3	8,3	8,1	7,8	7,4	7,4	7,3	1.278.331
30-49	22,5	22,9	23,3	23,4	23,6	24,1	24,2	24,2	2.451.723
50-69	30,2	32,9	33,7	34,4	35,7	37,0	37,9	38,3	2.515.674
70-79	13,9	15,1	15,4	15,3	15,0	14,8	14,6	14,7	746.998
>80	24,4	20,9	19,2	18,7	17,9	16,7	15,9	15,5	533.714
Gesamtbev. ab 18	100	100	100	100	100	100	100	100	7.526.440

Quelle: VJ Altersdaten, sowie Statistik Austria

<b>Statistik-Tabelle 9</b>			12/31/2019	12/31/2020	12/31/2021	12/31/2022
<b>Alter bei Erstregistrierung</b>						
0-17	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	8	16	8	18
		Gesetzliche	16	6	21	15
		Gewählte	2	1	3	1
		Insgesamt	26	23	32	34
	Vorsorgemaßnahmen		11	2	4	8
Gesamtregistrierungen			37	25	36	42
18-30	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	1076	956	973	895
		Gesetzliche	776	673	1123	984
		Gewählte	231	230	320	288
		Insgesamt	2083	1859	2416	2167
	Vorsorgemaßnahmen		676	709	938	922
Gesamtregistrierungen			2759	2568	3354	3089
31-40	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	912	937	977	962
		Gesetzliche	387	308	508	505
		Gewählte	146	145	181	161
		Insgesamt	1445	1390	1666	1628
	Vorsorgemaßnahmen		1879	2079	2527	2451
Gesamtregistrierungen			3324	3469	4193	4079
41-50	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	1180	1165	1136	1019
		Gesetzliche	458	345	453	413
		Gewählte	163	148	162	165
		Insgesamt	1801	1658	1751	1597
	Vorsorgemaßnahmen		3354	3206	3825	3423
Gesamtregistrierungen			5155	4864	5576	5020
51-60	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	1759	1688	1788	1677
		Gesetzliche	792	574	673	784
		Gewählte	276	222	284	272
		Insgesamt	2827	2484	2745	2733
	Vorsorgemaßnahmen		7183	7217	8622	8076
Gesamtregistrierungen			10010	9701	11367	10809
61-70	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	1424	1515	1691	1566
		Gesetzliche	915	771	931	973
		Gewählte	259	244	290	248
		Insgesamt	2598	2530	2912	2787
	Vorsorgemaßnahmen		8399	8747	10530	10358
Gesamtregistrierungen			10997	11277	13442	13145
71-80	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	1650	1624	1743	1592
		Gesetzliche	2438	2182	2358	2355
		Gewählte	510	450	434	387
		Insgesamt	4598	4256	4535	4334
	Vorsorgemaßnahmen		11719	11248	12639	11757
Gesamtregistrierungen			16317	15504	17174	16091



81-90	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	1278	1282	1366	1407
		Gesetzliche	3454	3053	4006	4123
		Gewählte	471	443	555	518
		Insgesamt	5203	4778	5927	6048
	Vorsorgemaßnahmen	7406	6986	8663	9555	
Gesamtregistrierungen			12609	11764	14590	15603
91-100	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	476	453	493	392
		Gesetzliche	1113	923	1207	1252
		Gewählte	122	107	122	98
		Insgesamt	1711	1483	1822	1742
	Vorsorgemaßnahmen	1424	1242	1361	1391	
Gesamtregistrierungen			3135	2725	3183	3133
100+	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	6	5	8	5
		Gesetzliche	9	6	8	17
		Gewählte	0	0	0	0
		Insgesamt	15	11	16	22
	Vorsorgemaßnahmen	10	5	10	14	
Gesamtregistrierungen			25	16	26	36
Insgesamt	Erwachsenenvertretungen	Gerichtliche	9769	9641	10183	9533
		Gesetzliche	10358	8841	11288	11421
		Gewählte	2180	1990	2351	2138
		Insgesamt	22307	20472	23822	23092
	Vorsorgemaßnahmen	42061	41441	49119	47955	
Gesamtregistrierungen			64368	61913	72941	71047
Quelle: ÖZVV - Alter bei Erstregistrierung						

## 7.2. Anhang 2: Erhebungsinstrument Befragung Erwachsenenvertreter

### Einführung

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen an der vom Wiener Zentrum für sozialwissenschaftlichen Sicherheitsforschung (VICESSE) durchgeführten Studie „Evaluation des Erwachsenenschutzrechts“ in Form des vorliegenden Fragebogens teilzunehmen.

Ziel der Studie ist es zu untersuchen, wie es Menschen in Österreich, die einen Erwachsenenvertreter oder eine Erwachsenenvertreterin haben, mit dieser Vertretung in ihrem Alltag ergeht. Der Fokus liegt dabei auf der Frage ob das 2018 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht zu einer Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der Betroffenen geführt hat. Um dieses zu erheben, führt das VICESSE neben der Befragung von vertretenen Personen die vorliegende Umfrage unter ErwachsenenvertreterInnen durch, deren Tätigkeit essentiell zur Ermöglichung von Autonomie beiträgt, weswegen ihre Perspektive unerlässlich zur Bewertung der Gesetzesumsetzung ist. Der Fragebogen ist in 4 Themenblöcke unterteilt und fokussiert sich inhaltlich auf Ihre Tätigkeit und Erfahrung als VertreterIn und Ihre Bewertung des Erwachsenenschutzrechts. Insgesamt hat der Fragebogen zwischen 35-46 Fragen und sollte in etwa 20 Minuten beanspruchen.

Sollten Sie Fragen bezüglich des Fragebogens oder der Studie haben wenden Sie sich bitte unter folgender Emailadresse an uns:  
reinhard.kreissl@vicesse.eu

Vielen Dank, dass Sie uns bei der Umsetzung des Forschungsprojektes unterstützen. Sollten Sie an den Ergebnissen interessiert sein, können Sie uns unter der oben angeführten Email Adresse schreiben und wir melden uns dann bei Ihnen.

---

### **Angaben zur vertretenen Person**

Als erstes bitten wir Sie um einige Angaben zu der von Ihnen vertretenen Personen.

Bitte beachten Sie: Um sicherzustellen, dass sich Ihre Antworten auf ein und denselben Vertretungsfall beziehen, bitten wir Sie, falls Sie mehrere Personen vertreten, Ihre Angaben im folgenden Fragebogen nur auf die am längsten bestehenden Vertretung.

F1 Alter

- [FreitextEingabe]

F2 Geschlecht

- Weiblich
- Männlich
- Divers
- Keine Angabe

F3 Welcher der nachfolgenden formalen Bildungsabschlüsse entspricht dem höchsten abgeschlossenen Bildungsabschluss der vertretenen Person am ehesten?

- Pflichtschule
- Lehre
- Berufsbildende mittlere Schule
- Meisterabschluss
- Matura (AHS)

- Berufsbildende höhere Schule (bspw. HAK, HLW, HTL, BAKIP)
- Höhere Schulen (bspw. Kollegs, Universitätslehrgänge)
- Fachhochschule oder Universität
- Keine Angabe

#### F4 Wohnsitz (Bundesland)

- Burgenland
- Kärnten
- Steiermark
- Niederösterreich
- Oberösterreich
- Salzburg
- Tirol
- Vorarlberg
- Wien
- Keine Angabe

#### F5 Wohnort

- Ländliche Gemeinde/Dorf (bis 5.000 Einwohner)
- Kleinstadt (bis 20.000 Einwohner)
- Mittelstadt (bis 100.000 Einwohner)
- Kleine Großstadt (bis 500.000 Einwohner)
- Große Großstadt (ab 500.000 Einwohner)
- Keine Angabe

#### F6 Wohnform

- Privat (Alleine)
- Privat (mit PartnerIn)
- Privat (mit Angehörigen)
- Betreutes Wohnen
- Wohngemeinschaft
- Institution

#### **Angaben zur vertretenen Person: Unterstützung durch weitere Pflege**

F7 Erhält die vertretene Person Unterstützung durch professionelle oder private Pflege?

- Ja, professionelle Pflege (professionelles Pflegepersonal)
- Ja, private Pflege (pfelgende Angehörige)
- Nein
- Keine Angabe

#### **Angaben zur vertretenen Person: Ausmaß der Pflege**

F8 In welchem Zeitausmaß besteht Pflegebedarf? (Dies inkludiert sowohl die medizinische Betreuung, als auch andere Formen der Pflege, wie z.B. die Haushaltshilfe)

- Bis zu 6 Stunden pro Woche
- Bis zu 12 Stunden pro Woche
- Bis zu 24 Stunden pro Woche

- Mehr als 24 Stunden pro Woche

### **Angaben zur vertretenen Person: Teil 2**

#### F9 Pflegestufe

- Keine Pflegestufe
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7

#### F10 Ungefähreres Haushaltseinkommen pro Monat (inklusive Sozialleistungen)

- Bis 1.000 Euro
- Bis 1.500 Euro
- Bis 2.000 Euro
- Bis 2.500 Euro
- Bis 3.000 Euro
- Bis 3.500 Euro
- Mehr als 4.000 Euro

#### F11 Erwerbsstatus

- Vollzeit
- Teilzeit
- Beschäftigung in spezialisierter Einrichtung (bspw. Werkstätten für Menschen mit Behinderung)
- Arbeitssuchend
- Sozial- & Versicherungsleistungen
- Sonstige (bitte angeben) [Freitexteingabe]
- Keine Angabe

#### F12 Welche der nachfolgenden Kategorien beschreibt Ihr Verhältnis zur der von Ihnen vertretenen Personen?

- Sonstiges (bitte angeben) [Freitexteingabe]
- LebenspartnerIn
- Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister, etc.)
- Hauptberufliche Vereins-EV
- AnwältIn (und MitarbeiterInnen)
- Ehrenamtliche Vereins-EV
- NotarIn (und MitarbeiterInnen)

---

### **Thematischer Block I: Formale Aspekte der Vertretung Teil 1**

#### F13 Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde die aufrechte Vertretung zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung begründet?

- Sachwalterschaft

- Vorsorgevollmacht
- Gewählte EV
- Gesetzliche EV
- Gerichtliche EV
- Weiß nicht
- Sonstige (bitte angeben) [Freitexteingabe]

F14 Besteht/Bestand für diese Vertretung eine Erwachsenenvertreter-Verfügung?

- Ja
- Nein

F15 Umfang der Vertretung (wenn mehrere Vertretungen bestehen, bitte Angaben zu der am längsten bestehenden Vertretung)

- Alle Angelegenheiten
- Bestimmte Art(en) von Angelegenheit(en)

**Thematischer Block I: Arten der Angelegenheiten**

F16 Bitte geben Sie an in welcher/welchen der nachfolgenden Angelegenheiten Sie vertretungsbefugt sind:

	Auswahl
Geld- und Vermögensangelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung, Kontoführung, An- und Verkauf von Immobilien, etc.)	
Abschluss von Rechtsgeschäften für die alltägliche Lebensführung (z.B. Handyverträge, Zeitungsabos, Reparaturen im Haushalt, etc.)	
Pflege- und Betreuungsbedarf	
Medizinische Behandlung (inkl. Sterilisation/medizinische Forschung)	
Personenrechtliche Angelegenheiten (z. B. Begründung von familiären Verhältnissen, bspw. Adoption)	
Dauerhafte Änderung des Wohnortes	
Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten	

**Thematischer Block II: Praktische Aspekte der Vertretung**

F17 Wie viele Stunden nimmt die Vertretung im Durchschnitt pro Monat ca in Anspruch? (inkl. Administration & Fahrzeit)

- [Freitexteingabe]

F18 An wie vielen Tagen im Monat besteht zur vertretenen Person Kontakt?

- [Freitexteingabe]

F19 Wieviele Kontakte pro Monat sind persönlich?

- [Freitexteingabe]

F 20 Abseits der persönlichen Treffen, in welcher Form findet Kontakt zu vertretenen Person statt?

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Telefon				
Videotelefonie				

Textnachrichten/Mails				
-----------------------	--	--	--	--

- [Freitexteingabe]

F21 Welche Probleme treten im Alltag der Vertretung auf?

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Zu wenig Zeit für administrative Angelegenheiten				
Zu wenig Zeit für persönliche Kontakte				
Schwierigkeiten mit Angehörigen				
Schwierigkeiten mit Angehörigen				
Die körperliche Erkrankung der Person erschwert Vertretung				
Die psychische Erkrankung der Person erschwert Vertretung				
Räumliche Distanz zur vertretenen Person				
Uneinigkeit mit der vertretenen Person über Fragen, die der Vertretung obliegen				
Nur bei gerichtlichen VertreterInnen: Entschädigung ist zu gering				

- [Freitexteingabe]

F22 Haben Sie Erfahrung mit UnterstützerInnenkreisen?

- Ja
- Nein

### **Thematischer Block II: Erfahrungen mit UnterstützerInnenkreise**

F23 Beschreiben Sie bitte Ihre Erfahrungen mit UnterstützerInnenkreisen

- [Freitexteingabe]

---

### **Thematischer Block III: Autonomie der vertretenen Person**

F24 Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen auf einer Skala von "Trifft sehr zu" hin zu "Trifft gar nicht zu".

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Die Vertretung ist für die von mir vertretene Person notwendig.				
Vertretung schränkt die vertretene Person stärker ein als notwendig.				
Die Vertretung stärkt die Autonomie der vertretenen Person.				
Die Vertretung ist zum Schutz der vertretenen Person notwendig.				

### **Filter: Vertretungsdauer**

F25 Seit wann besteht diese, sprich die am längsten bestehende, Vertretung?

- Seit ca. ½ Jahr
- Seit ca. 1 Jahr
- Seit ca. 2 Jahren
- Seit ca. 3 Jahren

- Länger als 4 Jahre

**Filter: Überführung**

F26 Hat für Ihre aktuelle Vertretung bereits ein Erneuerungsverfahren stattgefunden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

**Thematischer Block IV: Rechtsvergleich**

F27 Welche formalen bzw. praktischen Änderungen der Vertretung gab es für Sie nach dem 2. Erwachsenenschutzgesetz?

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Der Umfang der Vertretung wurde vergrößert.				
Der Umfang der Vertretung wurde verkleinert.				
Der administrative Aufwand hat sich verringert.				
Der administrative Aufwand hat sich vergrößert.				
Die Zahl der von mir Vertretenen hat zugenommen.				
Die Zahl der von mir Vertretenen hat abgenommen.				

F28 Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu? Meiner Meinung nach hat das neue Gesetz dazu beigetragen, dass:

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
vertretene Personen mehr Mitsprache haben.				
vertretene Personen mehr Entscheidungen selbst treffen können				
ich mehr Zeit für die Vertretung habe.				
ich mehr Zeit für die Vertretung habe.				
dritte (z.B. Verwandte/Gerichte) mehr Mitsprache haben.				

F29 Die Reform des Erwachsenenschutzrechts ist insgesamt gelungen.

Stimme ich sehr zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu

F30 Bestand die Vertretung bereits vor Juli 2018?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

**Thematischer Block IV: Überführung**

F31 Alles in allem, sind Sie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vertretung zufriedener als vor der Überführung?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden

F32 Alles in allem, sind Sie mit den praktischen Rahmenbedingungen der Vertretung (bspw. Zeit für persönliche Treffen, Abstimmung mit Dritten wie Behörden oder Angehörigen) zufriedener als vor der Überführung ?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden

F33 Alles in allem, glauben Sie die vertretene Person ist mit der Vertretung zufriedener als vor der Überführung?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden

F34 Ein Ziel der Gesetzesreform war die Stärkung der Autonomie der Betroffenen. Alles in allem, hat die Gesetzesreform Ihrer Erfahrung nach dieses Ziel verwirklicht?

1 Ziel wurde absolut verfehlt.	2	3	4	5	6	7	8	9	10 Ziel vollkommen verwirklicht.
--------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	----------------------------------

#### **Thematischer Block IV: 2. ErwschG**

F35 Ganz generell, wie gut fühlen Sie sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen der aktuellen Vertretung informiert?

Sehr gut	Gut	Mässig gut	Weniger gut	Gar nicht gut

F36 Alles in allem, wie zufrieden sind Sie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vertretung?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden

F37 Alles in allem, wie zufrieden sind Sie mit den praktischen Rahmenbedingungen (bspw. Zeit für persönliche Treffen, Abstimmung mit Dritten wie Behörden oder Angehörigen) der Vertretung?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden

F38 Alles in allem, wie zufrieden glauben Sie, ist die vertretene Person mit der Vertretung?

Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden

- [Freitexteingabe]

F39 Gibt es typische Probleme, die Vertretene mit ihrer Vertretung haben? Wenn ja, bitte geben Sie an welche.

- [Freitexteingabe]

---

#### **Angaben zur Person**

Abschließend würden wir Sie noch um einige Angaben **zu Ihrer Person** bitten

F40 Alter

- [Freitexteingabe]

F41 Geschlecht

- Weiblich
- Männlich
- Divers
- Keine Angabe



F42 Welcher der nachfolgenden formalen Bildungsabschlüsse entspricht dem höchsten abgeschlossenen Bildungsabschluss der vertretenen Person am ehesten?

- Pflichtschule
- Lehre
- Berufsbildende mittlere Schule
- Meisterabschluss
- Matura (AHS)
- Berufsbildende höhere Schule (bspw. HAK, HLW, HTL, BAKIP)
- Höhere Schulen (bspw. Kollegs, Universitätslehrgänge)
- Fachhochschule oder Universität
- Keine Angabe

F43 Falls Sie in einer Organisation tätig sind, in der neben Ihnen auch noch andere Personen als ErwachsenenvertreterInnen tätig sind, können Sie uns sagen, wie viele Personen von Ihrer Organisation/Kanzlei/Unternehmen ca. vertreten werden?

- [Freitexteingabe]

F44 Erstmalige Vertretung: Ist das die erste Vertretung die Sie übernommen haben?

- Ja
- Nein

### **Angaben zur Person Teil 2**

F45 Zahl der eigenen, aktuellen Vertretungen:

- [Freitexteingabe]

F46 Wie viele Personen haben Sie bereits zuvor vertreten?

- [Freitexteingabe]

F47 Falls Sie mehrere Personen derzeit vertreten, können Sie uns nennen wieviele Personen das zu diesem Zeitpunkt sind?

- [Freitexteingabe]

### **Befragungsende**

Vielen Dank, dass Sie an diesem Fragebogen teilnahmen.

### 7.3. Anhang 3: Projektbeirat

Für das Projekt wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz als Auftraggeber ein Beirat eingerichtet, der die Arbeit des Projekts begleitete. Dieser Beirat trat während der Projektlaufzeit mehrmals zusammen, um sich über den Fortgang zu informieren und Anregungen zu diskutieren. Die folgenden Gruppen, Professionen und Institutionen entsandten jeweils eine oder mehrere Personen zu den Beiratstreffen. Das Projektteam bedankt sich für das Engagement des Beirats und die wertvollen Hinweise.

- Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Richterschaft
- Selbstvertreter
- Angehörige von vertretenen Personen
- Lebenshilfe
- Erwachsenenschutzvereine
- Volksanwaltschaft
- Rechtsanwälte
- Notare
- Bundesministerium für Justiz
- Fachgruppe Familienrecht Richtervereinigung

## 7.4. Anhang 4: Ergebnisprotokoll des Validierungsworkshops mit Stakeholdern (SWOT-Analyse)

### 7.4.1. Zusammenfassung Validation Workshop ErWSchG 26.6.2023

Zwei Vorbemerkungen:

1. In der Runde der Teilnehmer\*innen, so wurde angemerkt, waren zwei wesentliche Gruppen nicht repräsentiert: die „Vertretenen“ als letztliche Benefiziarer des ErWSchG und die Länder als die wichtigen Player für die Finanzierung der lokalen sozialen Infrastruktur, auf deren Defizite das ErWSchG reagieren muss.
2. Wie die Diskussion zeigte, stellt sich die Welt immer wieder als eine Ansammlung von Einzelfällen dar. Es wurde von den Teilnehmer\*innen eine Vielzahl von Fallkonstellationen und Erfahrungen als Beleg für die Schwächen, Lücken, Versäumnisse und Probleme der derzeitigen Situation vorgebracht. Die Herausforderung besteht darin, strategische Perspektiven zu entwickeln, die angemessenen auf diese Vielfalt reagieren.

Im Hinblick auf die **Chancen und Risiken**, auf die das ErWSchG in seiner Umwelt trifft, lassen sich drei überlappende und zusammenhängende Problemkreise identifizieren:

- Kommunikation,
- Motivation und
- Ressourcen.

Die wesentlichen mit dem Übergang vom Sachwalter Recht zum Erwachsenenschutzgesetz einhergehenden Änderungen und deren Folgen sind in den diversen Praxisfeldern noch nicht umfassend angekommen. Insbesondere bedarf es offensichtlich noch erheblicher Anstrengungen, um die paradigmatische *Umpolung von Fürsorge auf Autonomie* in der Vorstellung der beteiligten Stakeholder zu verankern. Rolle, Funktion und Aufgabe der Erwachsenenvertretung in ihren verschiedenen Ausprägungen unterscheiden sich von der Sachwalterschaft und dies gilt es weiterhin offensiv zu kommunizieren. Verstärkte und verbesserte Kommunikation ist allerdings nicht nur i.S. von Information und Aufklärung über die Regelungen und (rechts-)politischen Absichten des ErWSchG erforderlich, sondern auch sozusagen horizontal zwischen den beteiligten Akteuren innerhalb des Systems von Unterstützung und Vertretung. Dieser horizontale Austausch kann zum einen helfen, Reibungsverluste in der Kooperation zu verringern, zum anderen fördert ein verstärkter (und möglicherweise institutionalisierter) Austausch die Entwicklung eines gemeinsam geteilten Verständnisses der Grundbegriffe, wie etwa Unterstützung, Autonomie, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit. Unterschiedliche professionelle Rollen fördern Differenzen im Hinblick auf die Vorstellung, was das Ziel und die Aufgabe der Erwachsenenvertretung sein sollten. Aus Anwalts-, Justiz-, Notariats- oder Sozialarbeitsperspektive werden unterschiedliche Dimensionen der Erwachsenenvertretung unterschiedlich gewichtet. Die flankierenden sog. Konsenspapiere zum ErWSchG sind hier ein gutes Beispiel. Sie sind das Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses zwischen Ministerium und relevanten Stakeholdergruppen und dokumentieren ein gemeinsam erarbeitetes Verständnis, das als Grundlage der Anwendung der gesetzlichen Regelungen dienen kann.

Die strategische Herausforderung besteht darin, die Vielfalt der individuellen Fallkonstellationen mit den unterschiedlichen Kompetenzen und Ansprüchen der Stakeholder besser zur Deckung zu bringen und die möglichen Synergien, die sich aus der koordinierten Kooperation der beteiligten Akteure ergeben könnten, besser zu nutzen. In der Diskussion wurde mehrfach auf Beispiele verwiesen, die sich als gute Praktiken im Rahmen lokaler Lösungen entwickelt haben, die auf die Spezifika der jeweiligen Einzelfälle Rücksicht nehmen und bedarfs- bzw. bedürfnisorientierte Optionen entwickeln.

Mehrfach wurde auf die geringe **Motivation** der im Rahmen der Erwachsenenvertretung tätigen Behörden hingewiesen. Es mangle dort häufig an einer „Serviceorientierung“. Oft ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Stellen mit der Bearbeitung verschiedene Anträge auf Sozialleistungen befasst und die Beteiligten sind genötigt sich durch ein Dickicht an bürokratischem Wildwuchs zu arbeiten, um die Ansprüche der Betroffenen – gegenüber einer wenig responsiven Verwaltung – geltend zu machen. Motivationale Defizite können auch durch ungenügende Anreizstrukturen entstehen. So zögern etwa Angehörige bei der Umstellung von der gerichtlichen zur gesetzlichen Variante der Erwachsenenvertretung, weil damit für sie finanzielle Verluste einhergehen. Der Umstieg von einer gerichtlichen zu einer gesetzlichen EV sei für Angehörige nicht attraktiv. Der Aufwand sei größer, weil es in regelmäßigen Abständen Gutachten brauche, plus regelmäßige Registrierungen, was beides (potenziell) auch Kosten verursacht. Außerdem bekommen die VertreterInnen nur Aufwandsersatz statt Entschädigung. Es gäbe also für die VertreterInnen keinen Vorteil, der einzige Vorteil ist, dass die Autonomie der Vertretenen bei der Säule größer ist.

Sozialarbeiter neigten manchmal zu schnell zu einer Vertretungslösung, weil sie das Problem möglicher Haftungsrisiken vor Augen haben. Ob und wann die Schwelle für eine förmliche Vertretungslösung als Alternative zu einer eher formlosen Unterstützung angebracht ist, hängt oft von der Haltung der mit der Entscheidung im konkreten Fall befassten Akteure ab. Als problematisch wahrgenommen werden auch bestimmte lokale Praktiken, bei denen etwa routinemäßig auf der Errichtung einer Erwachsenenvertretung als Voraussetzung für den Zugang zu einem Platz in einer Pflegeeinrichtung bestanden wird – unabhängig von der sachlich gegebenen Notwendigkeit einer solchen Vertretung. Von einem ähnlichen „Automatismus“ wird auch aus dem Bereich der medizinischen Versorgung berichtet: Ärzte neigten dazu, den relativ aufwändigen Prozess der kooperativen Entscheidungsfindung mit Vertretenen auf den Erwachsenenvertreter zu verlagern, d.h. für eine Entscheidung über eine medizinische Behandlung bestünden sie auf der Einwilligung des Erwachsenenvertreters.

Das Problem der **Ressourcen** stellt gleichsam das Grundrauschen in der Umwelt des ErwSchG dar. Dabei geht es nicht nur um einen Mangel an finanziellen Mitteln und Personal, sondern auch um den sinnvollen gezielten Einsatz der vorhandenen knappen Ressourcen. Hier ist es wichtig, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Unterstützungs- und Versorgungssystemen bzw. Leistungen zu verstehen. Ein Rückbau lokaler (kommunaler, regionaler) sozialer Infrastruktur, die notwendige Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen kann, führt zu einer Zunahme an Erwachsenenvertretungen. Erwachsenenvertretung wird dann zur Lückenbühlerin sozialpolitischer Defizite. Der darunterliegende Konflikt ist allgemein (fiskal-)politischer Natur, da die Kosten für Leistungen nach dem ErwSchG beim Bund zu Buche schlagen, während sozialpolitische Investitionen Länder- und Gemeindebudgets belasten. So gesehen ist der Länderfinanzausgleich ein wichtiges Konfliktfeld, wenn es um die Gestaltung und Weiterentwicklung der Erwachsenenvertretung geht.

Auch mangelnde Personalressourcen wurden mehrfach als Problem bzw. Risiko für die Qualität der Vertretung identifiziert. Es gibt nicht ausreichend geeignete, kompetente und motivierte Personen, die eine Erwachsenenvertretung übernehmen können (und wollen!). Zudem existiert eine eklatante regionale Disparität, sowohl zwischen städtischen und ländlichen Gegenden als auch zwischen einzelnen Bundesländern. Bei den mit der Erwachsenenvertretung betrauten Vereinen werden sehr viele Personalressourcen durch die obligatorischen Clearingverfahren gebunden.

Mit der Einführung des Konzepts der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit als zentralem Begriffspaar im ErwSchG gewinnt die Vorstellung der Unterstützung im Gegensatz zum Ansatz der Vertretung an Gewicht. Dieser Wandel in der politisch-rechtlichen Semantik muss in den unterschiedlichen Praxisfeldern noch stärker verankert werden, um die rechtspolitisch gewünschte Wirksamkeit zu entfalten.

In der Diskussion über **Stärken und Schwächen** des ErwSchG wurden die Erfahrungen aus den unterschiedlichen Perspektiven der vertretenen Interessensgruppen/Stakeholder sehr umfassend behandelt. Dabei zeigte sich – bei aller Diversität der Positionen – eine Reihe von gemeinsam geteilten Einschätzungen:

- Die rechtspolitische Stoßrichtung des ErwSchG, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Vertretenen durch ein differenziertes Angebot an rechtlichen Vertretungsmöglichkeiten zu sichern, wurde allgemein als positiv bewertet und als eine Stärke der Reform hervorgehoben.
- Allerdings erweisen sich einige der Regelungen in der Praxis als problematisch und sollten möglicherweise angepasst werden.

Bei der Anwendung und Weiterentwicklung des ErwSchG gilt es, die richtige Balance zwischen dem Schutz der Vertretenen und der Sicherung ihrer Handlungs- und Entscheidungsautonomie zu finden. Diese Differenz bildet sich ab in den Haltungen der beteiligten Professionen: während aus der Praxis der anwaltlichen Vertretung auf die Risiken des Missbrauchs und die (auch finanziell) problematischen Folgen einer weit gefassten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit für die Vertretenen hingewiesen wird, votieren Angehörigenvertreter und Erwachsenenschutzvereine für einen weit gefassten Autonomiebegriff, der auch – in Maßen – „unvernünftige“ Entscheidungen der Vertretenen zulässt. Die restriktive Handhabung von Genehmigungsvorbehalten durch die Gerichte wurde hier als eine sehr positive, die Autonomie der Vertretenen sichernde Strategie hervorgehoben.

Wie eingangs angemerkt, finden sich für jede der unterschiedlichen Positionen im Spannungsfeld von Fürsorge und Autonomie Beispiele aus der Praxis, individuelle Fallgeschichten, die exemplarisch belegen, dass eine enge oder weit gefasste Vorstellung von Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit jeweils angemessen sein kann.

Dieser Vielfalt der Konstellationen trägt das ErwSchG in seiner jetzigen Form nur zum Teil Rechnung. Zwar öffnet etwa die Differenzierung in verschiedene Vertretungsmodelle Möglichkeiten der auf die Situation einer Person bezogenen Form der Vertretung, jedoch sind fixe, für alle Betroffenen und Vertretungsformen geltenden Regelungen, wie die Begrenzung einer Vertretung auf den Zeitraum von drei Jahren zu wenig flexibel und erzeugen unerwünschte Nebenfolgen.

Die Regelung, nach drei Jahren die Voraussetzungen für einen Weiterbestand der Vertretung auf der Basis einer Erhebung durch Erwachsenenvertretungsvereine zu überprüfen („Erneuerungs-clearing“) bindet viele Ressourcen bei den Vereinen, kann aufgrund der erforderlichen Erhebungen und Neubearbeitungen die Laufzeit von drei Jahren verlängern oder verkürzen und ist bei bestimmten Fallkonstellationen offensichtlich von geringem Nutzen. So wird etwa bei älteren Personen mit dauerhaft vorhandenen Beeinträchtigungen, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, ein Clearingverfahren keine neuen Informationen zutage fördern, die eine Überprüfung (oder Beendigung) der existierenden Vertretungslösung nahelegen. Dennoch ist auch in diesen Fällen das aufwändige Prozedere einer förmlichen Erneuerung vorgeschrieben. Eine einfache Lösung für dieses von allen Seiten betonte Problem ist derzeit nicht erkennbar. Ferner scheint die angemessene Einbindung der Betroffenen im Prozess des Clearings nicht immer zufriedenstellend möglich zu sein.

Als Defizit wurde das Fehlen einer neutralen Konfliktschlichtungsstelle (Ombudsperson) im ErwSchG bemängelt. Bei Beschwerden über das Gericht oder die Erwachsenenvertreter haben die Vertretenen keinen Ansprechpartner. Zwar könnten Beschwerden über Erwachsenenvertreter an da Gericht adressiert werden, aber im Fall einer unbefriedigenden Reaktion gibt es keine Möglichkeit, solche Konflikte weiter zu bearbeiten. Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, die solche Konflikte bearbeiten könnte, könnte die Handlungsautonomie der Vertretenen absichern.

Ausgehend von dem übergreifenden strategischen und rechtspolitischen Ziel des 2.ErwSchG (Sicherung der Selbstbestimmung und Erhöhung der Autonomie von Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind) lassen sich aus der Verbindung von Stärken/Schwächen und Risiken/Chancen strategische Optionen und Maßnahmen für die Erreichung des übergreifenden Ziels ableiten, die in der folgenden Tabelle beispielhaft zusammengefasst sind.

SWOT	Stärken	Schwächen
Chancen	<b>Ausbauen:</b> Das Potential und die Möglichkeiten des Gesetzes sollten besser kommuniziert werden, gezielte Maßnahmen zur Information und Fortbildung für diverse Stakeholdergruppen können helfen, das differenzierte Repertoire unterschiedlicher abgestufter Vertretungsformen bekannter zu machen.	<b>Aufholen:</b> Die verschiedenen Formen der Erwachsenenvertretung können die Bedingungen für die Autonomie der Vertretenen schaffen. Um die Autonomiespielräume zu nutzen, bedarf es aber einer entsprechenden sozialen Infrastruktur. Hier sind Verbesserungen im Bereich niedrigschwelliger Unterstützungsangebote notwendig.
Risiken	<b>Absichern:</b> Die Entscheidung für eine bestimmte Vertretungsform hängt nicht nur von sachlichen Überlegungen, sondern auch von der Anreizstruktur der Akteure ab, die diese Entscheidung treffen. Daher ist darauf zu achten, dass Anreiz und sachliche Überlegungen nicht in Konflikt geraten.	<b>Meiden:</b> Die routinemäßige, automatische Kopplung von bestimmten Leistungen an eine Erwachsenenvertretung, bzw. die standardisierte Übertragung von Entscheidungen an einen Vertreter sollte nach Möglichkeit unterbunden werden.